Landkreis Vorpommern-Greifswald

Konzept zur Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes 2025

INHALTSVERZEICHNIS

ANLAGENVERZEICHNIS 5

1. EINLEITUNG 6

1.1 Einleitung und Zielsetzung des Konzeptes 6

1.2 Haushaltssicherungskonzept (HSK) – Definition und strategische Bedeutung 7

1.3 Bedeutung der Haushaltskonsolidierung für den Landkreis Vorpommern-Greifswald 8

1.3.1 Auswirkungen auf die Entscheidungen des Kreistages 9

1.3.2 Auswirkungen auf die Städte und Gemeinden des Landkreises 9

1.3.3 Auswirkungen auf die Entwicklung des Landkreises als Wirtschafts- und Lebensraum 10

1.3.4 Auswirkungen auf die allgemeine Landesentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern 11

1.3.5 Fazit: Herausforderung für die Zukunft 11

2. AUSGANGSLAGE UND ANALYSE 13

2.1 Darstellung der Finanzlage 13

2.1.1 Drei-Komponenten-System 13

2.1.2 Gesamtfinanzlage – Entwicklung des Fehlbetrages 14

2.1.3 Entwicklung unterjähriger HH-Ausgleich im lfd. Finanzhaushalt 16

2.1.4 Überblick Ein- und Auszahlungsarten 17

2.1.5 Darstellung der wesentlichen Positionen 21

2.2 vorhandene finanzielle Instrumente und Maßnahmen 28

2.2.1 Kreisumlage 28

2.2.2 Zuweisungen und Finanzausgleich 30

2.2.3 Entgelte und Gebühren 30

2.2.4 Investitionskredite 31

2.2.5 Haushaltskonsolidierung 31

2.2.6 Steuerungs- und Kontrollinstrumente 31

2.3 Externe Einflussfaktoren 32

2.3.1 Gesetzliche Vorgaben 32

2.3.2 Konjunkturelle Lage 32

2.3.3. Steueraufkommen 33

2.3.4 Zuweisungen und Zuschüsse 34

2.3.5 Demografischer Wandel 34

2.3.6 Zinsniveau 34

2.4 Politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen, die das HSK betreffen könnten 35

2.4.1 Soziales 36

2.4.2 Jugend 62

2.4.3 übertragener Wirkungskreis 80

2.4.4 eigener Wirkungskreis 91

2.4.5 Kosten der IT 96

2.5 Ermittlung des Konsolidierungsbedarfs und Zeitraumes 99

3. VORGEHEN ZUR ERMITTLUNG UND FESTSETZUNG VON KONSOLIDIERUNGSMAßNAHMEN 101

3.1 Politische Überzeugungsarbeit bei Land und Bund 103

3.1.1 Klarheit und Transparenz über Ursachen und Wirkungen herstellen 104

3.1.2. Intensivierung der Verbands Arbeit, um Veränderungen zu erwirken 104

3.1.3 Noch engerer Schulterschluss zwischen Städten, Gemeinden und Landkreis Vorpommern-Greifswald 104

3.2 Prüfung rechtlicher Schritte zur Durchsetzung der kommunalen Selbstverwaltung 105

3.3 Optimierung der Verwaltung durch Organisationsuntersuchungen 105

3.3.1 Fortführung der Organisationsuntersuchungen 106

3.3.2 Bewertung und Umsetzung der Ergebnisse der Untersuchungen des Jugendamtes und des Sozialamtes 108

3.4 Überprüfung strategischer Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung 109

3.4.1 Prüfung Zinssicherungsinstrumente 109

3.4.2. Prüfung erhöhter Investitionen zum Abbau von Sanierungsstaus 109

3.4.3 Prüfung erhöhter Investitionen zur Modernisierung kreislicher Infrastruktur 109

3.4.4 Prüfung Maßnahmenkatalog zur positiven Entwicklung der Umlagegrundlagen 109

3.5 Festlegung eines Kreisumlageniveaus, das positive Gemeindeentwicklungen ermöglicht 112

3.6 Prüfung von verstärkten Automatisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen 113

3.7 Organisationsuntersuchung der IKT-OST und verbundener Unternehmen 114

4. WEITERES VORGEHEN 115

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	HSK 2.4.3 üWk LK Vergleich 2025
Anlage 2	HSK 2.4.3 Aufgaben üWk für Aufgabenträger Landkreise und Landräte
Anlage 3	HSK 2.4.3 üWk Vergleich Nettoausgaben-Zuweisung

1. EINLEITUNG

1.1 Einleitung und Zielsetzung des Konzeptes

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald hat in den vergangenen Jahren eine bemerkenswerte Haushaltskonsolidierung erreicht. Vom Höchststand eines Fehlbetrages von rund 165 Millionen Euro konnte dieser auf unter 50 Millionen Euro gesenkt werden. Doch erstmals seit 2014 wurde das Haushaltsjahr 2024 mit einem negativen Saldo abgeschlossen. Dies bedeutet einen Bruch mit dem kontinuierlichen Konsolidierungskurs der vergangenen Jahre.

Die Ursachen für diese Entwicklung sind vielfältig. Dabei ist festzuhalten: Der Landkreis hat kein Einnahmeproblem – er verfügt über so hohe Einnahmen wie nie zuvor, gestützt auf eine steigende Wirtschaftskraft und damit steigende Kreisumlagen. Das zentrale Problem liegt jedoch auf der Ausgabenseite. Die Kostenentwicklung, insbesondere im Sozial- und Jugendbereich, hat die Einnahmendynamik überholt. Die finanzielle Belastung durch gesetzliche Änderungen, wie das Bundesteilhabegesetz oder die beitragsfreie Kita sowie allgemeine Preissteigerungen treiben die Ausgaben massiv in die Höhe.

Diese Entwicklung gefährdet die finanzielle Handlungsfähigkeit des Landkreises. Der eigene Gestaltungsspielraum des Landkreises ist stark eingeschränkt, wodurch zentrale Aufgaben nur unzureichend erfüllt werden können.

Ziel eines Haushaltssicherungskonzeptes wäre es festzulegen, welche Schritte unternommen werden müssen, um die eigene finanzielle Handlungsfähigkeit wiederherzustellen.

Jedoch zeigt sich, dass die Dynamik und die Dimension der Belastungen aus dem Sozial- und Jugendbereich so groß sind, dass eigene Anstrengungen nicht zum Erfolg führen können. Trotzdem ist es wichtig, die Handlungen und Maßnahmen zu ermitteln, die die Situation wenigstens verbessern und den Landkreis in die Lage versetzen, bei verbesserten Rahmenbedingungen, zügig und erfolgreich Haushaltskonsolidierung betreiben zu können.

Mit diesem Konzept werden die Ursachen dargestellt und ermittelt, welche Bereiche darüber hinaus oder vertieft zu untersuchen sind. Der Kreistag beschließt mit diesem Konzept darüber, welche Bereiche zur Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes zu untersuchen sind und welche nicht. Auf dieser Grundlage wird das Haushaltssicherungskonzept erarbeitet, das am 1. Dezember 2025 zusammen mit dem Haushalt für die Jahre 2026 und 2027 beschlossen werden soll.

1.2 Haushaltssicherungskonzept (HSK) – Definition und strategische Bedeutung

Das Haushaltssicherungskonzept (HSK) dient als strategisches Steuerungsinstrument zur langfristigen Sicherung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises. Es stellt ein verbindliches Handlungskonzept im Sinne von § 43 Abs. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern dar, wonach die Kommunen zur dauerhaften Sicherstellung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit verpflichtet sind. Gemäß § 109 Abs. 2 KV MV dürfen Anträge sowie Beschlussvorlagen, die die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes verzögern oder diesem entgegenstehen, nur dann gefasst werden, wenn sie zusätzliche neue Maßnahmen benennen, die die entstehenden Mehraufwendungen, Mehrauszahlungen, Mindererträge oder Mindereinzahlungen vollständig kompensieren. Dabei ist die Eignung der neuen Maßnahmen darzustellen, um die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorgaben sicherzustellen.

Das HSK zielt darauf ab, die Haushaltskonsolidierung zu erreichen, finanzielle Risiken zu minimieren und eine nachhaltige Finanzplanung zu gewährleisten, um die Anforderungen der gesetzlichen Haushaltsgrundsätze zu erfüllen.

<u>Strategische Ziele des HSK</u>

Das HSK verfolgt mehrere zentrale Zielsetzungen, um eine stabile und nachhaltige Haushaltsführung zu gewährleisten:

1. Haushaltsstabilität

Die finanzielle Balance soll durch eine nachhaltige Haushaltsplanung gewahrt bleiben, um künftige Handlungsspielräume zu sichern.

2. Effizienzsteigerung

Die Nutzung finanzieller Ressourcen soll optimiert und aufgabenbezogen priorisiert werden, um die Leistungsfähigkeit der Verwaltung und der kommunalen Infrastruktur zu erhalten.

3. Risikomanagement

Die Identifikation und Steuerung haushaltsrelevanter Risiken soll eine vorausschauende und reaktive Finanzpolitik ermöglichen.

4. Transparenz und Steuerbarkeit

Durch ein strukturiertes Berichtswesen und klare Zielsetzungen wird die Nachvollziehbarkeit für Verwaltung, Kreistag und Bürger sichergestellt.

5. Zukunftssicherung

Investitionen und Projekte werden unter Berücksichtigung langfristiger Wirtschaftlichkeit und nachhaltiger Entwicklung geplant.

6. Umsetzung und Zusammenarbeit

Das HSK bildet die Grundlage für die strategische Haushaltsführung und die langfristige finanzielle Handlungsfähigkeit des Landkreises. Es erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen Verwaltung, Kreistag und relevanten Akteuren, um die vereinbarten Ziele effizient umzusetzen und den Landkreis zukunftsfähig aufzustellen.

1.3 Bedeutung der Haushaltskonsolidierung für den Landkreis Vorpommern-Greifswald

Das Haushaltssicherungskonzept (HSK) spielt im Landkreis Vorpommern-Greifswald eine entscheidende Rolle für die langfristige Finanz- und Entwicklungsplanung. Es dient dazu, strukturelle Defizite zu beseitigen, finanzielle Stabilität herzustellen und die Genehmigungsfähigkeit des Haushalts sicherzustellen. Gleichzeitig beeinflusst es politische Entscheidungsprozesse, die Handlungsfähigkeit von Kommunen und die Attraktivität des Landkreises als Wirtschafts- und Lebensraum. Darüber hinaus hat es weitreichende Auswirkungen auf die Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommerns.

1.3.1 Auswirkungen auf die Entscheidungen des Kreistages

Der Kreistag als demokratisch gewähltes Gremium ist in seiner Entscheidungsfindung stark durch die Haushaltsnotlage eingeschränkt und muss sich selbst durch das Haushaltssicherungskonzept binden.

Eingeschränkter Handlungsspielraum: Die Finanzlage zwingt den Kreistag, strikte Prioritäten zu setzen. Freiwillige Leistungen wie Kulturförderung oder Sportstättenentwicklung geraten in den Hintergrund, da es starke rechtliche Restriktionen bei unausgeglichenen Haushalten gibt.

Fokus auf Pflichtaufgaben: Gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben, wie Sozialhilfe, Schulfinanzierung und Rettungsdienste, stehen im Mittelpunkt, obwohl sie Ursache der Haushaltsnotlage sind.

Investitionsbeschränkungen: Infrastrukturprojekte müssen kritisch überprüft und priorisiert werden.

Erhöhte Kontrolle durch die Kommunalaufsicht: Eine Haushaltssicherungskommune unterliegt einer strengen Aufsicht, wodurch der Kreistag an Entscheidungsfreiheit verliert.

Steuer- und Gebührenerhöhungen: Erhöhungen der Kreisumlage oder Verwaltungsgebühren sind mögliche Maßnahmen zur Haushaltssanierung.

1.3.2 Auswirkungen auf die Städte und Gemeinden des Landkreises

Da der Landkreis eng mit seinen Kommunen verflochten ist, hat das HSK auch für diese gravierenden Folgen:

Hohe Kreisumlage: Städte und Gemeinden müssen viel an den Landkreis abführen, wodurch ihnen weniger Mittel für eigene Projekte zur Verfügung stehen. Dies wiederum beschränkt die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden.

Kürzungen bei Förderprogrammen: Finanzielle Unterstützung für Kultur, Tourismus oder Stadtentwicklung könnte entfallen oder reduziert werden.

Reduzierte Unterstützung für soziale Einrichtungen: Vereine und soziale Träger könnten nicht in notwendigem Umfang finanzielle Mittel erhalten, was das soziale Leben im Landkreis beeinträchtigt.

Beeinträchtigung interkommunaler Zusammenarbeit: Projekte zwischen Landkreis und Gemeinden werden unter der Haushaltsnotlage leiden.

Steigende lokale Abgaben: Gemeinden könnten gezwungen sein, kommunale Steuern oder Gebühren (z. B. für Bibliotheken, Museen oder Realsteuern) zu erhöhen, um ihrerseits auf den Druck aus Richtung Landkreis zu reagieren.

1.3.3 Auswirkungen auf die Entwicklung des Landkreises als Wirtschafts- und Lebensraum

(a) Wirtschaft & Arbeitsmarkt

Geringere Investitionen in Infrastruktur: Unzureichender Straßenbau und ein verzögerter Breitbandausbau können Unternehmen abschrecken.

Reduzierte Wirtschaftsförderung: Startups und Mittelständler erhalten weniger Unterstützung.

Mögliche Steuererhöhungen: Höhere Gewerbesteuersätze könnten Investitionen erschweren.

(b) Demografische Entwicklung & Attraktivität als Wohnort

Gefahr der Abwanderung: Weniger Investitionen in die Lebensqualität könnten junge Menschen und Fachkräfte zur Abwanderung bewegen.

Geringere Zuzugsanreize: Der Landkreis könnte für Neusiedler und Investoren unattraktiver werden.

Fachkräftemangel: Unternehmen könnten Schwierigkeiten haben, qualifiziertes Personal zu finden.

1.3.4 Auswirkungen auf die allgemeine Landesentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern

Ein finanziell geschwächter Landkreis Vorpommern-Greifswald beeinflusst die gesamtwirtschaftliche und soziale Entwicklung Mecklenburg-Vorpommerns:

Verlangsamung des landesweiten Wirtschaftsaufschwungs: Fehlende Investitionen in strukturschwachen Regionen beeinträchtigen die Wettbewerbsfähigkeit des Bundeslandes.

Beeinträchtigung überregionaler Infrastrukturprojekte: Verzögerungen im Straßenbau oder in der Hafenentwicklung können den Warenverkehr und die Anbindung anderer Landesteile negativ beeinflussen.

Schwächung des Hochschul- und Forschungsstandorts: Eine Reduzierung von finanziellen Mitteln könnte die Attraktivität der Universität Greifswald als akademisches Zentrum mindern.

Zunahme der regionalen Ungleichheit: Die Kluft zwischen wirtschaftlich stärkeren Zentren wie Rostock und ländlichen Regionen würde sich weiter vergrößern.

Bevölkerungsrückgang & Stadt-Land-Gefälle: Demografische Probleme könnten sich verschärfen, wodurch kleine Gemeinden weiter schrumpfen.

Konfliktpotenzial zwischen Land und Kommunen: Die Landesregierung ist stärker als in der Vergangenheit gefordert, für positive Rahmenbedingungen zu sorgen, was aber nicht schnell wirken kann und somit Unzufriedenheit und Streit befördert.

1.3.5 Fazit: Herausforderung für die Zukunft

Die Haushaltskonsolidierung des Landkreises Vorpommern-Greifswald ist notwendig, um langfristige Negativspiralen zu vermeiden und die Zukunftsfähigkeit des Landkreises, seiner Städte und Gemeinden sowie Mecklenburg-Vorpommerns insgesamt zu sichern. Es geht darum, die eigene Handlungsfähigkeit zurückzugewinnen, Belastungen für die Städte und Gemeinden zu reduzieren und langfristige Investitionen für die Attraktivität des Landkreises als Wirtschafts- und Lebensstandort möglich zu machen.

1.4 Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen für ein HSK

Gemäß § 120 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) gelten für die Haushaltswirtschaft der Landkreise die Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden entsprechend, soweit in der KV M-V nichts Anderes geregelt ist. § 43 Abs. 6 KV M-V enthält als allgemeinen Haushaltsgrundsatz die gesetzliche Vorgabe, dass der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen ist.

Nach § 16 Gemeindehaushaltsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO-Doppik) ist der Haushalt in der Planung und Rechnung ausgeglichen, sofern der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 33 keinen Fehlbetrag ausweist und im Finanzhaushalt kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 49 besteht. Das bedeutet, die Summe aus Vorträgen oder Fehlbeträgen aus Vorjahren, dem Saldo der laufenden Rechnung ohne Investitionen und der planmäßigen Tilgung muss mindestens „Null“ betragen.
Die Mindestanforderungen an ein Haushaltssicherungskonzept ergeben sich aus § 17b GemHVO-Doppik. Es sind die Darstellung der aktuellen Haushaltslage, eine Analyse der Ursachen für den fehlenden Haushaltsausgleich, die Feststellung des Konsolidierungsbedarfs, eine Festlegung der Konsolidierungsmaßnahmen, eine Zusammenfassung der finanziellen Wirkungen der Konsolidierungsmaßnahmen und die Angabe des Konsolidierungszeitraumes gesondert für den Ergebnis- und Finanzhaushalt darzustellen. Nach Abs. 2 sind die Konsolidierungsmaßnahmen produktbezogen mit ihren finanziellen Wirkungen in den jeweiligen Haushaltsjahren des Konsolidierungszeitraums darzustellen.
Nach § 43 Abs. 7 KV M-V ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, in dem die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt beschrieben und Maßnahmen dargestellt werden, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden, sofern der Haushaltsausgleich gemäß Abs. 6 trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht erreicht werden kann. Es ist der Zeitraum anzugeben, in welchem ein Haushaltsausgleich wieder erreicht wird (Konsolidierungszeitraum).
Das Haushaltssicherungskonzept wird nach § 43 Abs. 8 KV M-V vom Kreistag beschlossen.

Es ist über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben und die Fortschreibung ist bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept vom Kreistag zu beschließen. Negative Abweichungen liegen insbesondere dann vor, wenn beschlossene Konsolidierungsmaßnahmen nicht oder nicht vollständig umgesetzt wurden, durchgeführte Konsolidierungsmaßnahmen nicht den gewünschten Erfolg gebracht haben oder sich der Konsolidierungszeitraum verlängert.
Sofern der Haushaltsausgleich am Ende des Finanzplanungszeitraumes erreicht wird, braucht ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 43 Abs. 9 KV M-V nicht erstellt werden.
Ziel ist es, den gebotenen Haushaltsausgleich möglichst bald wiederzuerlangen. Das Haushaltssicherungskonzept soll dazu dienen, die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen anzustoßen, zu koordinieren und zu unterstützen. Zudem soll erreicht werden, dass der Haushalt nach erfolgreicher Konsolidierung so gesteuert werden kann, dass dieser auch zukünftig nachhaltig ausgeglichen werden kann.

2. AUSGANGSLAGE UND ANALYSE

2.1 Darstellung der Finanzlage

2.1.1 Drei-Komponenten-System

Der kommunale Haushalt basiert auf dem Drei-Komponenten-System, bestehend aus dem Ergebnishaushalt, dem Finanzhaushalt und der Bilanz.

Der Ergebnishaushalt (EH) bildet den Ressourcenverbrauch bzw. den Verzehr des Vermögens ab und stellt Erträge und Aufwendungen gegenüber. Die Buchungen erfolgen nach dem Periodengerechtigkeitsprinzip. Buchungen werden danach der Periode zugeordnet, in der diese wirtschaftlich entstanden sind. Es werden im EH auch nicht zahlungswirksame Vorgänge wie Abschreibungen und Rückstellungen erfasst.

Finanzhaushalt (FH) stellt dagegen den reinen Zu- und Abfluss an Zahlungsmitteln dar und bildet alle Einzahlungen und Auszahlungen ab. Die Buchungen erfolgen nach dem Kassenwirksamkeitsprinzip, d. h. zum Zeitpunkt des tatsächlichen Geldflusses. Der Finanzhaushalt ist maßgeblich für die Liquiditätsentwicklung der Kommune.

Die Bilanz stellt zum Stichtag 31.12. auf der Aktivseite das gesamte Vermögen ("Was habe ich?") und auf der Passivseite dessen Finanzierung ("Woher stammt das Kapital des Vermögens, welches ich habe?") dar. Der Landkreis wies zum 31.12.2022 erstmals ein positives Eigenkapital in seiner Bilanz aus. Durch negative Jahresabschlüsse in der Ergebnisrechnung, die durch die aktuelle Haushaltskrise bedingt werden, könnte dieser Trend in den nächsten 1-2 Jahren wieder kippen.

Im Rahmen dieses Haushaltssicherungskonzepts liegt der Fokus bewusst auf dem Finanzhaushalt, da dieser maßgeblich für die Zielerreichung und Abrechnung im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) ist. Die Bewertung der finanziellen Lage des Landkreises Vorpommern-Greifswald durch das Land M-V orientiert sich am Finanzhaushalt, weshalb dieser den zentralen Bestandteil der vertieften Analyse bildet.

2.1.2 Gesamtfinanzlage – Entwicklung des Fehlbetrages

Die Finanzlage unseres Landkreises hat seit dem Jahr 2023 dramatisch verschlechtert. Der Gesamtfehlbetrag im Finanzhaushalt entwickelte sich wie folgt:

Jahr	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**
Fehl-betrag	131,8	150,1	160,7	166,5	164,9	154,6	140,7	124,9	101,4	89,3	63,5	51,6	63,3	108,6

Diese Entwicklung der Fehlbeträge im Finanzhaushalt stellt sich grafisch wie folgt dar:

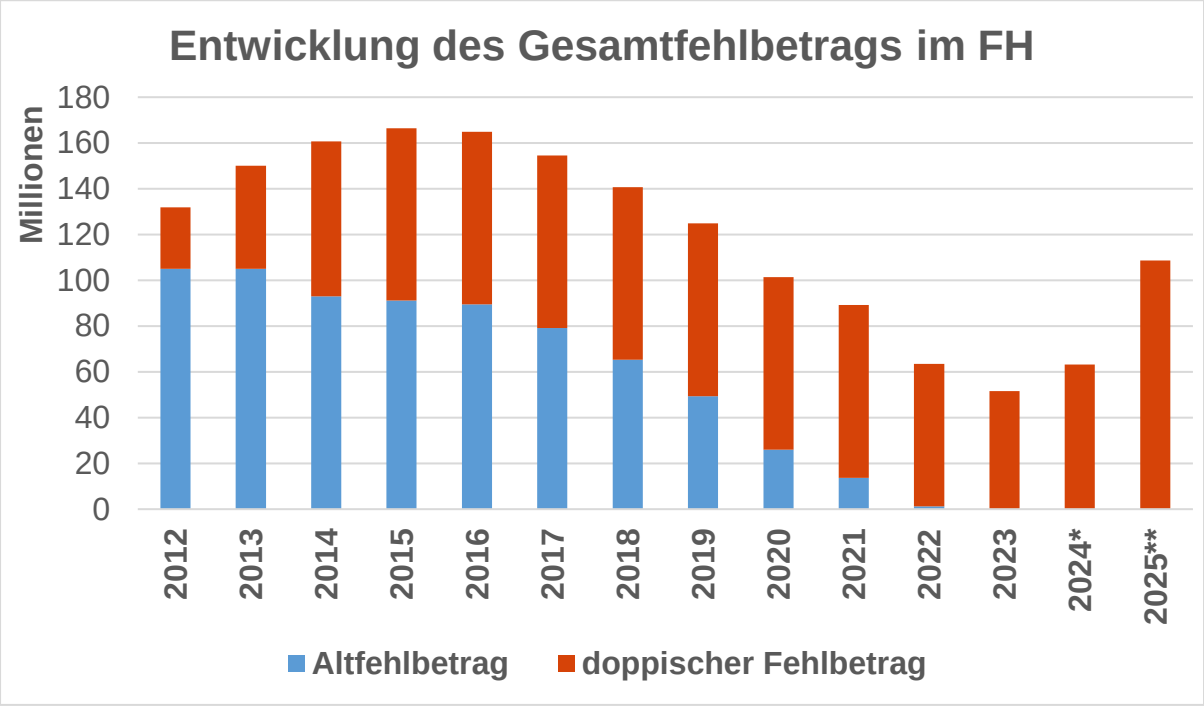

** vorl. JA 2024 **aktueller Planungsstand Nachtrag 2025*

Der Landkreis hat von 2015 bis 2023 kontinuierlich den Fehlbetrag von 166,5 Mio. € abbauen können. 2024 findet dieser Konsolidierungstrend ein deutliches Ende und leitet eine Kehrtwende in der Finanzsituation ein. Für das aktuelle Haushaltsjahr 2025 wird sich dieser Gesamtfehlbetrag nach aktueller Prognose auf 108,6 Mio. € erhöhen. Ziel des vorliegenden Konzeptes zur Aufstellung des HSK soll es daher sein, die Ursachen dieser Trendwende herauszuarbeiten. Zu diesem Zweck soll im Folgenden die Einzahlung- und Auszahlungsseite genauer untersucht werden.

2.1.3 Entwicklung unterjähriger HH-Ausgleich im lfd. Finanzhaushalt

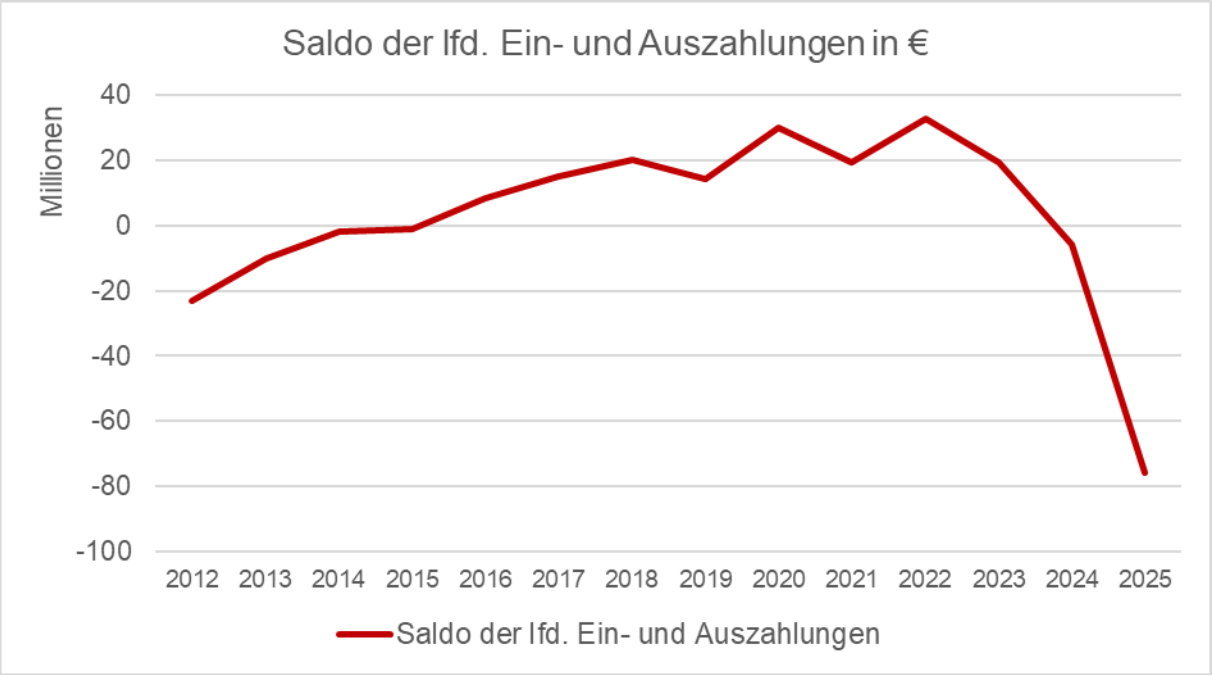

Das Diagramm zeigt deutlich, dass ab 2023 eine Trendwende zu verzeichnen ist. Während bis 2023 die jährlichen Überschüsse im Saldo der lfd. Ein- und Auszahlungen konstant stiegen, so reichten seit der Aufstellung des (vorläufigen) Jahresabschlusses 2024 die lfd. Einzahlungen nicht mehr aus, um die lfd. Auszahlungen decken zu können. Der Verwaltungsentwurf des Nachtragshaushaltes für 2025 weist ein Defizit der lfd. Ein- und Auszahlungen in Höhe von 75,8 Mio. € aus. Es kann vorweggenommen werden, dass sich diese Situation nach aktueller Prognose in den nächsten Jahren noch weiter verschärfen wird, sollte sich keine Trendwende bei der Finanzausstattung der Kommunen von Seiten des Landes Mecklenburg-Vorpommern ergeben.

Zur Beurteilung der Gründe für diese Lage soll im Folgenden betrachtet werden, aus welchen Positionen sich die Ein- und Auszahlungsseite zusammensetzt und welche Determinanten für diese negativen Entwicklungen ausgemacht werden können.

2.1.4 Überblick Ein- und Auszahlungsarten

Struktur der Einzahlungen

Die Einzahlungen des Landkreises setzen sich wie folgt zusammen:

Einzahlungsart	Anteil am Gesamthaushalt	Nachtrag 2024 in EUR
Steuern und ähnliche Abgaben	1,5%	9.500.000
Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	52,7%	327.742.100
Einzahlungen der sozialen Sicherung	32,1%	199.814.800
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5,6%	34.927.700
Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,4%	1.781.700
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6,3%	46.850.200
Sonstige Einzahlungen	1,4%	10.421.600
Summe lfd. Einzahlungen	**100,0%**	**621.943.000**

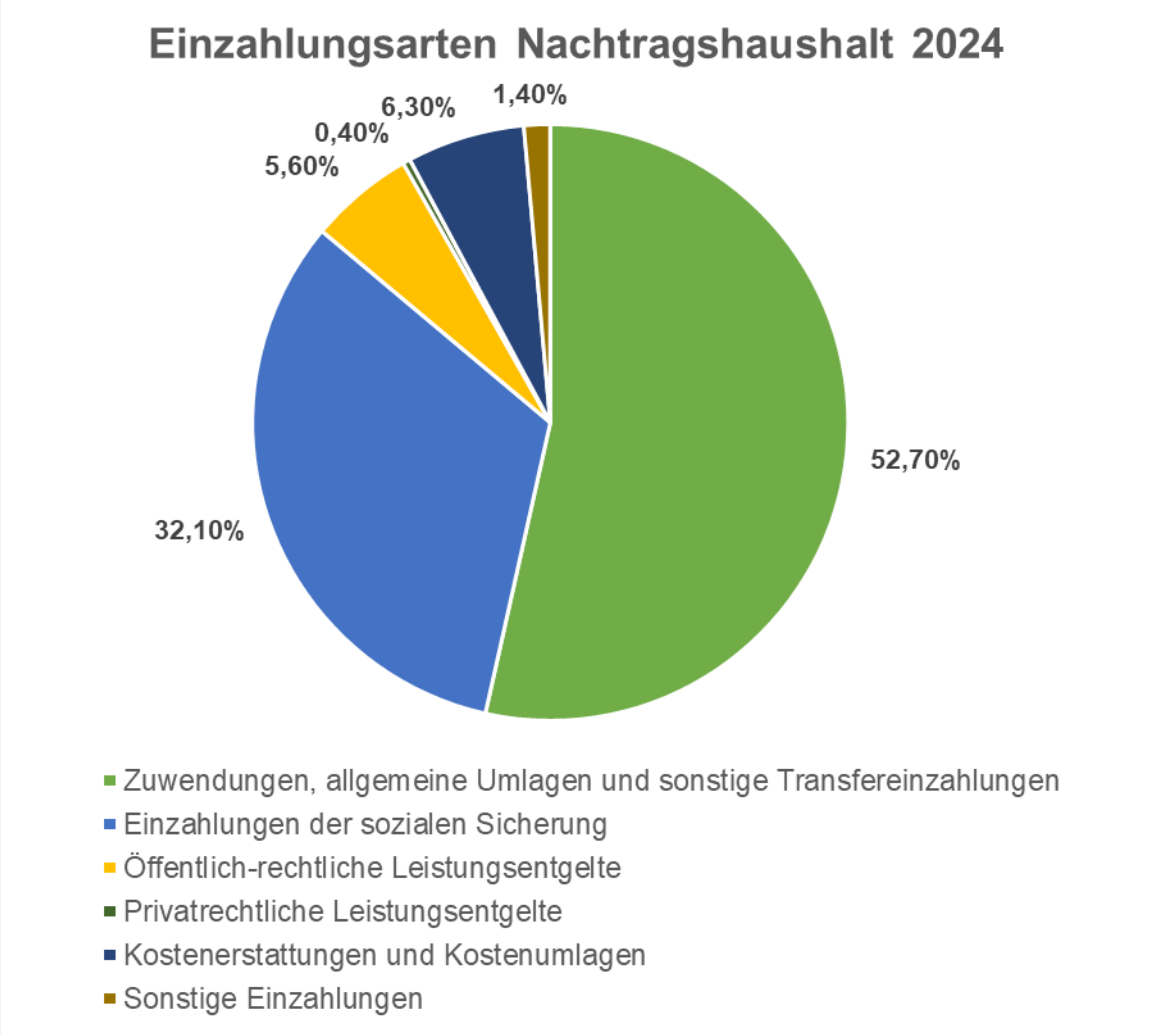

Die Abbildung verdeutlicht, dass der Großteil der laufenden Einzahlungen – mit Anteilen von 53 % und 32 % – im Wesentlichen aus zwei Hauptblöcken stammt: den Kostenerstattungen für Aufgaben der sozialen Sicherheit sowie den Zuwendungen, Umlagen und Transfereinzahlungen. Hierzu zählen insbesondere die Zuweisungen aus dem Finanzausgleich M-V sowie die Kreisumlage.

Die Auszahlungen des Landkreises gliedern sich gemäß Kontenrahmen wie folgt:

Auszahlungsart	**Anteil am Gesamthaushalt**	**Nachtrag 2024 in EUR**
Personalauszahlungen	13,4 %	85.942.400
Versorgungsauszahlungen	0,3 %	1.686.000
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	12,9 %	82.862.100
Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	26,9 %	172.731.600
Auszahlungen der sozialen Sicherung	41,1 %	263.689.600
Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	0,8 %	4.988.400
Sonstige laufende Auszahlungen	4,7 %	29.942.500
Summe lfd. Auszahlungen	**100 %**	641.842.600

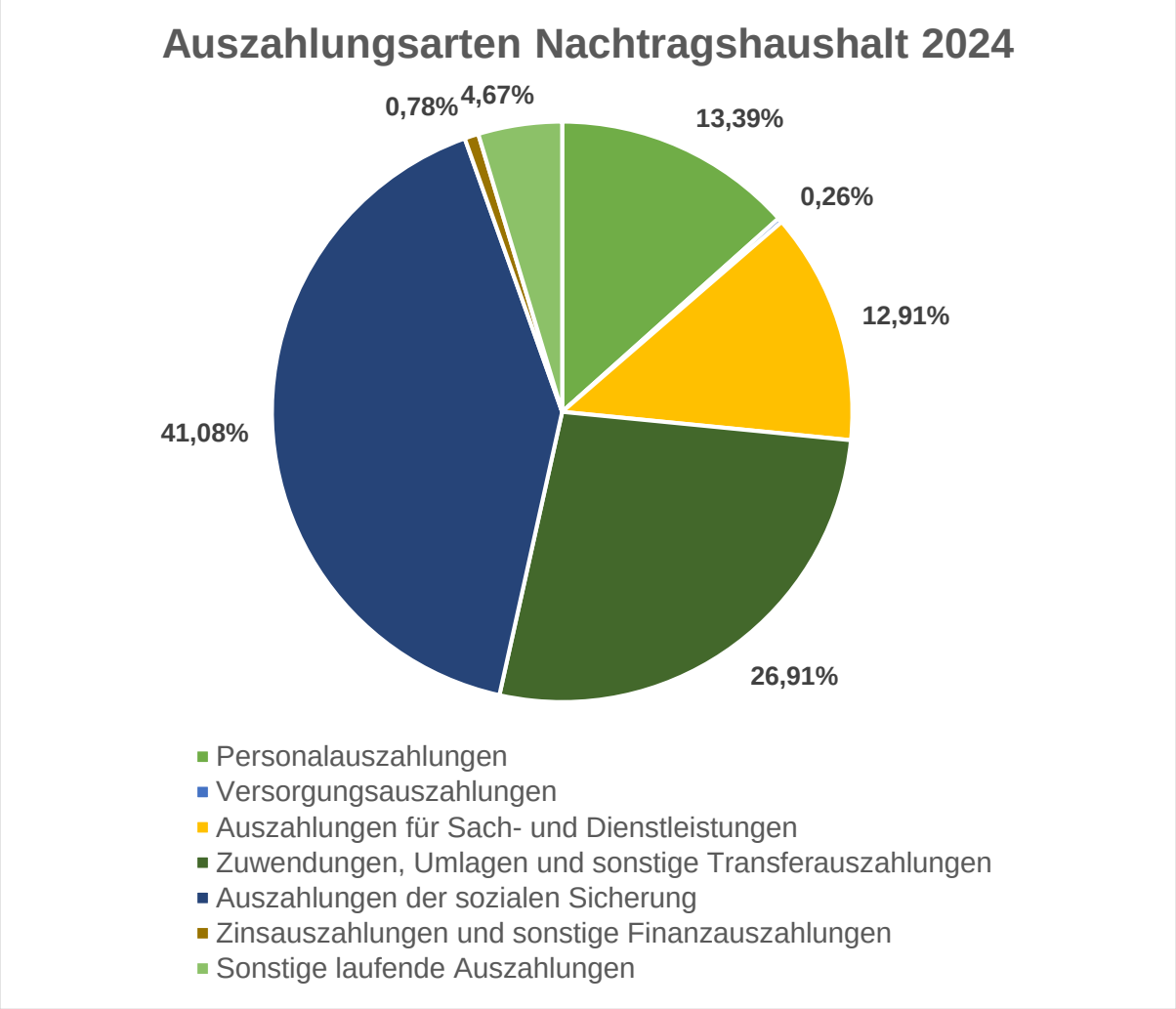

Die laufenden Auszahlungen des Landkreises im Nachtragshaushalt 2024 belaufen sich auf insgesamt rund 641,8 Mio. €. Den größten Anteil nehmen mit 41,1 % die Auszahlungen der sozialen Sicherung ein, gefolgt von Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transferauszahlungen mit 26,9 %. Personalauszahlungen und Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen machen zusammen weitere rund 30 % aus. Die übrigen Auszahlungsarten spielen mengenmäßig eine untergeordnete Rolle.

2.1.5 Darstellung der wesentlichen Positionen

Einzahlungsseite

Auf der Einzahlungsseite stehen mit fast 85 % Anteil im Wesentlichen die beiden Blöcke der Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen, als auch die Einzahlungen der sozialen Sicherheit. Nachfolgend soll auf beide Blöcke kurz eingegangen werden.

Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen

In der Kontenklasse 61 „Zuwendungen, allgemeine Umlage“ gibt es drei zentrale Schwerpunkte, die die wesentlichen Einnahmequellen des Landkreises widerspiegeln:

Schlüsselzuweisungen

Schlüsselzuweisungen als allgemeine Zuweisungen des Landes sind nicht zweckgebunden. Sie dienen dem Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraft der Kommunen und werden nach objektiven Kriterien wie Einwohnerzahl, Steuerkraft, Flächenansatz, demografischer Entwicklung und zentralörtlicher Funktion berechnet. Nach aktuellen Angaben machen die Schlüsselzuweisungen etwa 40 % der Zuwendungen und sonstigen Transfereinzahlungen aus und sind damit eine bedeutende Finanzierungsquelle des Landkreises. Die Entwicklung der Schlüsselzuweisungen in den letzten Jahren zeigt folgendes Bild:

Entwicklung der Schlüsselzuweisungen in Mio. €

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
40,4	44,6	40,9	43,1	43,9	41,9	45,4	45,1	59,1	60,3	59,2	61,4	60,5

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sind finanzielle Mittel von Bund, Land oder EU, die für bestimmte laufende Aufgaben und Programme bereitgestellt werden. Meist sind diese Mittel zweckgebunden und werden projekt- oder aufgabenbezogen vergeben. Die Empfänger müssen nachweisen, dass die Mittel entsprechend dem vorgesehenen Zweck verwendet wurden. Die Entwicklung stellt sich wie folgt dar:

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
41,0	35,6	37,6	37,4	40,6	50,5	59,4	57,3	74,0	72,5	74,1	81,1	92,7

Allgemeine Umlagen

Die Kreisumlage ist mit einem Anteil von etwa 23 % an den Gesamteinzahlungen die wesentliche Finanzierungsquelle des Landkreises, auf deren Höhe aktiv Einfluss genommen werden kann. Daher erfolgt eine genauere Analyse der Höhe der Kreisumlage an späterer Stelle. Die Entwicklung der absoluten Kreisumlage stellt sich wie folgt dar:

Entwicklung der absoluten Kreisumlage in Mio. €

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
67,3	77,4	83,3	85,9	89,9	98,3	98,2	103,0	108,6	110,6	123,2	138,3	143,4

Einzahlungen der sozialen Sicherung

Den zweiten großen Block stellen, wie eingangs dargestellt, die Einzahlungen der sozialen Sicherung dar. Diese Einzahlungsposition beinhaltet direkte Kostenerstattungen und -beteiligungen im Zusammenhang mit Aufgaben, die der Landkreis im Bereich der sozialen Sicherheit erbringt. Zwar stellt diese Position eine wesentliche Finanzierungsquelle dar, dennoch hat der Landkreis auf die Höhe keinen direkten Einfluss. Die Entwicklung der Einzahlungen für soziale Sicherheit seit 2012 gestaltet sich wie folgt:

Entwicklung der Einzahlungen der sozialen Sicherung in Mio. €

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
133,9	86,6	85,5	92,6	92,8	98,8	96,5	95,8	134,9	146,8	170,0	169,5	197,1

Auszahlungsseite

Personalauszahlungen

Zunächst soll die Entwicklung der reinen Personalauszahlungen seit 2012 betrachtet werden. Danach wird diese Entwicklung anhand verschiedener Kennzahlen bewertet und in Relation gesetzt.

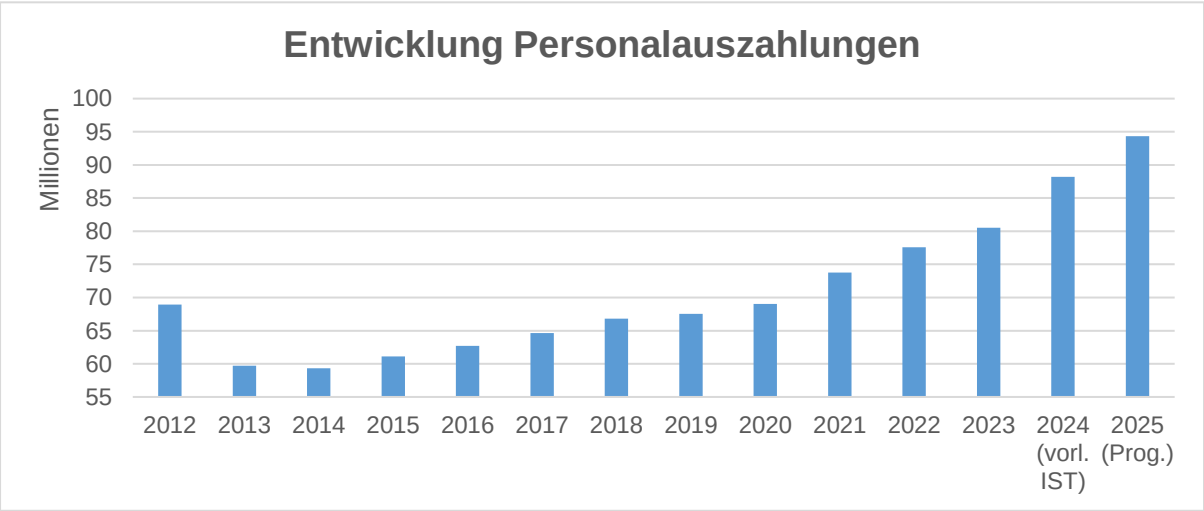

Kennzahlen zu Personalaufwendungen:

Personalaufwandsquote (in %)

Die Personalaufwandsquote zeigt den Anteil der Personalaufwendungen an den Gesamtaufwendungen.

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
15,98	15,69	15,39	15,82	15,19	16,51	16,77	16,93	14,70	14,76	14,27	13,26	13,84

Aufwandsquote IT (in %)

Die Aufwandsquote IT zeigt den Anteil der Kosten der IT an den Gesamtaufwendungen.

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
0,44	0,58	0,66	0,84%	1,15	1,35	1,29	1,51	1,60	2,08	2,02	2,06	1,84

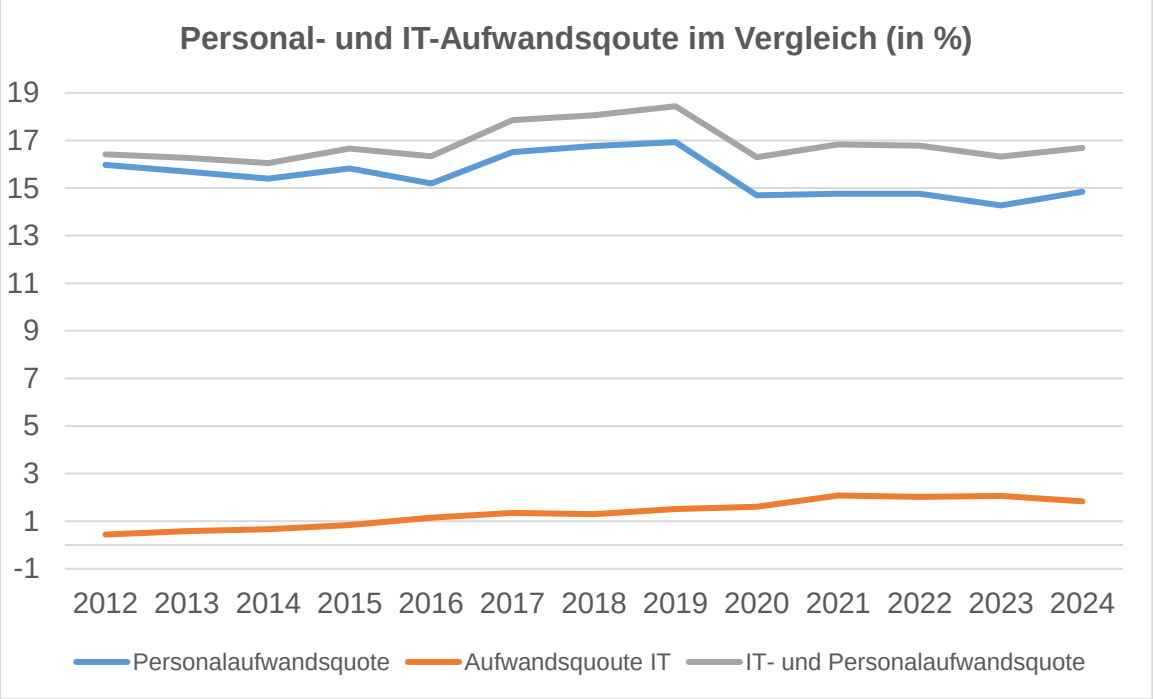

Entwicklung der Planstellen

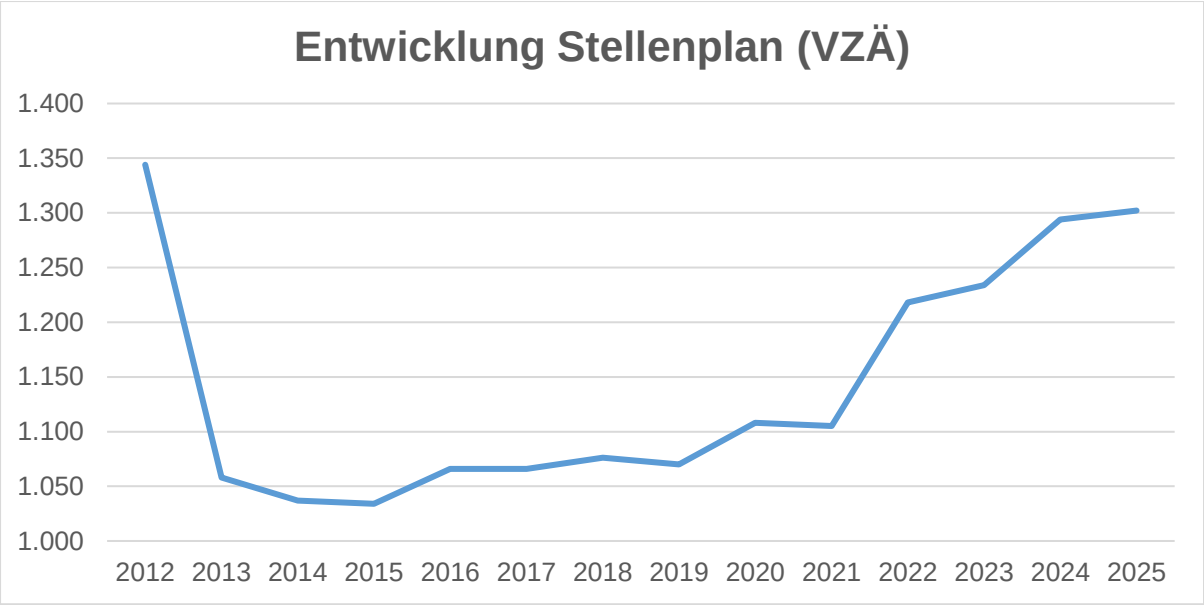

Die Diagramme verdeutlichen, dass die Personalaufwendungen und die Anzahl der Planstellen gemäß Stellenplan über die Jahre kontinuierlich angestiegen sind – ein klarer Hinweis auf den Ausbau der Personalkapazitäten. Im Verhältnis zu den Gesamtauszahlungen fällt jedoch auf, dass die Personalauszahlungen im Vergleich langsamer wachsen. So ist die Personalaufwandsquote von knapp 16 % im Jahr 2012 auf 13,84 % im Jahr 2024 gesunken. Daraus lässt sich ableiten, dass inzwischen mehr Haushaltsmittel pro Mitarbeitendem bewirtschaftet werden als noch vor einigen Jahren.

Ein weiterer Einflussfaktor ist die fortschreitende Digitalisierung der Verwaltung: Die IT-Auszahlungen haben sowohl absolut als auch anteilig an den Gesamtauszahlungen zugenommen. Dennoch zeigt die kombinierte Personal- und IT-Aufwandsquote, dass sich der Gesamtaufwand für Personal und Digitalisierung auf einem insgesamt stabilen Niveau eingependelt hat. Dies ist auch ein zentrales Anliegen einer anhaltenden Digitalisierung der Kreisverwaltung.

Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Sach- und Dienstleistungsauszahlungen machen etwa 13 % der Gesamtauszahlungen aus. Die Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen umfassen insbesondere Aufwendungen für Energie, Wasser, Abwasser und Abfall, die Unterhaltung und Bewirtschaftung von Gebäuden, verschiedene Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen sowie Kostenerstattungen. Einen wesentlichen Anteil machen zudem sonstige Sachausgaben aus, die ein breites Spektrum an Verwaltungsleistungen abdecken. Die Entwicklung der Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen stellt sich seit 2012 folgendermaßen dar:

Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (in Mio. €)

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
54,1	57,0	52,2	53,4	56,6	54,3	58,2	56,3	57,9	77,1	68,5	72,1	73,8

Kennzahlen zu Sach- und Dienstleistungen:

Sachaufwandsquote (in %):

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
14,09	15,81	14,01	14,51	13,97	14,26	14,64	14,08	12,84	15,30	12,88	12,06

Die Sachaufwandsquote schwankte in den vergangenen Jahren zwischen rund 12 % und 16 % und lag im Jahr 2023 bei 12,06 %. Trotz zwischenzeitlicher Anstiege ist damit ein rückläufiger Trend im Verhältnis der Sach- und Dienstleistungsausgaben zu den Gesamtauszahlungen erkennbar.

Soziale Leistungen und Transferauszahlungen

Die Sozialleistungen sowie die Zuwendungen, Umlagen und Transferauszahlungen machen mit 68 % den größten Block bei den Auszahlungen aus. Im Folgenden wird die Entwicklung der Auszahlungen in diesen Bereichen dargestellt:

Auszahlungen für Soziales und Transferauszahlungen (in Mio. €)

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
259,9	219,9	214,1	228,8	232,3	228,3	229,3	243,1	307,2	313,9	348,3	392,4	435,2	544,0

Auszahlungen für Soziales und Transferauszahlungsquote (in %)

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
64,8	62,0	61,9	62,8	61,6	61,5	60,5	63,2	68,3	65,1	67,6	69,1	69,4	70,4

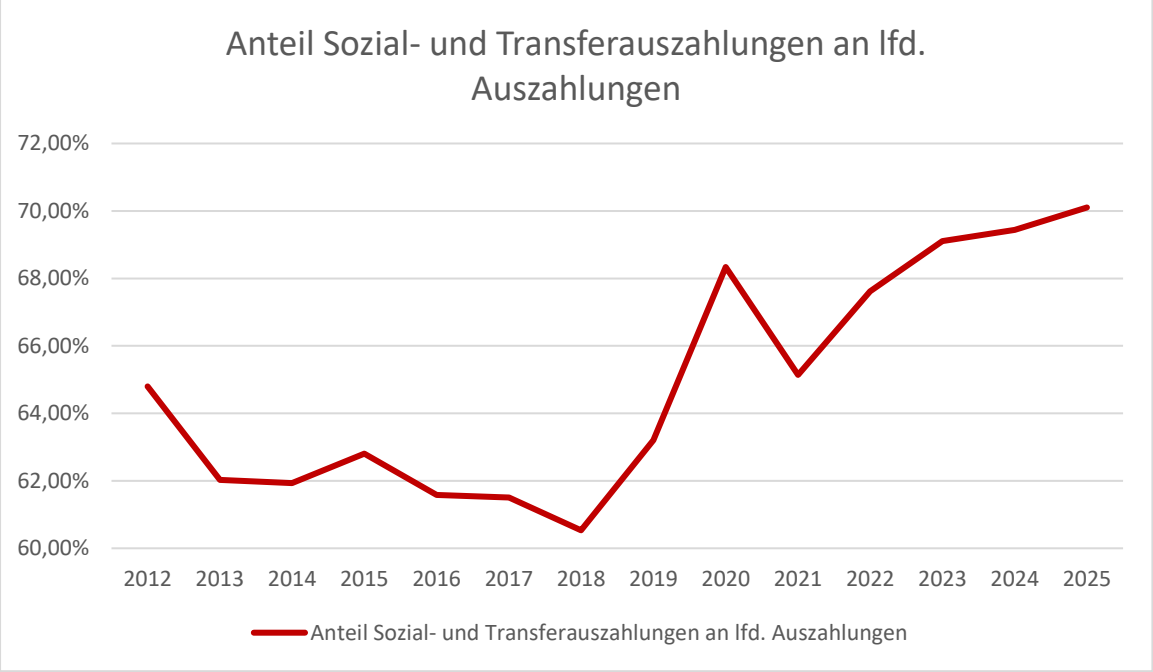

Die Auszahlungen für Soziales und Transferleistungen sind in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen – sowohl absolut als auch anteilig an den laufenden Auszahlungen. Während sie bis 2018 relativ konstant zwischen 214 und 243 Mio. € lagen, ist ab dem Jahr 2019 ein rasanter Anstieg zu verzeichnen. Für das Jahr 2025 sind laut aktueller Planung des Nachtragshaushalts bereits rund 544 Mio. € vorgesehen.

Besonders auffällig ist der Anstieg der Sozial- und Transferauszahlungsquote: Lag diese bis 2018 noch stabil bei etwa 61 %, stieg sie ab 2019 kontinuierlich an und wird 2025 voraussichtlich über 70 % der laufenden Auszahlungen ausmachen.

Diese Entwicklung stellt den zentralen Belastungsfaktor für den Kreishaushalt dar – insbesondere, da die korrespondierenden Einzahlungen nicht mehr ausreichen, um die sozialen Auszahlungen zu decken. Die Schieflage im Haushaltsgefüge ist somit maßgeblich auf die stark gestiegenen Auszahlungen in diesem Bereich zurückzuführen. Vor diesem Hintergrund wird in einem gesonderten Abschnitt detailliert auf die strukturellen Ursachen und finanziellen Folgen eingegangen.

2.2 vorhandene finanzielle Instrumente und Maßnahmen

Landkreise in Mecklenburg-Vorpommern verfügen über mehrere finanzielle Instrumente, die durch die Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sowie das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) und weitere landesspezifische Regelungen rechtlich verankert sind.

Nachfolgend wird auf die zentralen finanziellen Instrumente und deren rechtliche Grundlagen eingegangen.

2.2.1 Kreisumlage

Die Kreisumlage ist das wichtigste Einnahmeinstrument des Landkreises Vorpommern-Greifswald, dessen Höhe der Landkreis selbst bestimmen kann. Sie wird von den kreisangehörigen Gemeinden erhoben, wenn die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken.

Die rechtliche Grundlage bildet § 120 Abs. 2 KV M-V sowie § 30 FAG M-V. Der Umlagesatz wird jährlich in der Haushaltssatzung des Landkreises festgelegt und richtet sich nach den Steuerkraftmesszahlen und den Schlüsselzuweisungen der Gemeinden. Diese Grundlagen beeinflussen den Betrag, den die Gemeinden an den Landkreis abführen müssen. Die Steuerkraftmesszahlen hängen von den Einnahmen der Gemeinden ab, insbesondere aus den Gemeindesteuern wie der Gewerbesteuer, Grundsteuer und den Anteilen an der Einkommenssteuer. Diese Einnahmen spiegeln die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinde wider und fließen in die Berechnung der Kreisumlage ein.

Die Festsetzung der Kreisumlage muss die Finanzbedarfe, sowohl des Landkreises als auch der Gemeinden, berücksichtigen. Die Rechtsprechung (u.a. OVG M-V, BVerwG) verlangt einen Ausgleich der Interessen und eine gegenseitige Rücksichtnahme.

Eine Grenze ist dort erreicht, wo die gemeindliche Mindestfinanzgarantie verletzt wird, also Gemeinden dauerhaft keinen Haushaltsausgleich erzielen können und strukturell unterfinanziert wären.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, führt der Landkreis Vorpommern-Greifswald zur Abwägung über die Höhe des Kreisumlagesatzes eine jährliche Gemeindefinanzanalyse durch. Diese wird kombiniert mit Beratungen mit den Bürgermeistern der Gemeinden und Haushaltsverantwortlichen der jeweiligen Städte und Ämter. Hierbei wird insbesondere darauf geachtet, dass sich die kreislichen und gemeindlichen Finanzen möglichst parallel zueinander entwickeln.

In dem nachfolgenden Diagramm ist die Entwicklung der Kreisumlage und die Entwicklung des Kreisumlagesatzes dargestellt.

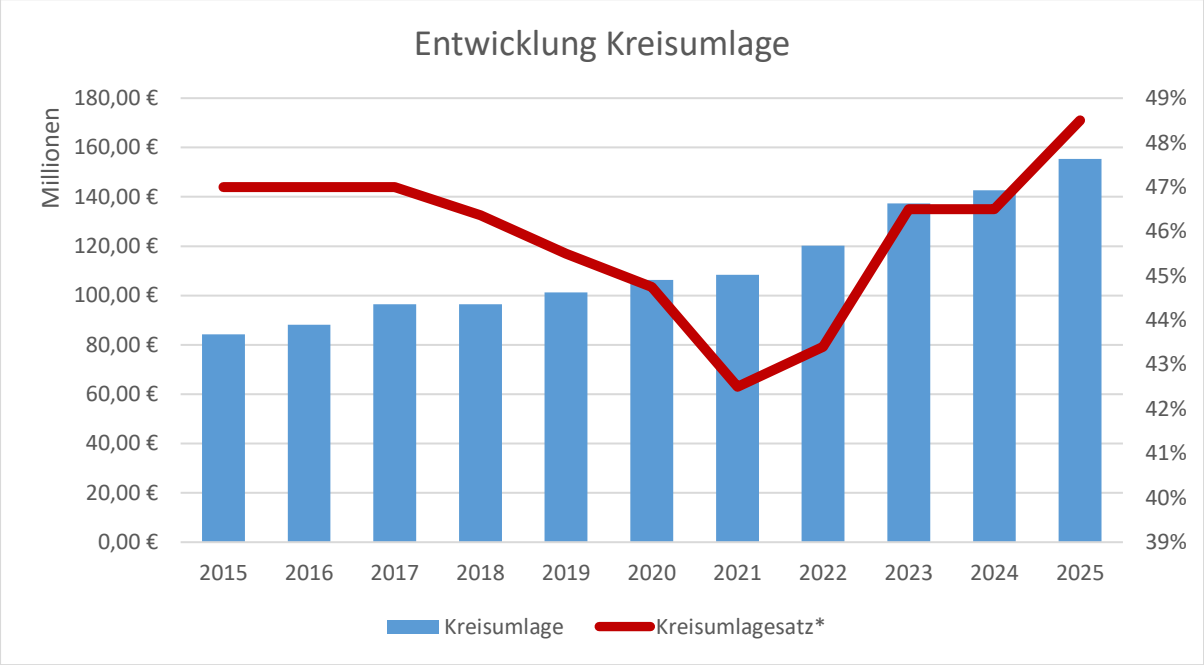

**Kreisumlagesatz gemäß beschlossenem Doppelhaushalt 2024/ 2025*

Die Kreisumlage stellt das einzige bedeutsame Finanzierungsinstrument auf der Einnahmeseite dar, das der Landkreis beeinflussen kann. Aufgrund der o. g. Gründe reduziert sich die Beeinflussbarkeit. Aufgrund des bereits hohen Kreisumlagesatzes im Jahr 2025 von 48,50 % und der rückläufigen positiven Entwicklung der laufenden Salden der Finanzrechnung auf der Gemeindeebene ist eine Erhöhung des Kreisumlagesatzes faktisch auszuschließen.

Zur Einordnung der Höhe des Hebesatzes dient die nachfolgende Übersicht.

Landkreis	**Kreisumlagesatz**
Vorpommern-Greifswald	48,50 %
Vorpommern-Rügen	41,24 % *
Mecklenburgische Seenplatte	43,294 %
Rostock	43,57 %*
Nordwestmecklenburg	41,00 %
Ludwigslust-Parchim	42,50 %

*2024

2.2.2 Zuweisungen und Finanzausgleich

Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist gemäß Art. 73 Abs. 2 der Landesverfassung M-V verpflichtet, den Landkreisen (und Gemeinden) im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, um deren Leistungsfähigkeit zu sichern und unterschiedliche Belastungen auszugleichen.

Die Details regelt das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V). Es unterscheidet zwischen vertikalem Finanzausgleich (Land zu Kommunen) und horizontalem Finanzausgleich (zwischen den Kommunen).

Die Zuweisungen umfassen allgemeine Schlüsselzuweisungen, zweckgebundene Mittel (z. B. Infrastrukturpauschale, Investitionshilfen) und Ausgleichszahlungen für übertragene Aufgaben, die nach dem Konnexitätsprinzip (§ 91 KV M-V) zu erstatten sind.

2.2.3 Entgelte und Gebühren

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald kann Entgelte und Gebühren für eigene Leistungen erheben, etwa für Verwaltungsdienstleistungen, Abfallwirtschaft oder andere kommunale Aufgaben. Diese Einnahmen sind nachrangig gegenüber den Zuweisungen. Die Kreisumlage jedoch ist als letzte Einnahmequelle zu betrachten. (§ 120 Abs. 2 KV M-V).

2.2.4 Investitionskredite

Sofern der Landkreis keinen positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres ausweisen kann, besteht die Möglichkeit, Investitionen durch die Aufnahme von Krediten zu finanzieren. Diese müssen jedoch den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen (§ 52, § 120 KV M-V) und sind durch das Innenministerium M-V zu genehmigen (§ 52 Abs. 2 KV M-V).

2.2.5 Haushaltskonsolidierung

Das Land Mecklenburg-Vorpommern unterstützt Konsolidierungsmaßnahmen, etwa durch Konsolidierungshilfen im Rahmen des FAG M-V, um Haushaltsdefizite abzubauen und die Investitionskraft der Landkreise zu stärken. Die Konsolidierungshilfen nach § 27 FAG M-V konnte der Landkreis Vorpommern-Greifswald bis ins Jahr 2023 regelmäßig in Anspruch nehmen. Aufgrund der vorläufigen Finanzrechnung des Jahres 2024 steht diese Möglichkeit aktuell nicht zur Verfügung.

2.2.6 Steuerungs- und Kontrollinstrumente

Der Landkreis ist verpflichtet, eine mittelfristige Finanzplanung aufzustellen und die Haushaltsführung laufend zu kontrollieren. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind zentrale Steuerungsinstrumente (§ 47 ff. KV M-V). Dies gewährleistet der Landkreis Vorpommern-Greifswald durch ein engmaschiges Finanzcontrolling.

Der Kreistag entscheidet über die wesentlichen Finanzfragen, insbesondere die Festsetzung der Kreisumlage und die Verabschiedung des Haushalts.

2.3 Externe Einflussfaktoren

2.3.1 Gesetzliche Vorgaben

Pflichtaufgaben durch Bund/Länder (z. B. Kitas, Schulbau, Flüchtlingsunterbringung, Soziale Sicherung, Jugend etc.) beeinflussen den Gestaltungsspielraum des kommunalen Haushaltes besonders stark. Gerade die Bereiche Soziales und Jugend bilden fast 80 % des Gesamthaushaltes des Landkreises Vorpommern-Greifswald ab. Dieser Löwenanteil zeigt die Größenordnung dieser beiden Teilhaushalte im Haushalt auf und verdeutlicht gleichzeitig die Wichtigkeit der sozialen Sicherung als Folge des deutschen Sozialstaats.

2.3.2 Konjunkturelle Lage

„Die deutsche Wirtschaft befindet sich nach wie vor in einer Stagnation. Wie das Statistische Bundesamt mitteilte, ging das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) im Jahr 2024 nach erster Schätzung leicht um 0,2 Prozent gegenüber dem Vorjahr zurück.“[1] Im Gegensatz dazu wuchs das BIP in Mecklenburg-Vorpommern in der ersten Jahreshälfte 2024 so stark wie in keinem anderen deutschen Bundesland. Grund für das Wachstum von 3,1 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum sei vor allem die Steigerung des Verarbeitenden Gewerbes, insbesondere mit der Inbetriebnahme des Flüssiggasterminals in Lubmin.[2] Allerdings führt die Zurückhaltung der Bürger bei den Ausgaben weiterhin zu Prognosen, die ein sehr geringes Wirtschaftswachstum für Deutschland vorhersagen.

[1] Ebenda.
[2] https://www.tagesschau.de/wirtschaft/konjunktur/mecklenburg-vorpommern-wachstum-100.html

2.3.3. Steueraufkommen

Der kommunale Haushalt auf Landkreisebene ist von vielen externen Bedingungen abhängig. Externe Einflussfaktoren sind dabei solche, die außerhalb des Einflussbereiches des Landkreises selbst liegen.

1. Steuereinnahmen der kreisangehörigen Gemeinden
    a. Gewerbesteuer: wichtigste eigene Steuerquelle der Kommunen, aber konjunkturabhängig; geringes Wirtschaftswachstum[3] der letzten Jahre hält die Gewerbesteuereinnahmen der Gemeinden in moderatem Wachstum.
    b. Grundsteuer: stabile Einnahmequelle, Reform der Grundsteuer hat Auswirkungen. Die Intention des Gesetzgebers der neuen Grundsteuerregelungen zielt darauf ab, dass in etwa dasselbe Steueraufkommen wie unter der alten Regelung entsteht. Regelungsinstrument der Gemeindevertretungen ist dafür der Grundsteuerhebesatz. Wie sich die Grundsteuerreform auf die Haushalte der einzelnen Gemeinden auswirken wird, bleibt abzuwarten.
    c. Anteile an Einkommens- und Umsatzsteuer: über den kommunalen Finanzausgleich geregelt.

Die Kreisumlage ist die wichtigste Einnahmequelle des Landkreises. Sie soll die Finanzierung sämtlicher Kreisaufgaben (einschließlich des Sozialbereichs) sicherstellen (fiskalische Funktion). Die Höhe der Kreisumlage wird im Rahmen der Haushaltsplanung vom Kreistag in der Haushaltssatzung festgelegt und beschlossen.

Allerdings ist die Höhe des Kreisumlagesatzes dort begrenzt, wo die Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden aus Art. 28 GG beginnt. Viele Verwaltungsgerichte mussten sich in den vergangenen Jahren mit der Höhe des Kreisumlagesatzes im Rahmen von Klageverfahren auseinandersetzen. Diese Urteile zeigen, dass es aktuell keine einheitliche Linie gibt, bis zu welchem Prozentteil eine Kreisumlage noch zulässig ist oder eben materiell-rechtlich daran scheitert, dass sie die Gemeinde in ihrer eigenen Aufgabenwahrnehmung so beschneidet, dass dieser Eingriff nicht mehr gerechtfertigt werden kann.

Einige Gerichte hielten in der Vergangenheit Kreisumlagehebesätze jenseits der 50 %- Marke für noch zulässig.

[3] Steuereinnahmen Dezember 2024 - Bundesfinanzministerium.

2.3.4 Zuweisungen und Zuschüsse

Vom Bund und Land im Rahmen von Förderprogrammen oder Ausgleichszahlungen (z. B. Schlüsselzuweisungen).

Teilweise zweckgebunden (z. B. für Bildung, Infrastruktur).

2.3.5 Demografischer Wandel

Alternde Bevölkerung oder Bevölkerungswachstum verändern die Nachfrage nach kommunalen Leistungen (z. B. Kitas, Pflegeeinrichtungen).

Mecklenburg-Vorpommern als Bundesland sowie Vorpommern-Greifswald verzeichnen in den letzten Jahren einen stetigen Bevölkerungszuwachs. Dieser ergibt sich allerdings nicht aus einem positiven Saldo der Fertilitätsrate und Sterbezahl, sondern aus dem Zuwachs aus dem Zu- und Abwanderungssaldo. Die Zuwanderung von Ausländern und Migranten birgt langfristig Potenziale für den Landkreis als Standort, indem Diversität und Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden, führt allerdings kurzfristig zu einem Anstieg der Sozialausgaben, da nicht alle zugezogenen Menschen sofort in Arbeit stehen und für ihren eigenen Lebensunterhalt bzw. den ihrer Angehörigen sorgen können. Zudem führt diese Zuwanderung insgesamt zu einer nachhaltigen Erhöhung der Soziallasten, da erfahrungsgemäß ein Teil der Migranten dauerhaft in den sozialen Systemen verbleibt.

Die Fertilitätsrate liegt, wie auch in den vergangenen Jahren, weit unter der Sterberate, sodass der Anteil der deutschen Bevölkerung konstant sinkt. Insgesamt wird dem Land Mecklenburg-Vorpommern bis 2040 ein Bevölkerungsrückgang von 7,3 % prognostiziert.[4] Zeitgleich ergeht aus derselben Studie die Prognose, dass die Demografie des Landes 2040 aus einem Drittel Personen im Alter von über 65 Jahren bestehen werde.

2.3.6 Zinsniveau

Das Zinsniveau spielt eine wichtige Rolle bei der Aufnahme und Tilgung von Krediten. Die führende Stellung der Zinsentwicklung in Europa hat die Europäische Zentralbank (EZB).

[4] https://www.ndr.de/nachrichten/info/Bevoelkerung-im-Norden-waechst-bis-2040-minimal-Rueckgang-in-MV%2Cbevoelkerung176.html?

Diese hat in erster Linie das Ziel, die Inflation in den Volkswirtschaften der EU-Mitgliedsstaaten möglichst bei 2 % stabil zu halten. Als Werkzeug dafür nutzt sie hauptsächlich den Leitzins, der in regelmäßigen Abständen an die aktuelle Inflationsrate angepasst wird. In den letzten Jahren führte eine hohe Inflationsrate zu einem ebenso hohen Leitzinssatz der EZB.

Seit Beginn des Jahres 2023 stieg der Leitzins der EZB von 3,00 % für Hauptfinanzierungsgeschäfte auf 4,50 %. Erst Mitte des vergangenen Jahres senkte die EZB den Leitzins ab, um die Wirtschaft zu stärken.[5] Dank der stabileren Inflationsrate von 2,6 % im Juni 2024 senkte die EZB diesen auf 4,25 % ab. Bis März 2025 wurden die Leitzinsen insgesamt sechsmal gesenkt, sodass sie auf 2,50 % sanken.

Die Entwicklung in diesem Zeitraum zeigt, dass es planerisch sehr schwierig ist, die Aufwandsseite der Kreditgeschäfte des Landkreises realistisch zu prognostizieren.

2.4 Politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen, die das HSK betreffen könnten

Die politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingen beeinflussen die finanzielle Entwicklung des Landkreises in erheblichem Maße.

Daher soll für ausgewählte Aufgaben näher beleuchtet werden, wie diese Rahmenbedingung die finanzielle Entwicklung beeinflussen. Zu diesen ausgewählten Aufgaben gehören:

- die Aufgaben der Sozialhilfe,
- die Aufgaben der Jugendhilfe,
- die Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis
- die Aufgaben im eigenen Wirkungskreis
- die Kosten der IT
- und allgemeine Kostenentwicklungen

[5] https://www.welt.de/wirtschaft/article251895242/EZB-senkt-erstmals-seit-September-2019-die-Zinsen.html?

Zusammengefasst sind folgende finanzielle Auswirkungen auf diese Aufgaben festzustellen:

Zuschussbedarf Finanzhaushalt	Ist 2022 in Mio. €	Ist 2023 in Mio. €	vorl. Ist 2024 in Mio. €	Nachtrag 2025 in Mio. €
Soziales	-25,8	-41,5	-44,6	-53,8
Jugend	-31,1	-37,6	-46,2	-57,2
üWK	-4,0	-4,0	-5,3	-5,3
eWK (hier: freiwillige Leistungen)*	-10,7	-10,4	-11,8	-14,7
Kosten IT	-11,4	-12,9	-13,7	-13,5
gesamt	-83,0	-106,4	-121,6	-144,5

***Aufgrund von Hinweisen des Innenministeriums wurde die Darstellung der freiwilligen Leistungen ab dem Jahr 2025 um weitere Aufgaben ergänzt. Der Anstieg des Eigenanteils im Bereich der freiwilligen Leistungen von 2024 zu 2025 resultiert daher nicht aus neu hinzugekommenen Leistungen, sondern aus einer aktualisierten Zuordnung bestehender Aufgaben als freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben.

Die hier dargestellten Aufgaben werden in den folgenden Punkten ausführlich erläutert. Insbesondere werden die Einflüsse rechtlicher Vorgaben zur Aufgabenerfüllung und deren finanzielle Auswirkungen beschrieben.

2.4.1 Soziales

Die Landkreise sind die Hauptträger der kommunalen Sozialleistungen in Deutschland. Durch die Sozialämter der Landkreise erfolgt die Gewährung der unterschiedlichsten Sozialleistungen, wie z. B. den Leistungen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, der Hilfe zur Pflege sowie Leistungen für Asylbewerber, Leistungen für behinderte Menschen im Rahmen der Eingliederungshilfe sowie Wohngeld.

Diese Aufgabenausübung, findet überwiegend im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises statt und ist mit finanziellen sowie organisatorischen Herausforderungen verbunden.

So sind im Bereich der Sozialausgaben nicht nur die meisten Produkte des Haushaltes des Landkreises Vorpommern-Greifswald, sondern auch die quantitativ größten Aufwendungen und Auszahlungsblöcke zu finden.

Insbesondere die Produkte: Hilfen zum Lebensunterhalt (Produkt 31101), Hilfe zur Pflege (Produkt 31102), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Produkt 31107), Leistungen für Unterkunft und Heizung (31201), Bildungs- und Teilhabepaket (34500), Eingliederungshilfe (31401), Hilfen für Asylbewerber (Produkt 31300) und soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer (31505) beeinflussen die Ausgestaltung des Haushalts. Zur Verdeutlichung ist der Zuschussbedarf des Landkreises (Einzahlungen abzüglich Auszahlungen) nachfolgend dargestellt:

Zuschussbedarf 2025 Finanzhaushalt (in Mio.)	**Ist 2022**	**Ist 2023**	**Ist 2024**	**Plan NT 2025**
313 Hilfen für Asylbewerber u. 31505 Soziale Einrichtungen	-3,20	3,70	-5,98	5,30
Zusätzliche Zinslast Asyl	0,00	-0,21	-0,22	n. b.
31401 EGH	-0,85	-19,55	-15,46	-25,21
31102 Hilfe zur Pflege	-1,79	-3,50	-2,12	-6,38
3450003 u. 3120601 Bedarfe an Bildung und Teilhabe	-2,83	-3,65	-4,14	-7,63
312 Leistungen für Unterkunft und Heizung	-15,84	-16,92	-15,56	-18,48
33100 Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	-1,29	-1,32	-1,03	-1,35
31506 Andere soziale Einrichtungen (Frauenhaus)	-0,05	-0,05	-0,05	-0,06
Gesamt	**-25,84**	**-41,49**	**-44,55**	**-53,80**

Bei einem Großteil der Leistungen des Sozialamtes handelt es sich um sogenannte Transferleistungen. Diese staatlichen Transferleistungen werden an „in Not geratene“ Empfänger, z. B. für die Unterkunftskosten ohne eine Gegenleistung gezahlt.

Das „Dilemma“ auf Seite der Landkreise besteht darin, dass sie mit der Leistungsgewährung auch in die finanzielle Vorleistung gehen müssen, da eine Erstattung durch das Land oder den Bund erst nachgelagert stattfindet.

Aufgrund der Finanzlage der Landkreise kann diese Vorfinanzierung nur durch Kassenkredite erfolgen - wobei die anfallenden Zinsen dem Landkreis nicht erstattet werden, sondern von ihm selbst zu finanzieren sind.

a) Wirtschaftliche Auswirkungen der politischen Rahmenbedingungen

Asylbewerberleistungen (315-315)

Im Flüchtlingsaufnahmegesetz wird die Aufnahmepflicht der Landkreise und kreisfreien Städte in Mecklenburg-Vorpommern für Asylsuchende geregelt. Der Landkreis nimmt diese Verpflichtung stellvertretend für den Bund wahr und erhält eine vollständige Kostenübernahme. Im Vorfeld der Erstattung werden die entstehenden Ausgaben zunächst vom Landesamt für innere Verwaltung geprüft und freigegeben. Die Abrechnung im jeweiligen Folgemonat durch den Landkreis.

Verschiedene globale Ereignisse (Angriffskrieg in der Ukraine, Erdbeben in der Türkei, Bürgerkriege etc.) führten bspw. in 2022 zu einer deutlichen Zunahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen. Anhand der Fallzahlenentwicklung wird dies deutlich (siehe Abb.).

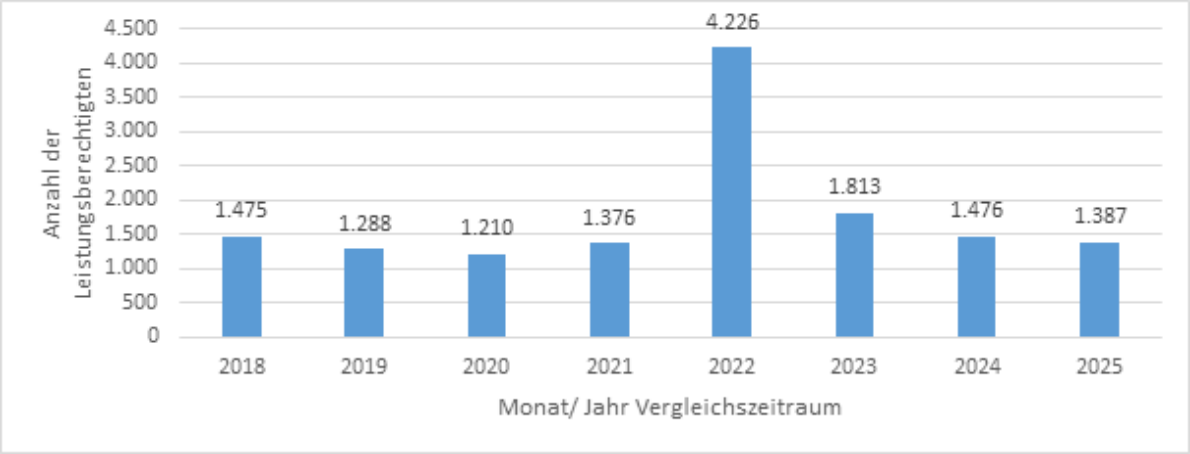

Die Fallzahlen sind trotz anhaltender Zuweisungen durch das Land Mecklenburg-Vorpommern auf einem konstanten Niveau. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die ukrainischen Flüchtlinge innerhalb eines Monats nach Zuweisung in den Rechtskreis SGB II oder SGB XII wechseln.

Neben der Entwicklung der Fallzahlen sind auch die gravierenden, nicht planbaren finanziellen Auswirkungen für die Ertüchtigung und Akquise von Wohnraum und die steigende Inanspruchnahme der Grundversorgung nicht zu vernachlässigen. Hauptverantwortlich sind dafür folgende Faktoren:

- Betreiberverträge
- Großobjekte zur Unterbringung
- Inanspruchnahme der unterschiedlichen Leistungen/Bedarfe (z. B. medizinische Versorgung, Leistungen der Bildung und Teilhabe, einmalige Bedarfe)

Der Anstieg der Auszahlungen und Aufwendungen in 2025 ergibt sich im Wesentlichen aus folgenden Faktoren:

- Rückkehr der Leistungsberechtigten aus dem § 104 c Aufenthaltsgesetz in das Asylbewerberleistungsrecht (Stand 20.05.2025 wurden 191 Titel durch die Ausländerbehörde ausgestellt, zzgl. ca. 400 Familienangehörige)
- Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von ukrainischen Flüchtlingen (Zuweisung Land und selbstständige Einreise)
- Steigende Kosten für die Unterbringung durch Tarifanpassung bei den Dienstleistern

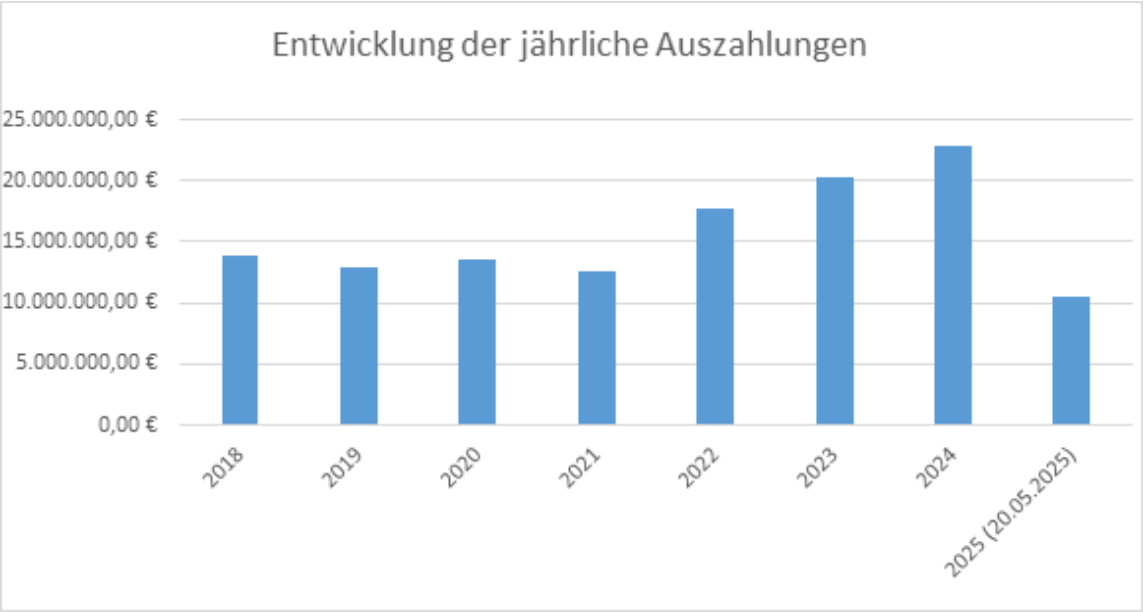

Die Auszahlungen des Landeskreises nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden durch das Land grundsätzlich zu 100 % erstattet. Jedoch erfolgt die Erstattung in einem aufwendigen und zeitintensiven Abrechnungsverfahren, aufgrund dessen der Landkreis die Auszahlungen über Kassenkredite vorfinanzieren muss.

	Ist 2022	Ist 2023	Ist 2024	Plan NT 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Zuschussbedarf Finanzhaushalt (in Mio.)	-3,20	3,70	-5,98	5,30	1,27	0,46	-0,09	-0,11

Dieses Verfahren stellte bis zum Jahr 2022 kein Problem dar, da Kassenkredite entweder ohne Zinsen oder sogar mit Negativzinsen verfügbar waren. Seit dem Jahr 2023 sind die Zinsen deutlich angestiegen, sodass erhebliche Zinszahlungen für die Vorfinanzierung anfallen. Die folgende Tabelle zeigt die für die Vorfinanzierung zusätzliche Zinslast für den Bereich Asyl auf, die nicht durch das Land erstattet wurden und aus kreislichen Mitteln aufgebracht wurden.

	2022	2023	2024	Gesamt
Zusätzliche Zinslast	3.748,38 €	210.675,60 €	218.561,11 €	432.985,09 €

Eingliederungshilfe (31401)

Die Gewährung der Eingliederungshilfe (EGH) nach dem SGB IX erfolgt für Menschen mit Behinderungen überwiegend für die Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben, der Sozialen Teilhabe, der Teilhabe an Bildung sowie der medizinischen Rehabilitation.

Durch das Landesausführungsgesetz M-V zum SGB IX wurden die Landkreise zu den Trägern der Eingliederungshilfe. Landkreise sind somit Eingliederungshilfeträger und gemäß § 6 SGB IX Rehabilitationsträger.

Im Landesausführungsgesetz M-V ist ebenfalls die Kostenerstattung durch das Land M-V für die Sozial- und Eingliederungshilfe geregelt, da die Landkreise diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis für das Land M-V durchführen.

Das Erstattungsverfahren gestaltet sich wie folgt:

1. Die Träger übermitteln dem Sozialministerium M-V bis zum 31.03. die Jahresnettoauszahlungen des Vorjahres. Zum Abgleich werden weiterhin zu den Stichtagen 30.09 und 31.10. Stand der Jahresnettoauszahlungen sowie des vorläufigen Ist des laufenden Jahres gemeldet.
2. Das Sozialministerium ermittelt jährlich die Höhe der Nettoauszahlungen für das vergangene Jahr bis zur Mitte des zweiten Quartals. Die Ermittlung wird den Landkreisen zur Abstimmung übergeben.
3. Daraufhin erfolgt die Festsetzung der trägerbezogenen Abschlagszahlungen für das zweite, dritte und vierte Quartal des laufenden Kalenderjahres sowie das erste Quartal des Folgejahres, einschließlich eines Dynamisierungswertes (prozentualer Aufschlag) durch das Sozialministerium.
4. Die Auszahlungen der Abschläge an die Träger erfolgen jeweils zur Mitte des Quartals.
5. Die jeweilige Endabrechnung der Erstattungsbeträge erfolgt umgehend nach der Festsetzung der Höhe (Zahlung bzw. Verrechnung).
6. Die Einzelheiten zur Auszahlung, Festsetzung, Erstattungsbeträgen sowie zur Abrechnung werden durch Runderlasse des Sozialministeriums geregelt.

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde im Rahmen der 3. Reformstufe ab 01.01.2020 die Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe des SGB XII herausgelöst. Es erfolgte eine Trennung zwischen den existenzsichernden Leistungen und den Fachleistungen. Dieser neue personenzentrierte Ansatz erforderte einen weitaus höheren Personaleinsatz, da Leistungen in vielen Fällen individuell gewährt werden müssen. Die Umsetzung führte somit zu einer Abkehr vom System der Pauschalleistungen.

Des Weiteren hat sich die Kostenbeteiligung erheblich verändert, da die neu geregelte Einkommensbeteiligung und die höheren Vermögensfreibeträge (ca. 60.000 €) zu einem Anstieg der Leistungsberechtigten führten. Die Umgestaltung der Leistungsangebote sieht die Neuverhandlungen der Trägerverträge auf der Grundlage des Landesrahmenvertrages M-V nach § 131 Abs. 1 SGB IX nach sich.

	Ist 2022	Ist 2023	Ist 2024	Plan NT 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Zuschussbedarf Finanzhaushalt (in Mio.)	-0,85	-19,55	-15,46	-25,21	-20,82	-27,04	-26,02	-26,64

Im Ergebnis der Entgeltverhandlungen kommt es stets zur Erhöhung der Vergütungssätze, sowohl durch tarifliche Steigerungen, als auch durch gesetzliche Änderungsvorgaben in den Parametern (u. a. Berechnungstage, Kapazität und Auslastungen, Kostensteigerungen).

Im Bereich **„Teilhabe am Arbeitsleben“** (Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen) kommt es in 2025 für die ca. 1.350 Leistungsberechtigten, unter Berücksichtigung einer 5 % Steigerung für zwei ausstehende Verhandlungen, zu einer Ausgabensteigerung von ca. 650.000 €.

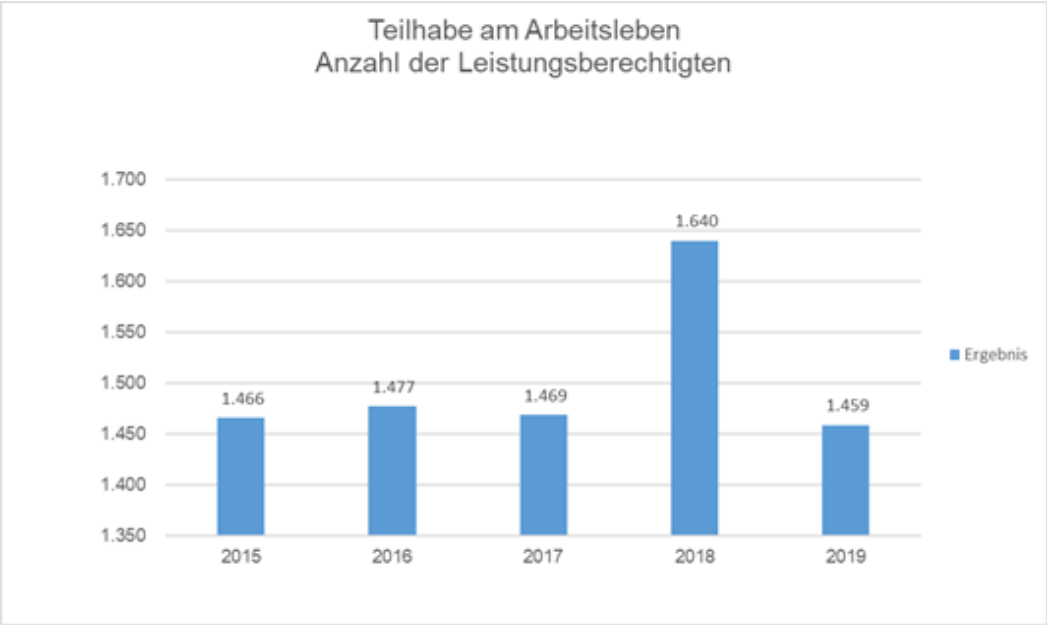

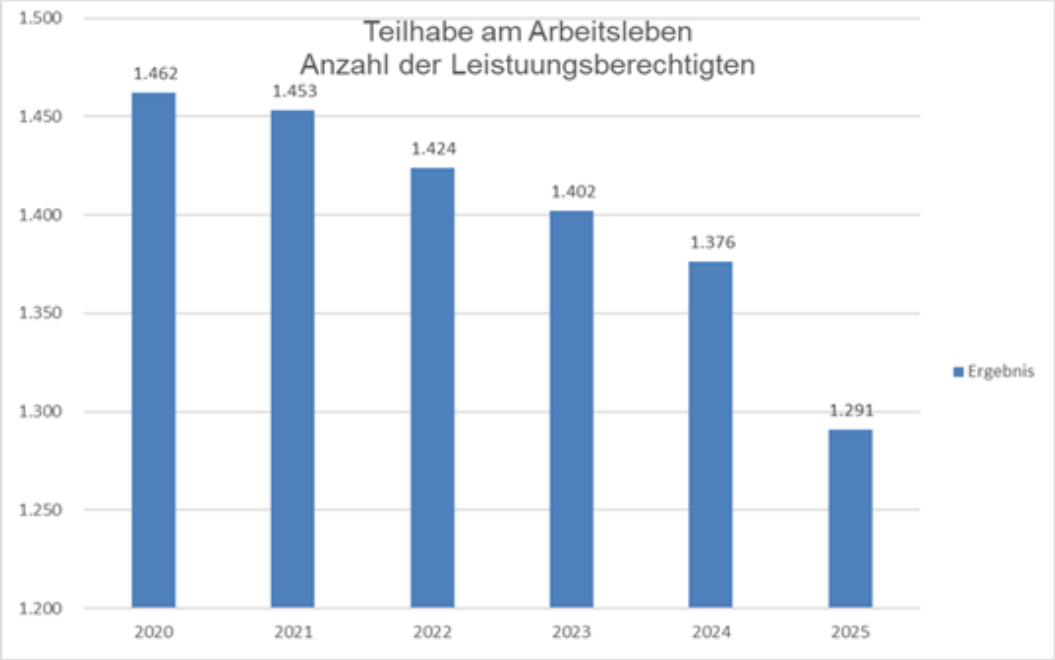
Teilhabe am Arbeitsleben
Anzahl der Leistuungsberechtigten
1.500
1.450
1.400
1.350
1.300
1.250
1.200
1.462
1.453
1.424
1.402
1.376
1.291
2020
2021
2022
2023
2024
2025
Ergebnis

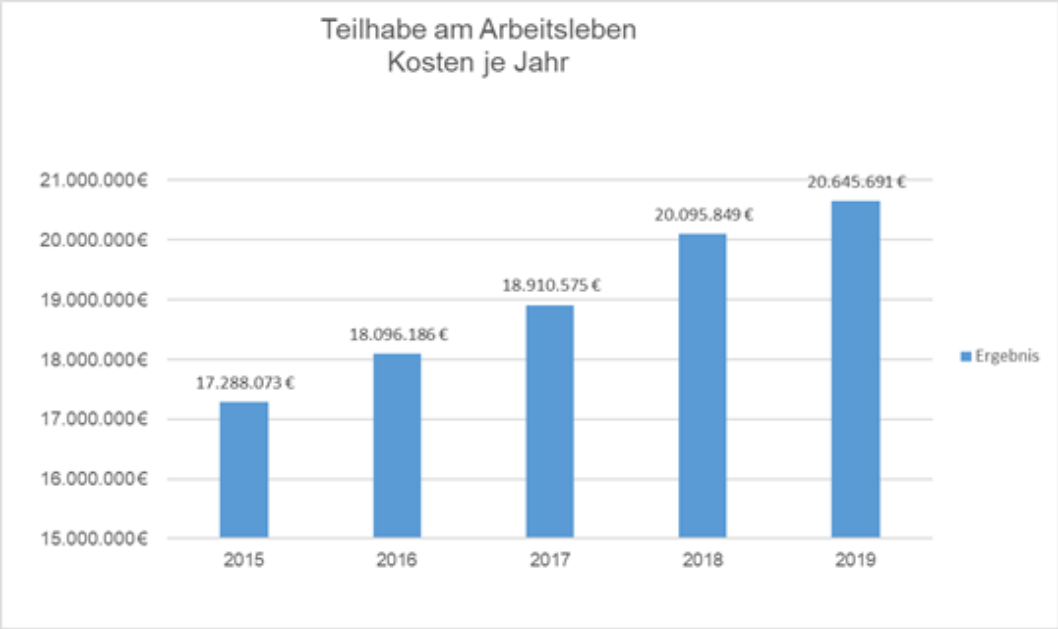
Teilhabe am Arbeitsleben
Kosten je Jahr
21.000.000€
20.000.000€
19.000.000€
18.000.000€
17.000.000€
16.000.000€
15.000.000€
17.288.073 €
18.096.186 €
18.910.575 €
20.095.849 €
20.645.691 €
2015
2016
2017
2018
2019
Ergebnis

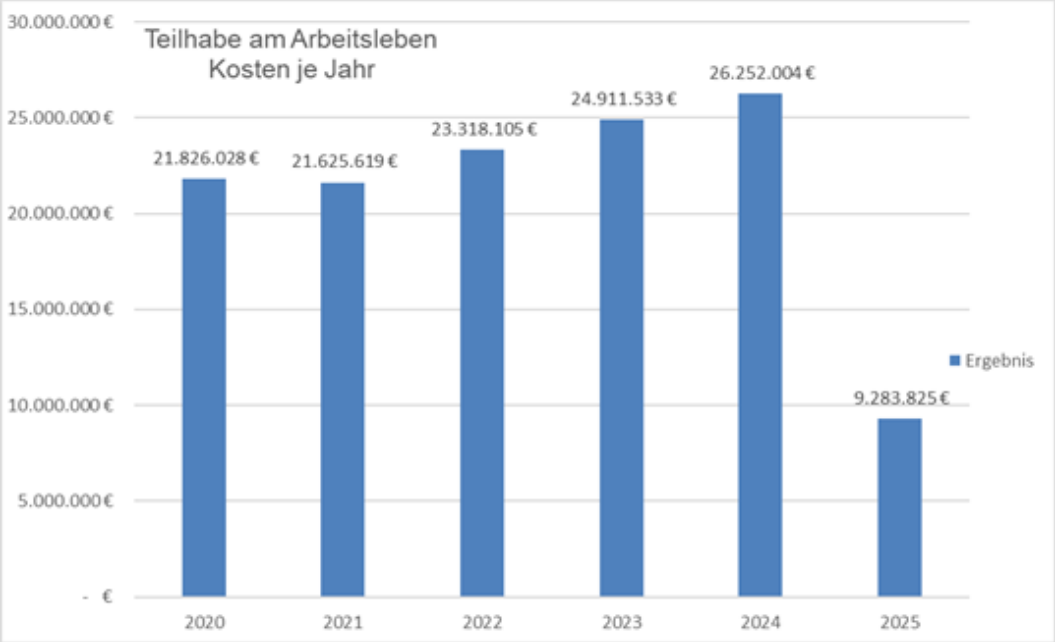

Die Leistungen für die **„Teilhabe an Bildung“** sind maßgeblich von der Fallzahlensteigerung (in 2025 bis zu 36 %) und Vergütungssatzsteigerungen (in 2025 bis zu 50 %) geprägt.

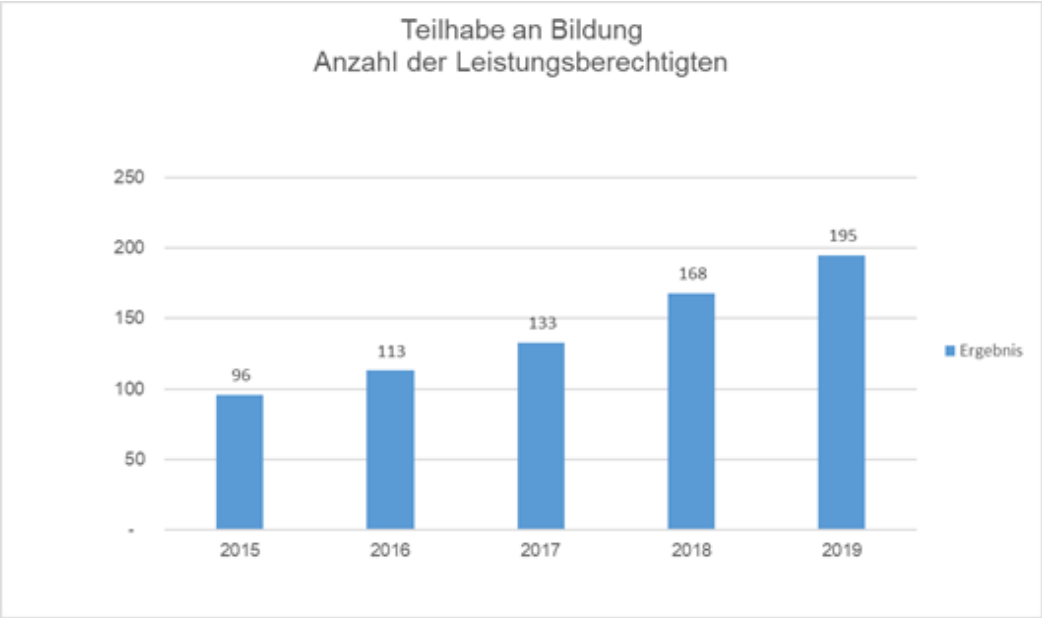

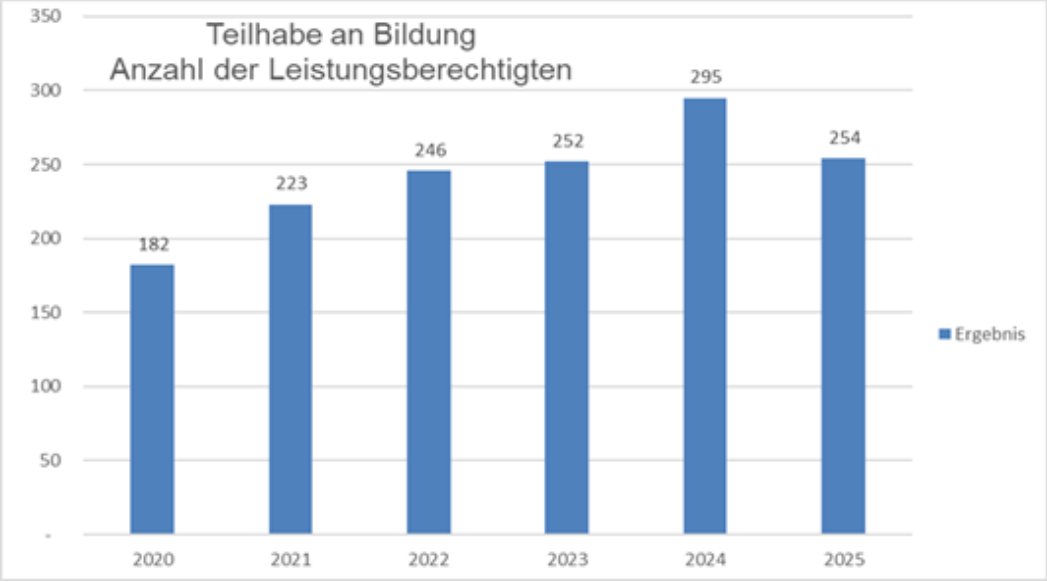
Teilhabe an Bildung
Anzahl der Leistungsberechtigten
350
300
250
200
150
100
50
-
182
223
246
252
295
254
2020
2021
2022
2023
2024
2025
Ergebnis

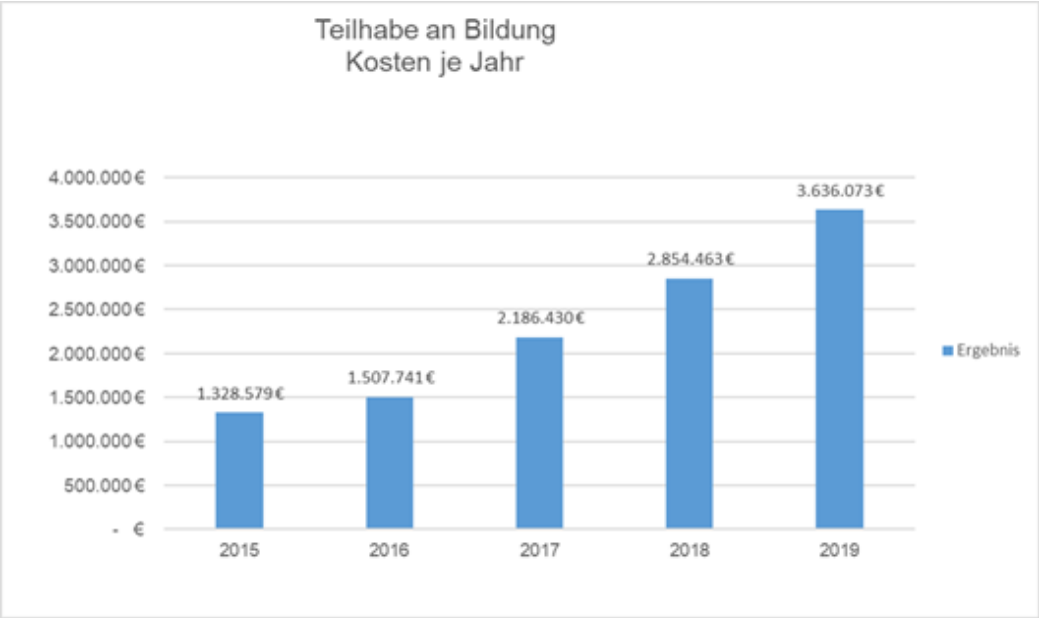
Teilhabe an Bildung
Kosten je Jahr
4.000.000 €
3.500.000 €
3.000.000 €
2.500.000 €
2.000.000 €
1.500.000 €
1.000.000 €
500.000 €
- €
1.328.579 €
1.507.741 €
2.186.430 €
2.854.463 €
3.636.073 €
2015
2016
2017
2018
2019
Ergebnis

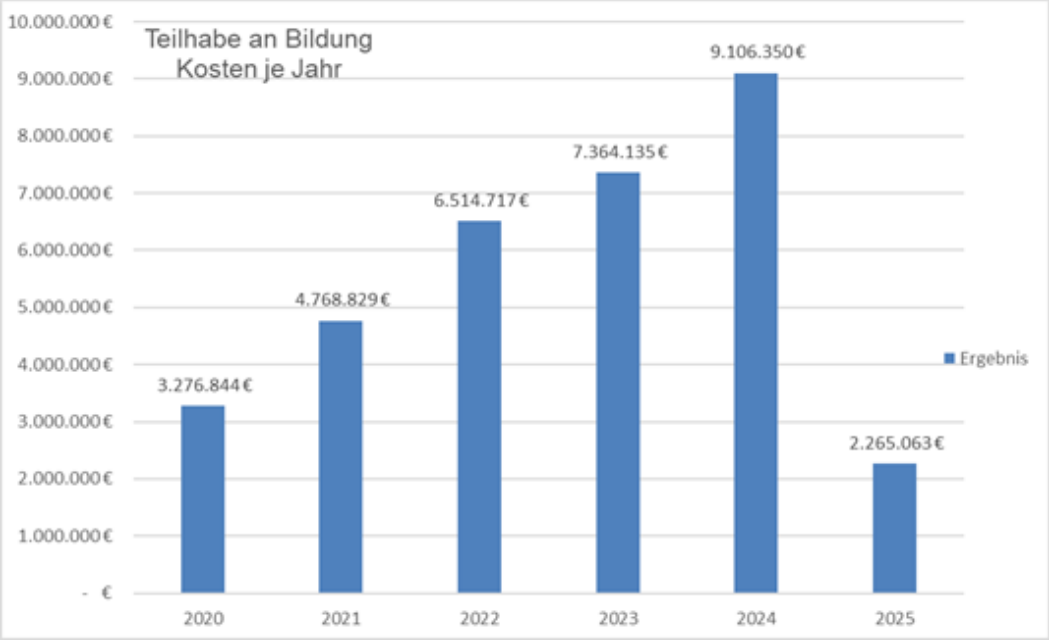

Insbesondere bei den I-Helfern ergaben sich Vergütungssatzsteigerungen bis zu 50 %. Beispielsweise stiegen die monatlichen Kosten mit einem durchschnittlichen Umfang von 6,5 Assistenzstunden je Schultag von. 32,11 € auf 46,40 € je Fachleistungsstunde auf 5.170 € an. Aufgrund der weiter steigenden Bedarfe in diesem Bereich ist eine erhebliche Kostendynamik zu verzeichnen.

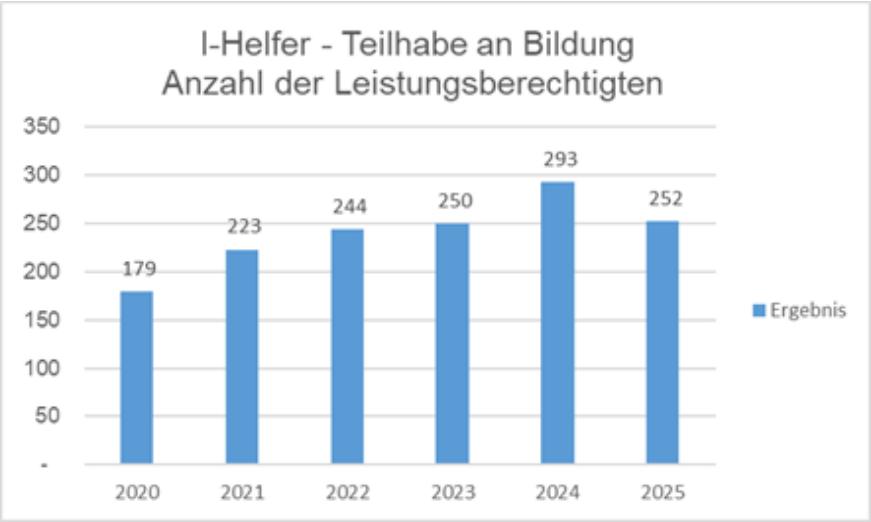

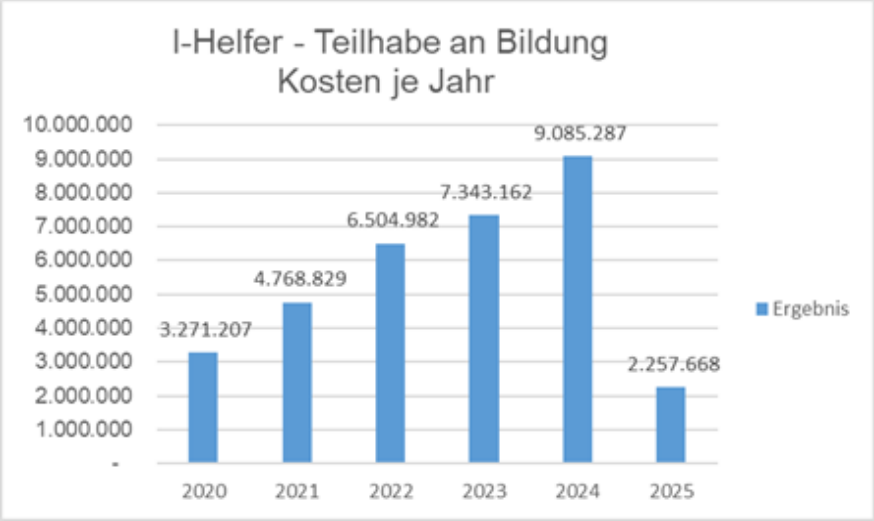

Im Rahmen der „**Sozialen Teilhabe“** wurden die Ansätze bei den Assistenzleistungen, insbesondere für die befähigenden Leistungen für 2025, aufgrund der aktuellen Kostenentwicklung neu geplant. Die Aufwendungen wurden von ursprünglich angesetzten ca. 21 Mio. € auf ca. 43 Mio. € erhöht. Die Poolleistungen jedoch von ca. 1 Mio. € auf 0,5 Mio. € sowie die ersetzenden Assistenzleistungen von ca. 5,3 Mio.€ auf 1,4 Mio. € absenkend korrigiert. Diese Entwicklung zeigt auf, dass Menschen mit geistigen und/oder körperlichen Beeinträchtigungen überwiegend auf qualifizierte Assistenzleistungen angewiesen sind.

Insbesondere bei der Umstellung der besonderen Wohnformen (ehemals Behindertenwohnheime) von Tagessätzen auf Fachleistungsstunden, z. B. von 49 auf 167 € pro Tag je Leistungsberechtigten, bei einem durchschnittlichen Bedarf von zwei Fachleistungsstunden, führen zu großen Kostensprüngen.

Hinzu kommt, dass im Rahmen der Neuverhandlungen auf der Grundlage des Landesrahmenvertrages zum SGB IX M-V auch Fahrtkosten zusätzlich zu den einzelnen EGH-Leistungen verhandelt und bedarfsdeckend gewährt werden müssen. Der Ansatz 2025 wurde daher von 50 T€ auf 2,4 Mio. € erhöht.

Die heilpädagogischen Leistungen werden für insgesamt ca. 700 minderjährige Kinder vor der Einschulung mit durchschnittlichen Kosten von über 18.000 € pro Jahr und Aufwendungen von gesamt ca. 12,7 Mio. € geplant.

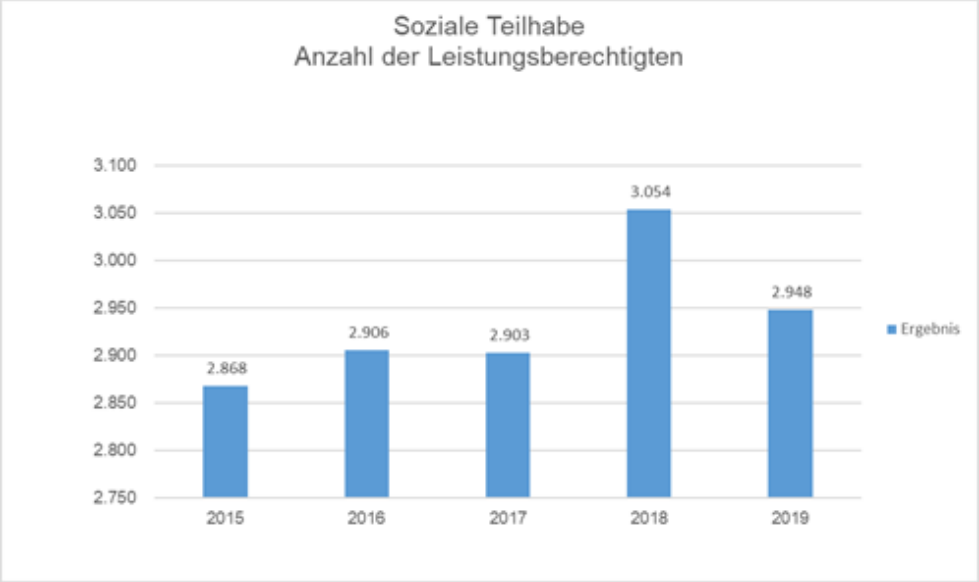
Soziale Teilhabe
Anzahl der Leistungsberechtigten
3.100
3.050
3.000
2.950
2.900
2.850
2.800
2.750
2.868
2.906
2.903
3.054
2.948
2015
2016
2017
2018
2019
Ergebnis

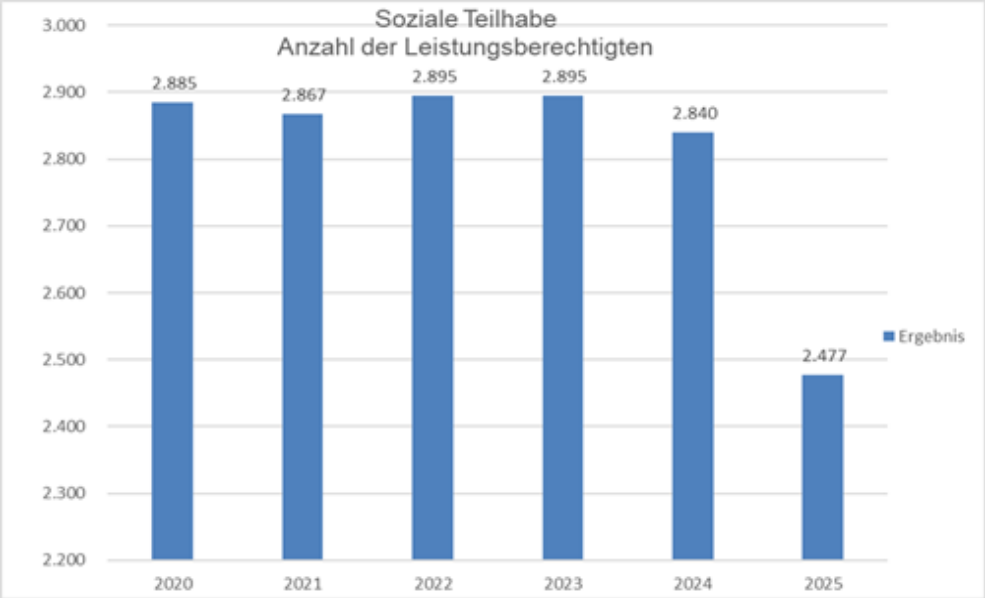
Soziale Teilhabe
Anzahl der Leistungsberechtigten
3.000
2.900
2.800
2.700
2.600
2.500
2.400
2.300
2.200
2.885
2.867
2.895
2.895
2.840
2.477
2020
2021
2022
2023
2024
2025
Ergebnis

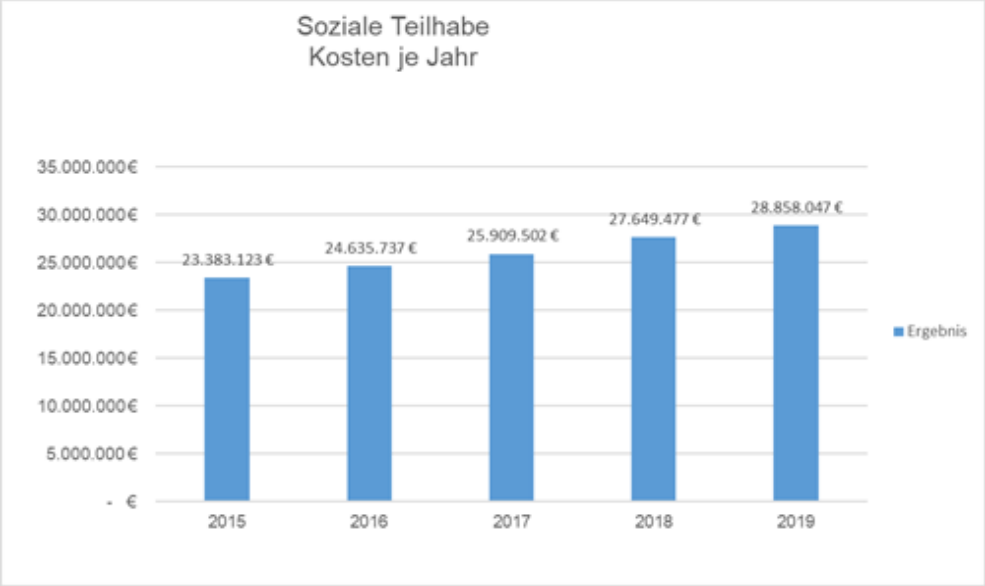
Soziale Teilhabe
Kosten je Jahr
35.000.000 €
30.000.000 €
25.000.000 €
20.000.000 €
15.000.000 €
10.000.000 €
5.000.000 €
- €
23.383.123 €
24.635.737 €
25.909.502 €
27.649.477 €
28.858.047 €
2015
2016
2017
2018
2019
Ergebnis

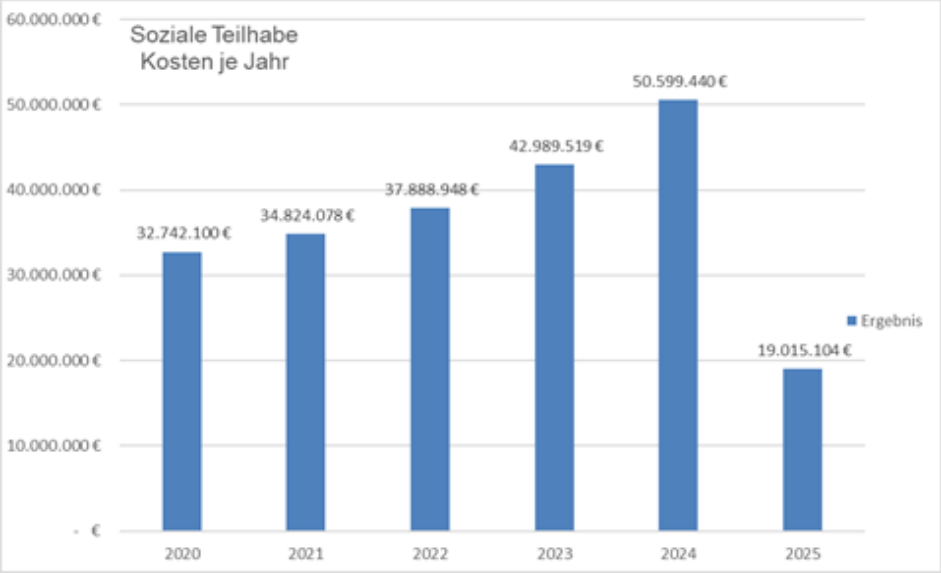
Soziale Teilhabe
Kosten je Jahr
60.000.000 €
50.000.000 €
40.000.000 €
30.000.000 €
20.000.000 €
10.000.000 €
- €
32.742.100 €
34.824.078 €
37.888.948 €
42.989.519 €
50.599.440 €
19.015.104 €
2020
2021
2022
2023
2024
2025
Ergebnis

Sonderregelungen Minderjährige 2020 bis 2025

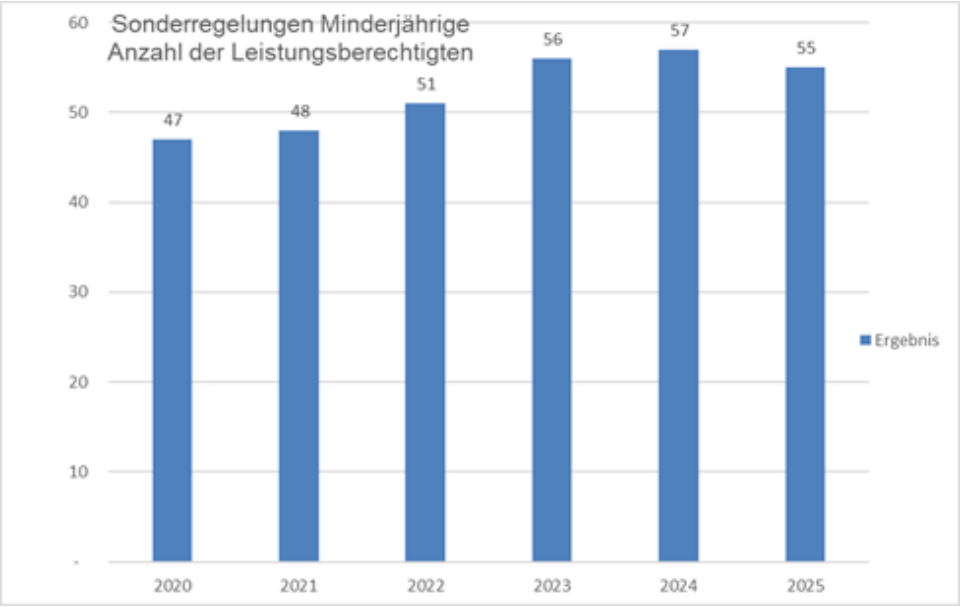

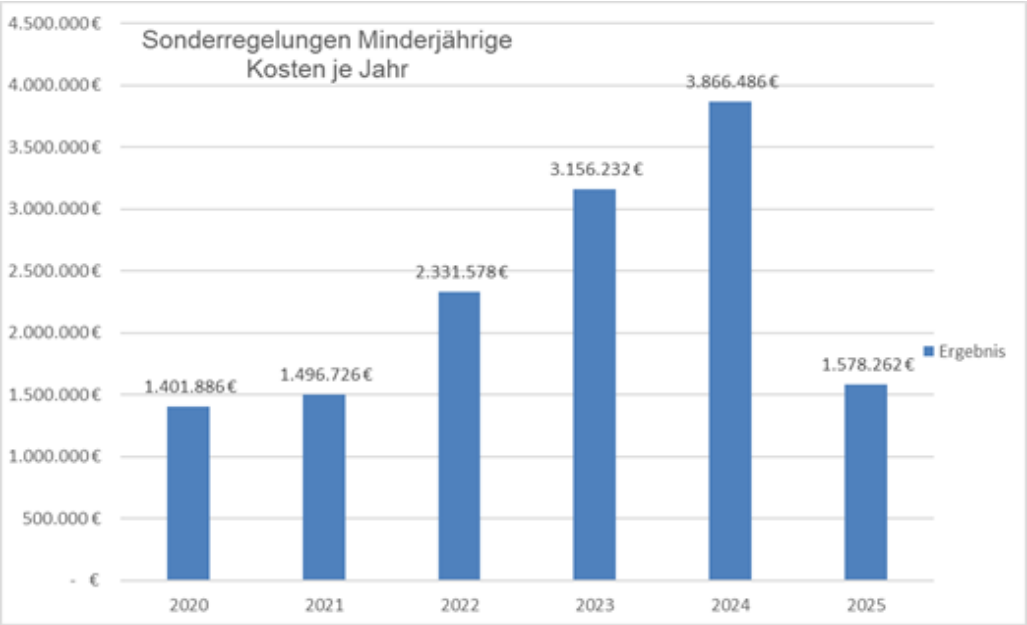

Auch im Bereich der „Sozialen Teilhabe“ ergaben sich bei den I-Helfern erhebliche Vergütungssatzsteigerungen.

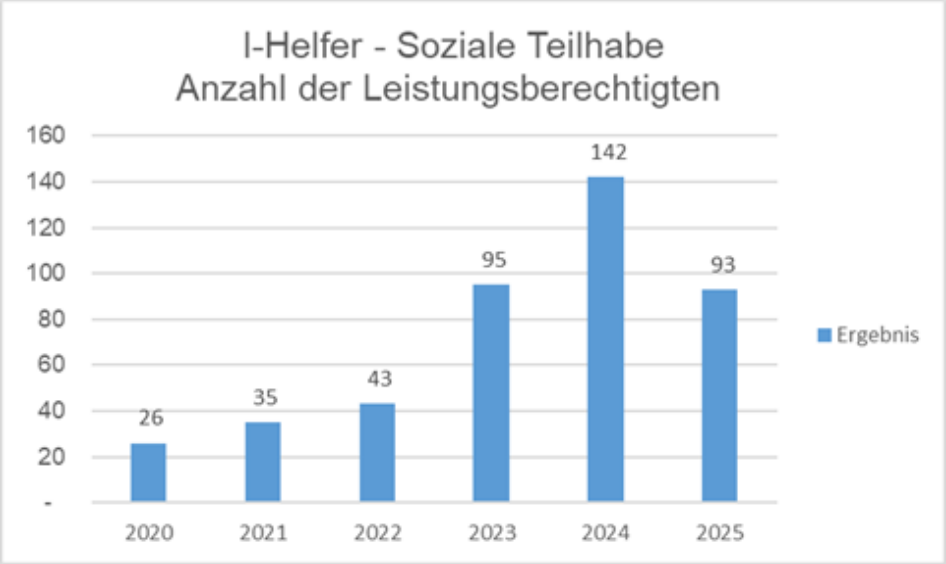

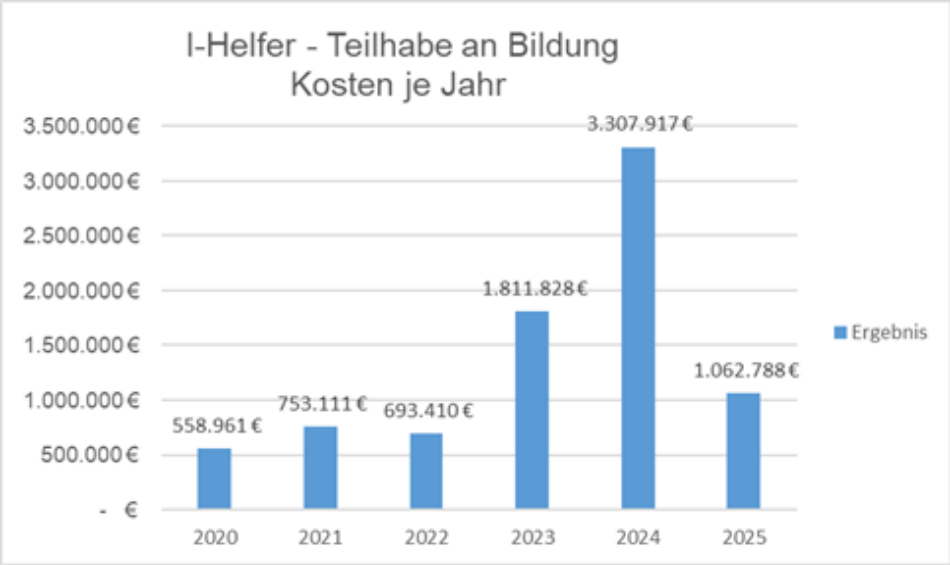

Abschließend die Gesamtübersicht zur Entwicklung des Zuschussbedarfes in der Eingliederungshilfe seitens des Landkreises, mit einem Ausblick auf die Entwicklung in den Folgejahren:

	Ist 2022	Ist 2023	Ist 2024	Plan NT 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Zuschussbedarf Finanzhaushalt (in Mio.)	-0,85	-19,55	-15,46	-25,21	-20,82	-27,04	-26,02	-26,64

Hilfe zur Pflege (31102)

Pflegebedürftig nach § 61a SGB XII und damit anspruchsberechtigt auf Hilfen zur Pflege sind Personen, die aus gesundheitlich bedingten Gründen Unterstützung benötigen, die nicht Familienangehörige zuzumuten ist und/oder für die keine ausreichenden eigenen finanziellen Mittel vorhanden sind.

Zu den Leistungen der Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen zählen insbesondere:

- Pflegegeld nach § 64 Absatz 1 SGB XII
- häusliche Pflegehilfe nach § 64b SGB XII
- Verhinderungspflege nach § 64c SGB XII
- Pflegehilfsmittel nach § 64d SGB XII
- Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes nach § 64e SGB XII und
- Entlastungsbetrag bei den Pflegegraden 2 bis 5 nach § 64i SGB XII

Zu den Leistungen der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen zählen:

- teilstationäre Pflege nach § 64g SGB XII
- Kurzzeitpflege nach § 64h SGB XII
- stationäre Pflege nach § 65 SGB XII

In der Regel ist für die Leistungsgewährung von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII die Feststellung mindestens des Pflegegrades 2 erforderlich. Ausnahme hiervon ist der Entlastungsbetrag nach § 66 SGB XII.

Gemäß § 4 des Landesausführungsgesetzes SBG XII (AG-SGB XII M-V) sind die Sozialhilfeträger für die in § 8 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen – also auch für die Hilfe zur Pflege - sachlich zuständig.

In Mecklenburg-Vorpommern findet für die Abrechnung ambulanter Leistungen durch Pflegedienste der Leistungskomplexkatalog Anwendung. Dieser ist mit den Landesverbänden der Kranken- und Pflegekassen für alle Pflegedienste verbindlich verhandelt. Pflegebedürftige wählen im Rahmen ihres Hilfe- und Unterstützungsbedarfes die Leistungskomplexe aus, die der Pflegedienst für sie erbringen soll. Jeder Leistungskomplex entspricht einer festgelegten Punktzahl, die mit dem individuell verhandelten Punktwert des Pflegedienstes multipliziert wird.

Die Steigerungen der Aufwendungen und der Auszahlungen sind bei der häuslichen Pflegehilfe überwiegend auf die Erhöhung der Punktwerte zurückzuführen. Von Januar 2024 zu Januar 2025 stieg der Punktwert im Durchschnitt von 0,06505 auf 0,07419.

Hierzu ein Preisbeispiel

Im Januar 2024 kostete die Durchführung des Leistungskomplex 1 – kleine Morgen- und Abendtoilette 16,26 €. Im Januar 2025 sind für den gleichen Leistungskomplex 18,55 € pro Einsatz zu zahlen. Die Steigerung beträgt somit mind. 14%.

Zudem wirken sich der Anstieg des Pflegemindestlohns sowie die Erhöhung der Sachkosten auf die Pflegesätze innerhalb von Einrichtungen aus. In der stationären Hilfe zur Pflege betrug der Preisanstieg von März 2024 zu Februar 2025 in den Einrichtungen des Landkreises Vorpommern-Greifswald 22 %.

Durch die beschriebenen Kostensteigerungen, sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich, ist es für immer mehr Pflegebedürftige nicht mehr möglich, ihre Pflege aus eigenem Einkommen und Vermögen vollständig selbst zu finanzieren. So stieg seit 2020 die Fallzahl von 1.400 auf 2.000 im Jahr 2024.

	Ist 2022	Ist 2023	Ist 2024	Plan NT 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Zuschussbedarf Finanzhaushalt (in Mio.)	-1,79	-3,50	-2,12	-6,38	-8,73	-13,51	-18,21	-22,41

Bedarfe Bildung und Teilhabe (3120601 u. 3450003)

Die Leistungsgewährung für Bildung und Teilhabe (BuT) erfolgt gem. § 28 des Sozialgesetzbuches II oder gem. § 6b Bundeskindergeldgesetzes. Im Landkreis werden die Finanzströme über die Leistungen „3120601 Bedarfe für Bildung und Teilhabe“ und „3450003 Bedarfe Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG“ abgebildet.

Seit dem 01.01.2013 werden im Landkreis Vorpommern-Greifswald die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für alle Rechtskreise bearbeitet. Ausgenommen sind die Leistungen zur Ausstattung des persönlichen Schulbedarfs nach § 28 Abs. 3 SGB II für den Rechtskreis SGB II. Diese werden vom Jobcentern selbst bearbeitet und sind durch den Landkreis zu erstatten.

Für die Umsetzung der BuT-Aufgaben und Deckung der Kosten erhält der Landkreis Zuwendungen des Bundes über das Land Mecklenburg-Vorpommern, die sich prozentual an den Ausgaben für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II orientieren.

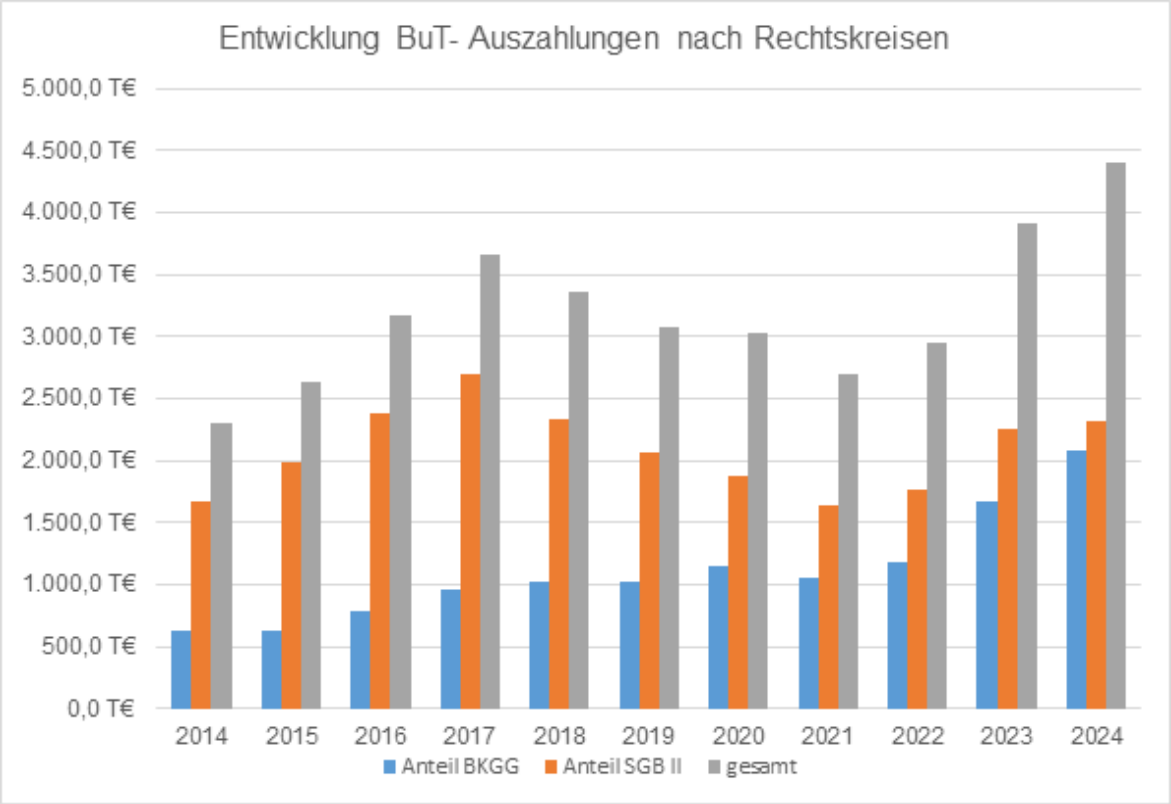

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Gewährte Leistungen SGB II in Mio. €	1,67	1,99	2,38	2,70	2,33	2,06	1,88	1,64	1,77	2,25	2,32
Gewährte Leistungen BKGG in Mio. €	0,64	0,63	0,79	0,95	1,03	1,02	1,15	1,06	1,18	1,66	2,08

Der stetig steigende Mittelbedarf für die Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen begründet sich durch:

1. wachsende Nachfrage der Leistungen (Anstieg der Fallzahlen)
2. steigende Lebenshaltungskosten/Inflation
3. Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen/Anpassung der Förderbeträge

Insbesondere die Mittagsverpflegung fällt bei der Entwicklung der Kosten ins Gewicht – dargestellt am Zuschussbedarf: Bedarfe Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG (3450003)

	Ist 2022	Ist 2023	Ist 2024	Plan NT 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Zuschussbedarf Finanzhaushalt (in Mio.)	-2,83	-3,65	-4,14	-7,63	-8,66	-8,89	-8,89	-8,89

Kosten der Unterkunft (312)

Die Kosten der Unterkunft für das SGB II steigen seit Jahren erheblich. Die Steigerungen sind auf deutliche Erhöhungen von:

- Kaltmieten
- kalten Nebenkosten und
- Kosten für Heizmaterial zurückzuführen

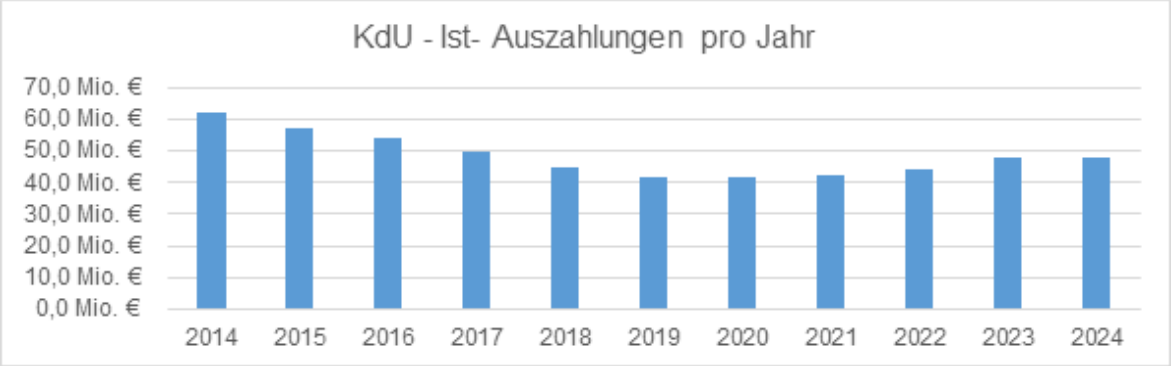

Für den Haushalt der Jahre 2025 ff. werden für die Kosten der Unterkunft für das SGB II mit einem deutlich höheren Planansatz (+48,6 Mio. €) berücksichtigt. Die Steigerung ist auf deutliche Erhöhungen in den o. g. Bereichen zurückzuführen.

	Ist 2022	Ist 2023	Ist 2024	Plan NT 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Zuschussbedarf Finanzhaushalt (in Mio.)	-15,84	-16,92	-15,56	-18,48	-18,88	-19,35	-19,35	-18,66

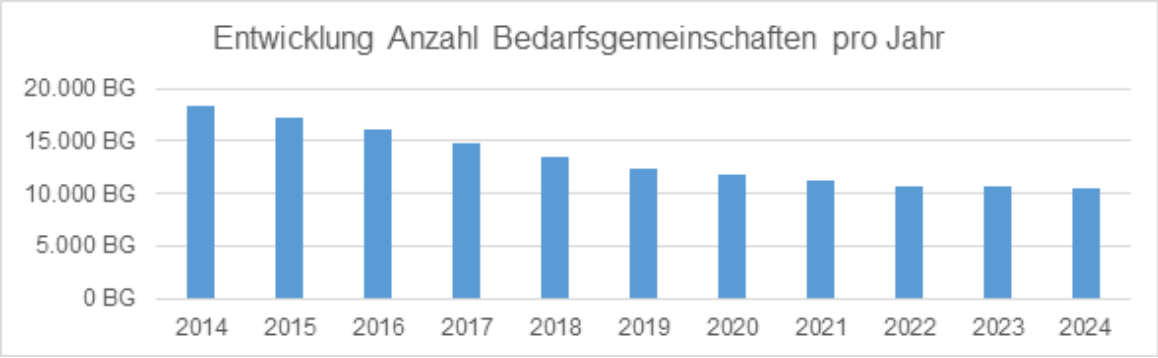

Der bisher seit 2018 zu verzeichnende Bedarfsgemeinschaftsrückgang wird trotz aktuellem Zugangs geflüchteter Ukrainer weiterhin mit ca. 3 % eingeschätzt. Dies entspricht ca. 1,3 Mio. € Kostenrückgang pro Jahr. Weiterhin wird angenommen, dass aufgrund lfd. Kaltmietenanhebungen (Neuvertragsabschlüsse) von durchschnittlich 3 % zusätzliche Kosten der Unterkunft in Höhe von 1,3 Mio. € pro Jahr anfallen. So gleichen sich Kosteneinsparung durch Bedarfsgemeinschaftsrückgang und Kostenerhöhung für Wohnen aus.

Die Bundesbeteiligung gem. § 46 Abs. 5 -7 SGB II entwickelte sich wie folgt:

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Bundes-beteiligung	27,80%	52,20%	50,70%	59,70%	59,70%	59,70%	59,70%

Eine tiefere Einsicht in die einzelnen Details ermöglicht die nachfolgende Übersicht:

Bundesbeteiligung an den KdU in Mecklenburg Vorpommern — **Stand vom 08.07.2024**

Bundes-beteiligung	Rechtsgrundlage	2025	Notiz	2024	Notiz	2023	Notiz	2022	Notiz	2021	Notiz	2020	Notiz	2019	Notiz	2018	Notiz
Sockel-beteiligung	**§ 46 Abs. 5 SGB II** **§ 46 Abs. 6 SGB II** von 27,6 % landesspez. Quote	-		24,5%		24,5%		24,5%		24,5%		24,5%		24,5%		24,5%	
Kommunal-entlastung	**§ 46 Abs. 7 SGB II**	-		35,2%	BGBL T 1 Nr. 45 v. 14.10.20	35,2%	BGBL T 1 Nr. 45 v. 14.10.20	35,2%	BGBL T 1 Nr. 45 v. 14.10.20	26,2%	BBFestV2021 vom 25.06.2021	27,7%	BGBL T 1 Nr. 45 v. 14.10.20	3,3%		5,8%	vorher 7,9 %
					27,6%		27,6%		27,6%		27,6%		27,6%		27,6%		27,6%
Runderlass 20/2016 v.05.12.16	**§ 46 Abs. 9 SGB II** **(Asyl KdU)** Revision nach **§ 46 Abs. 10 Nr. 2 SGB II** **BBFestV § 2** landesspez. Quote	-		0,0%		0,0%		0,0%		5,4%	BBFestV 2021 v. 11.07.22	5,7%	BBFestV 2021 v.25.06.21	6,2%	BBFestV 2019 § 2	6,2%	BBFestV 2017 § 2, bestät. VO v.21.09.18
Saldo KdU		59,7%	**BBFestV 2024 v. 08.07.24**	59,7%	**BBFestV 2024 v. 08.07.24**	59,7%		59,7%		56,1%		57,9%		34,0%		36,5%	
Sockel-beteiligung Verwaltungs-kosten an KdU für BuT	**§ 46 Abs. 6 SGB II** an KdU für BuT Nebenleistungen von 27,6%	3,1%	BBFestV 2024 v. 08.07.24	3,1%	BBFestV 2024 v. 08.07.24	3,1%		3,1%		3,1%		3,1%		3,1%		3,1%	
Erstattung BuT	**§ 46 Abs. 6 SGB II** **§ 46 Abs. 8 SGB II** **§ 46 Abs. 10 Nr. 1 SGB II,** Revisionsergebnis beachten, § 1 **BBFestV**	8,7%	BBFestV 2024 v. 08.07.2024	8,7%	BBFestV 2024 v. 08.07.2024	7,3%	BBFestV 2023 v. 07.07.2023	6,3%	BBFestV 2022 v. 11.07.2022	5,9%	BBFestV 2021 v.25.06.21	6,2%	BBFestV 2020 v.15.06.2021	5,4%		5,3%	
Saldo BuT		11,8%		11,8%		10,4%		9,4%		9,0%		9,3%		8,5%		8,4%	
Bundes-beteiligung gesamt	**§ 3 BBFestV (Werte nach § 46 Absatz 5 Satz 3 SGB II)**	71,5%	BBFestV 2024 v. 08.07.24	71,5%	BBFestV 2024 v. 08.07.24	70,1%	BBFestV 2021 v. 07.07.23	69,1%	BBFestV 2021 v.25.06.21	65,1%	BBFestV 2021 v.25.06.21	67,2%	BBFestV 2021 v.25.06.21	42,5%		44,9%	

Selbstverwaltungsaufgaben unter Berücksichtigung der bisherigen Leistungsfähigkeit des Landkreises (311 ff.)

In der Vergangenheit wurde im Landkreis Vorpommern-Greifswald bewusst die Entscheidung getroffen, im Rahmen des eigenen Wirkungskreises ein funktionierendes Netzwerk von Verbänden und Vereinen bzw. Anlaufstellen für die Einwohner in außergewöhnlichen Lebenslagen zu schaffen. Dieses wird auszugsweise im Folgenden dargestellt.

Beratungslandschaft

Beispielhaft für die freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben des Landkreises Vorpommern-Greifswald steht die Beratungslandschaft. Im Rahmen der Beratungslandschaft werden systemrelevante Beratungsstellen, wie die Suchtberatungen, Schuldnerberatungen, Gesundheitsberatungen und allgemeine soziale Beratungen im Landkreis selbst finanziert. Diese Finanzierung ist mit der Aufrechterhaltung der sozialen Versorgung und der Bindung der Fachkräfte im Sozialwesen des Landkreises eng verwoben.

Rechtlich fußt die Beratungslandschaft auf dem Wohlfahrtsfinanzierungs- und Transparenzgesetz (WoftG M-V) in Verbindung mit der Zuweisungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Vorpommern-Greifswald und dem Land M-V. Die Vereinbarung sieht eine gleichwertige Finanzierung durch Land und Landkreis vor.

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Anteil LK	891.300,00 €	860.756,94 €	975.861,21 €	827.013,55 €	1.043.552,15 €	1.060.751,18 €	980.630,05 €
Anteil Land	822.145,00 €	851.927,00 €	799.422,00 €	773.749,44 €	812.148,00 €	810.636,00 €	877.235,00 €
Aufwand gesamt	1.713.445,00 €	1.712.683,94 €	1.775.283,21 €	1.600.762,99 €	1.855.700,15 €	1.871.387,18 €	1.857.865,05 €

Anteil Lankreis (%)	52%	50%	55%	52%	56%	57%	53%
Anteil Land (%)	48%	50%	45%	48%	44%	43%	47%

In den Jahren 2012 bis 2017 gab es eine anders strukturierte Förderung, welche lediglich nach Sucht- und Schuldnerberatung untergliedert war. In den Jahren 2018 – 2020 fand das Modellprojekt zur Beratungslandschaft statt. Welches sich ab 2021 etablierte und in der jetzigen Form existiert.

Die Entwicklung der Beratungslandschaft stellt sich wie folgt dar:

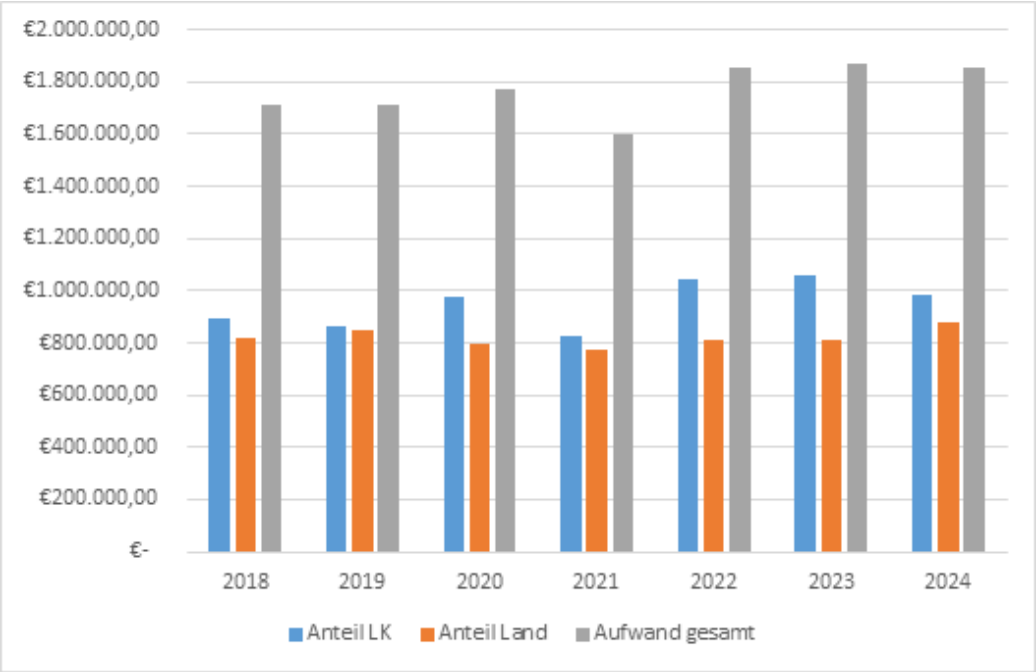

Weitere Bereiche der Wohlfahrtspflege

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald finanziert zudem aufgrund von Kreistags- und Kreisausschussbeschlüssen im Bereich der Wohlfahrtspflege anteilig oder per Festbetrag folgende Begegnungsstätten:

- Schwangerschaftskonfliktberatung
- Opfer häuslicher Gewalt
- Begegnungsstätten
- Vereine und Verbände
- Selbsthilfegruppen

	2020	2021	2022	2023	2024
Schwangerschafts-konfliktberatung	36.820,04 €	24.440,40 €	25.836,93 €	27.676,03 €	29.081,77 €
Vereine Verbände	95.571,08 €	80.060,00 €	96.450,00 €	131.304,11 €	84.097,26 €
häusliche Gewalt	- €	47.766,38 €	46.527,69 €	58.166,01 €	71.500,00 €
Begegnungsstätten	- €	67.845,73 €	77.893,45 €	76.881,15 €	80.380,41 €
Selbsthilfegruppen	- €	4.914,00 €	5.442,00 €	8.042,00 €	8.450,00 €
Gesamt	132.391,12 €	225.026,51 €	252.150,07 €	302.069,30 €	273.509,44 €

Zusammenfassend stellt sich der Zuschussbedarf des Landkreises im Bereich der Wohlfahrtspflege wie folgt dar:

	Ist 2022	**Ist 2023**	**Ist 2024**	**Plan NT 2025**	**Plan 2026**	**Plan 2027**	**Plan 2028**	**Plan 2029**
Zuschussbedarf Finanzhaushalt (in Mio.)	-1,29	-1,32	-1,03	-1,35	-1,50	-1,60	-1,60	-1,60

Frauenhaus

Die Finanzierung des Frauenhauses fällt eine Sonderstellung, aufgrund der rechtlichen Einordnung/-zuordnung zu. Die Finanzierung des Frauenhauses änderte sich ab 2019 massiv, da mit dem Kreistagsbeschluss vom 13.12.2018 eine Steigerung um 23.000 € beschlossen wurde sowie eine jährliche Dynamisierung vom 2,3 %.

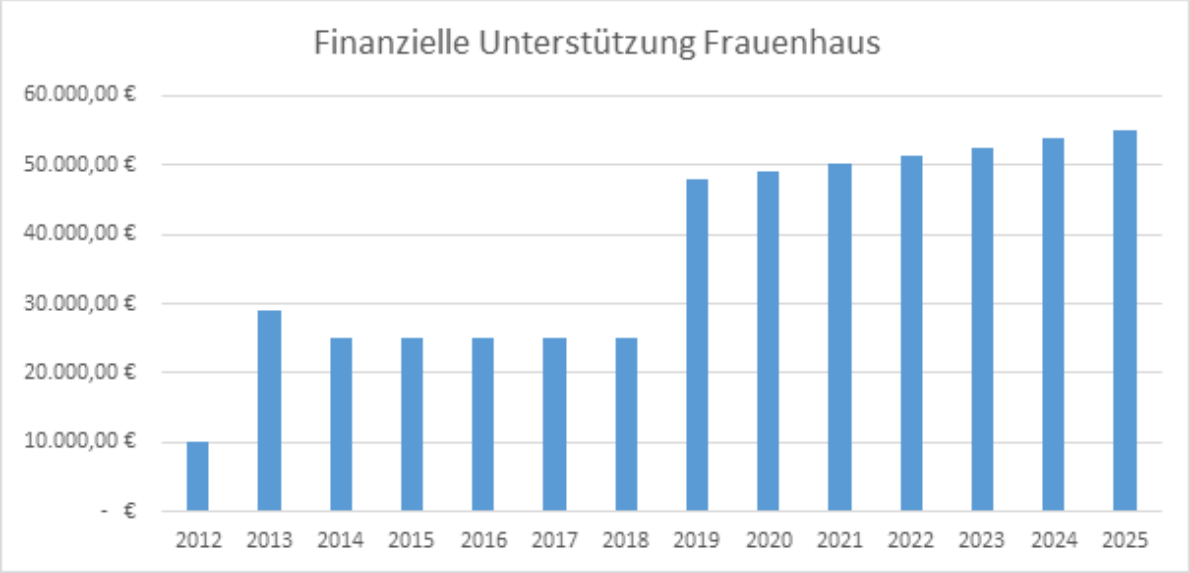

Aufbereitet in Zahlenwerten ergibt sich für den Landkreis folgender Zuschussbedarf:

	Ist 2022	Ist 2023	Ist 2024	Plan NT 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Zuschussbedarf Finanzhaushalt (in Mio.)	-0,05	-0,05	-0,05	-0,06	-0,06	-0,06	-0,06	-0,06

b) Wirksame/laufende Konsolidierungsmaßnahmen des Sozialamtes

Zu ergreifende Maßnahmen der Haushaltsüberwachung, insbesondere zur Haushaltskonsolidierung, werden im Sozialamt regelmäßig übergeprüft und angepasst.

Durch diese Routine sind bspw. die Produktverantwortlichen angehalten, im Rahmen der Prognose-Entwicklungen gezielt nachzusteuern. Die einzelnen Bearbeitungsschritte wurden in den entsprechenden Fließschemas aufbereitet und ab 2025 um ein Warnsystem, das via „Ampelformat“ klare Definitionen und Informationsregeln enthält, ergänzt.

Zum Zweck der Haushaltskonsolidierung wurde für die externe Perspektive ein Dienstleiter in 2024 beauftragt, der eine Organisationsuntersuchung zur Überprüfung der Ausgestaltung von Arbeitsabläufen und Schwerpunktgestaltung im Sozialamt durchgeführt hat.

2.4.2 Jugend

Das Jugendamt unterstützt gezielt Kinder, Jugendliche und Familien. Von A - wie Adoption bis Z - wie Zuwanderung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger wird ein breites Aufgabenspektrum abgedeckt. So vielfältig diese Aufgaben sich auch im Einzelnen gestalten, so vielfältig gestaltet sich auch der Aufbau der Produkte und Leistungen im Teilhaushalt:

3410000- Unterhaltsvorschussleistungen

3610000- Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege
3610001- Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
3610002- Förderung von Kindern in Tagespflege.

3620000- Jugendarbeit
3630100- Schul- und Jugendsozialarbeit
3630200- Förderung der Erziehung in der Familie

3630300- Hilfen zur Erziehung
3630301- Institutionelle Beratung
3630302- Soziale Gruppenarbeit
3630303- Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
3630304- Sozialpädagogische Familienhilfe
3630305- Erziehung in der Tagesgruppe
3630306- Vollzeitpflege
3630307- Heimerziehung/ sonstige betreute Wohnformen
3630308- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
3630309- Andere Hilfen zur Erziehung

3630500- Inobhutnahme-Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
3630600- Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
3630700- Adoptionsvermittlung
3630800- Amtspflegschaften, Amtsvormundschaften, Beistandschaften
3630900- Mitwirkungen in familienrechtlichen Verfahren
3631000- Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

3660000- Einrichtungen der Jugendarbeit

Die Jugendhilfe gehört zu den Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis mit der Bindung an verschiedene gesetzliche Vorschriften im SGB VIII und Spezialgesetzen, wie das Kindertagesstättenförderungsgesetz, das Adoptionsvermittlungsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz, Kinder- und Jugendförderungsgesetz (Aufzählung nicht abschließend). Für einzelne Aufgaben erhält der Landkreis Vorpommern-Greifswald Fördermittel im Rahmen von Zuwendungen, Zuweisungen, Projektförderungen.

Bei der Gewährung von Jugendhilfe nach Einreise unbegleiteter minderjähriger Ausländer (umA) werden die tatsächlich aufgewendeten Kosten vom Land erstattet.

Die Gewährung von Unterhaltsvorschuss ist eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Im Rahmen des Unterhaltsvorschussgesetzes ist der Landkreis Vorpommern-Greifswald für die Umsetzung zuständig. Die Leistungen werden an Kinder und Alleinerziehende als Transferleistung gezahlt. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald hat sich zu 1/12 an den Gesamtaufwendungen/-zahlungen der ausgezahlten Unterhaltsvorschussleistungen zu beteiligen. 11/12 der Aufwendungen/Auszahlungen übernimmt anteilig der Bund und das Land.

Die Kostenerstattungen im Bereich der Jugendhilfe seitens des Landes bzw. Bundes erfolgen erst nach Abrechnung. Das bedeutet, dass der Landkreis Vorpommern-Greifswald in Vorleistung geht und bis die Erstattungen, die häufig nicht unterjährig erfolgen, eingehen und somit den Haushalt des Landkreises belasten.

In der folgenden Tabelle sind die größten Einflussfaktoren auf den Zuschussbedarf innerhalb des Teilhaushaltes Jugendamt dargestellt.

Zuschussbedarf 2025 Finanzhaushalt (in Mio.)	**Ist 2022**	**Ist 2023**	**Ist 2024**	**Plan NT 2025**	**Plan 2026**	**Plan 2027**	**Plan 2028**	**Plan 2029**
34100 Unterhaltsvorschussleistungen	-1,04	-0,09	-1,14	-1,28	-1,3569	-1,38	-1,28	-1,51
36100 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	-16,79	-20,26	-21,82	-31,03	-40,7572	-42,50	-42,37	-42,37
36302 Förderung der Erziehung in der Familie	-2,84	-2,96	-3,27	-4,30	-4,5483	-4,81	-4,81	-4,81
36303 Hilfe zur Erziehung	0,36	-1,46	-2,33	-0,56	-0,5643	-0,56	-0,56	-0,56
36304 Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)	-1,12	-1,51	-2,27	-2,42	-2,5473	-2,69	-2,69	-2,69
36305 Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII)	-1,01	-1,53	-3,08	-2,40	-2,5144	-2,64	-2,64	-2,64
36306 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)	-7,11	-8,03	-10,04	-11,41	-12,1112	-12,85	-12,85	-12,85
36301 Schul- und Jugendsozialarbeit	-1,58	-1,73	-2,28	-3,82	-5,0736	-5,33	-5,33	-5,33
Gesamt	**-31,13**	**-37,58**	**-46,22**	**-57,21**	**-69,47**	**-72,76**	**-72,53**	**-72,76**

Im nächsten Abschnitt, wirtschaftliche Auswirkungen der politischen Rahmenbedingungen, werden die größten Einflussfaktoren detailliert betrachtet.

a) Wirtschaftliche Auswirkungen der politischen Rahmenbedingungen

Produkt Unterhaltsvorschussleistungen (34100)

Die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes zum 01.07.2017 führte zu einer Leistungsausweitung. Die Befristung der Leistung (max. 6 Jahre) entfiel und der Personenkreis wurde auf die 12-17jährigen Kinder und Jugendlichen ausgeweitet. Auf Bundeslandebene wurde bei Einführung von einer Verdopplung der Fallzahlen ausgegangen (Kleine Anfrage, 2021). Diese Annahme hat sich für den Landkreis bestätigt. Eine Beteiligung an der Mehrbelastung und dem Personalaufwuchs der Landkreise wurde von der Landesseite nicht erwogen.

Inzwischen hat sich der Fallbestand der laufenden Zahlfälle in den letzten Jahren auf durchschnittlich 4.800 Fälle eingepegelt.

Die stetige Erhöhung der Aufwendungen resultiert aus der jährlich gesetzlichen Erhöhung der Mindestunterhaltsbeträge und der Erhöhung der Fallzahlen, die aufgrund der Erhöhung des Selbstbehaltes des Unterhaltsschuldners zustande kommen.

Der Landkreis Vorpommern – Greifswald hat sich zu 1/12 an den Gesamtkosten der ausgezahlten Unterhaltsvorschussleistungen zu beteiligen.

	Ist 2022	Ist 2023	Ist 2024	Plan 1. NT 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Zuschussbedarf des Landkreises im Finanzhaushalt (in Mio. €)	-1,04	-0,09	-1,14	-1,28	-1,36	-1,38	-1,28	-1,51

Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (36100)

Mit dem 1. Januar 2020 trat das Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) vom 4. September 2019 in Kraft. Mit der Einführung des KiföG's entfielen die Elternbeiträge für die Förderarten: Krippe, Kindergarten, Kindertagespflege und Hort mit Förderumfängen von bis zu 50 Wochenstunden.

Bis Ende 2024 gestaltete sich die Finanzierung der Platzkosten folgendermaßen

54,5 %	Landespauschale gem. § 26 KiföG M-V
32 %	Kommunen gem. § 27 KiföG M-V (pauschaler Festbetrag, der durch das Land jährlich festgelegt wurde und 32 % entsprechen sollte)
0 %	Beitragsfreiheit für Eltern gem. § 29 KiföG M-V
	Restfinanzierung erfolgt durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald gem. § 28 KiföG M-V

Zudem wurde der Landkreis entsprechend § 29 Abs. 2 KiföG (neu) i. V. m. § 90 Abs. 4 zur Übernahme der Verpflegungskosten für alle Kinder, deren Eltern nicht leistungsfähig sind, verpflichtet.

Der Anteil des Landkreises, als örtlichen Träger der Finanzierung, ist im Vergleich zu den Vorjahren (Finanzierung KiföG alt) gestiegen. Grund dafür ist die nicht auskömmliche Finanzierung des pauschalen Festbetrages der Gemeinden. Der Landkreis ist nach Abzug der Landes- und Gemeindemittel dazu verpflichtet, den Restbetrag der Platzkosten zu finanzieren.

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald reichte eine Verfassungsbeschwerde beim Landesverfassungsgericht ein, dessen Gegenstand die neuen Finanzierungsregelungen des Kindertagesförderungsgesetzes in der Fassung vom 04.09 2019 waren. Das Verfahren ist anhängig.

Mit 2025 wurde die Platzkostenfinanzierung im KiföG M-V wie folgt angepasst:

55,22 %	Landespauschale gem. § 26 KiföG M-V
31,49%	festgelegte Wohnsitzgemeindeanteil gem. § 27 KiföG (monatlichen Gemeindepauschale entfällt)
13,29%	Landkreis Vorpommern-Greifswald

Das Land MV zahlt ab 2025 demnach eine höhere Platzpauschale pro Kind und der Anteil der Wohnsitzgemeinden wird entsprechend mit 31,49% an den realen Platzkosten pro Kita und Kindertagespflegestelle berechnet. Aber auch diese Anpassung wird nicht zu einer Kostendämpfung für den Landkreis führen, da sich weiterhin die Platzkosten durch die Umsetzung des Landesrahmenvertrags um ca. 34.5 Mio. € erhöhen.

Ab 2026 stehen die Landesmittel für die Förderung der Alltagshilfen gem. § 26 Abs.10 KiföG M-V voraussichtlich nicht mehr zur Verfügung. Für das Haushaltsjahr 2025 erhält der Landkreis noch eine nicht vollständig auskömmliche Bezuschussung der Alltagshilfen in Höhe von 412.006,62 €. Ab 2026 werden die Alltagshilfen (94 Alltagshelfer 2025) über die Vereinbarung zur Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen finanziert. Das Instrument der Alltagshilfen hat sich in der Praxis bewährt.

Weiterhin entfällt die direkte Bezuschussung der Hortförderung in den Ferien durch das Land (1. Änderung des KiföG's, 29.06.2022). Auch diese wird ab 2026 über die Entgelte finanziert.

In der Kindertagespflege verändert sich die Höhe der Platzkosten jährlich durch Umsetzung des Kreistagsbeschlusses. Der Beschluss-Nr.: 36-1/19 beinhaltet die Anpassung der Förderleistung der Kindertagespflegepersonen nach dem § 23 SGB VIII an den Tarif des öffentlichen Dienstes SuE S 3 Stufe 3 an die jeweilige aktuelle Fassung. Die Sachkosten wurden durch den Jugendhilfeausschussbeschluss 24/2023 vom 20.04.2023 ab 01.01.2022 erhöht und in zwei Kategorien (Kindertagespflege in eigenen Räumen und Kindertagespflege in angemieteten Räumen) unterteilt. Aktuell werden die Sachkosten für Kindertagespflegepersonen in eigenen Räumen monatlich in Höhe von 104,36 € und in angemieteten Räumen in Höhe von 130,02 € für einen Ganztagsplatz finanziert.

Die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege ist rückläufig. Die Anzahl der Kindertagespflegepersonen nimmt durch die Altersstruktur und den Fachkräftemangel in den Kindertagesstätten ab. Kindertagespflegepersonen mit einer Erzieherausbildung entscheiden sich für die Arbeit in einer Kindertageseinrichtung und geben die Kindertagespflege auf.

Auswertungen zu den Entwicklungen der letzten 5 Jahre jeweils zum Stichtag 01.03.:

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Sollbelegung (Betriebserlaubnis)	16.228	16.574	17.048	17.226	17.454	17.630
Istbelegung (in Anspruch genommene Plätze)	15.168	15.352	15.723	15.913	15.893	15.737

Der Fokus auf die Betreuungsquoten ergibt ein noch differenziertes Bild:

Entwicklung der Betreuungsquoten		2019	2020	2021	2022	2023	2024
Krippe	Einwohner 0 - unter 3 Jahre	5558	5278	5074	4934	4536	n. b.
	Kapaziät Plätze in der Krippe	3061	3104	3120	3152	3243	3258
	Belegte Plätze in der Krippe	2597	2523	2512	2506	2512	2287
	Betreuungsquote (Anzahl belegte Plätze in Bezug auf die Anzahl der Einwohner 0 - unter 3 Jahre)	46,73%	47,80%	49,51%	50,79%	55,38%	-
Kinder-garten	Einwohner 3 - unter 6,5 Jahre	6897	6962	6969	6992	6721	n. b.
	Kapaziät Plätze im Kindergarten	7071	7007	7192	7273	7499	7425
	Belegte Plätze im Kindergarten	6417	6473	6517	6546	6555	6369
	Betreuungsquote (Anzahl belegte Plätze in Bezug auf die Anzahl der Einwohner 3 - unter 6,5 Jahre)	0,9304	0,9298	0,9351	0,9362	0,9753	-
Hort	Anzahl der Grundschüler Klasse 1-4	n. b.	8374	8370	8695	8713	8779
	Kapazität Hortplätze	5748	6056	6296	6517	6712	6865
	Belegte Hortplätze	5559	5809	6101	6297	6502	6622
	Betreuungsquote (Anzahl belegte Hortplätze in Bezug auf die Anzahl der Grundschulkinder)	-	69,37%	72,89%	72,42%	74,62%	0,7543

Quellen:
Kapazitäten und Belegung Krippe, Kita, Hort aus Kitaportal
Anzahl der Grundschüler aus Schulentwicklungsplanung

Fallzahl Inanspruchnahme Ermäßigung der Elternbeiträge gem. §§ 16a SGB II, 90 SGB VIII und die Übernahme der Elternbeiträge

	2020	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**
Fälle zum Stichtag 01.03.	k.A.	900	1.394	1.380	1.430	1.198
Anzahl Fälle Jahr	1.956	1.753	1.690	2.858	2.610	1.639
Ausgaben in € pro Jahr	540.893,30 €	301.073,66 €	362.276,39 €	402.362,90 €	421.615,91 €	182.197,38 €
Einnahmen in € pro Jahr	5.191,93 €	6.083,13 €	3.359,32	7.780,85 €	4.939,68 €	890,30 €
Ausgaben Gesamt	535.701,37 €	294.990,23 €	358.917,07 €	394.582,05 €	416.676,23 €	181.307,08 €
Ausgaben Durchschnitt jeweils zum Mai*	225.372,21 €	125.447,36 €	150.948,50 €	167.651,21 €	175.673,30 €	182.197,38 €

*um einen Vergleich vornehmen zu können, wurde die Berechnung jeweils mit 5 Monaten vorgenommen, da das Jahr 2025 mit abgebildet wurde

Zur Verdeutlichung, welche Auswirkungen, bspw. die Freistellung der Eltern auf die Entwicklung der Zuschussbedarfe des Landkreises hat - nachfolgende Tabelle:

	Ist 2022	Ist 2023	Ist 2024	Plan 1. NT 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Zuschussbedarf des Landkreises im Finanzhaushalt (in Mio. €)	-16,79	-20,26	-21,82	-31,03	-40,76	-42,50	-42,37	-42,37

Produkt Förderung der Erziehung in der Familie (36302)

Im Verlauf der letzten Jahre zeichnet sich im Bereich der Förderung der Erziehung ein stetig wachsender Bedarf an Unterstützung ab. Dieser Bedarf an Mutter-Vater-Kind-Einrichtungen im Landkreis kann derzeit nicht vollständig gedeckt werden, sodass eine Erweiterung von Kapazitäten von 10 Plätzen im Jahr 2025 im Bereich Pasewalk notwendig wird.

	Ist 2022	Ist 2023	Ist 2024	Plan 1. NT 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Zuschussbedarf des Landkreises im Finanzhaushalt (in Mio. €)	-2,84	-2,96	-3,27	-4,30	-4,55	-4,81	-4,81	-4,81

Produkt Hilfen zur Erziehung (36303)

Der Bereich Hilfen außerhalb des Elternhauses ist besonders durch die kostenintensiven Leistungen der Vollzeitpflege und Heimerziehung geprägt.

	Ist 2022	Ist 2023	Ist 2024	Plan 1. NT 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Zuschussbedarf des Landkreises im Finanzhaushalt (in Mio. €)	0,36	-1,46	-2,33	-0,56	-0,56	-0,56	-0,56	-0,56

Der steigende finanzielle Mehrbedarf in der Heimerziehung kommt im Wesentlichen durch die stetigen Anpassungen der Trägerentgelte zustande. Im Bereich der Vollzeitpflege ist im Jahr 2024 die Richtlinie gemäß § 33 SGB VIII den Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Ausgestaltung der Vollzeitpflege angepasst worden.

Das Jugendamt sieht grundsätzlich ein stufiges Hilfesystem vor. Demnach ist die geeignete und notwendige Hilfe im Einzelfall einzusetzen. Der Rechtsanspruch ist im SGB VIII festgelegt. Dabei sind im Bereich der Hilfegewährung vorrangig die ambulanten Hilfeformen zu prüfen, um Heimerziehung zu vermeiden. Der sozialpädagogische Ansatz der familienerhaltenden Hilfen vor familienersetzenden Hilfen findet darin Anwendung.

Eine kostengünstigere Hilfe, die zur Vermeidung von Heimerziehung zum Einsatz kommt, ist die Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII. Die Neufassung der Richtlinie gem. § 33 i. V. m. § 39 SGB, die ab 01.10.2024 in Kraft getreten ist, regelt die Ausgestaltung und die Finanzierung der Vollzeitpflege im Landkreis Vorpommern-Greifswald.

Mit der Neufassung der Richtlinie ist die Grundlage für die Festlegung der monatlichen Pflegesätze in Anlehnung an die Empfehlungen des deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege erfolgt. Die Richtlinie berücksichtigt, dass sich die Höhe der laufenden Leistungen zukünftig an den jährlichen Empfehlungen des Deutschen Vereins ausrichtet.

Durch die Neufassung der Richtlinie entstehen in 2025 Mehraufwendungen i. H. v. ca. 2 Mio. €.

Zuvor waren die monatlichen Pflegesätze in Anlehnung an die Empfehlungen des deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege ab 2021 auf eine jährliche Steigerung des Pflegegeldes von 1,5 % festgelegt.

		2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
§ 33 Vollzeitpflege	Anzahl LB	408	277	367	300	368	325	360	309
	Aufwand (in Mio. €)	2,84	7,15	3,35	10,04	3,52	13,01	4,11	16,84
§ 34 Heimerziehung	Anzahl LB	389	308	376	332	365	331	313	251
	Aufwand (in Mio. €)	3,03	8,90	3,50	12,19	3,55	15,30	2,80	6,03

Ziel des Landkreises Vorpommern- Greifswald ist es, für Kinder im Alter bis zu 12 Jahren geeignete Pflegepersonen zu finden, um für die Kinder ein familiennahes Angebot vorhalten zu können. Gelingt es nicht, ausreichend geeignete Pflegepersonen zu gewinnen, müssen diese Kinder in anderen kostenintensiveren Betreuungsformen, wie z. B. in der Heimerziehung untergebracht werden.

Fallzahlen	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025*
Ø Monat	199	201	199	200	217	230	258	250	243	235	234
Jahr gesamt	309	310	323	321	346	335	364	358	388	354	265

Fallzahlen	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025*
Ø Monat	335	332	322	332	328	328	332	322	312	306	300
Jahr gesamt	409	414	420	431	407	378	390	380	397	392	316

In Bezug auf die Pflegeverhältnisse ist zu berücksichtigen, dass es zwar gelungen ist, neue Pflegeeltern zu gewinnen, aber auch Pflegeverhältnisse beendet werden. Bei einer Prüfung dieses Sachverhaltes wurde deutlich, dass es sich hierbei um Pflegeverhältnisse u. a. im Rahmen der Verwandtenpflege handelt, die mit dem Erreichen der Volljährigkeit der Kinder dann ausscheiden und auch keine weiteren Pflegekinder aufnehmen. Aber auch Pflegefamilien, die viele Jahre Pflegekinder betreut haben, nehmen aus gesundheitlichen oder Altersgründen keine Pflegekinder mehr auf.

Produkt Hilfen für junge Volljährige (36304)

Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Hilfen zur Erziehung im Bereich der Sozialpädagogischen Familienhilfe weiter ansteigen wird. Auch Familien mit Migrationshintergrund benötigen ambulante Hilfen, da in diesen Familien „besondere Erziehungsmethoden“ angewandt werden, die nicht dem Kindeswohl entsprechen. Insbesondere im Prüfverfahren zu Kindeswohlgefährdungen werden neben Maßnahmen in stationärer Form, aber auch in ambulanter Form zum Schutz der Kinder eingesetzt.

	Ist 2022	Ist 2023	Ist 2024	Plan 1. NT 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Zuschussbedarf des Landkreises im Finanzhaushalt (in Mio. €)	-1,12	-1,51	-2,27	-2,42	-2,55	-2,69	-2,69	-2,69

Produkt Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen/ Inobhutnahme (36305)

Durch Meldungen der Kinderschutzhotline, Polizei, Krankenhaus und anderer Institutionen und Bürger wird das Jugendamt gemäß SGB VIII § 8a tätig und prüft, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, leitet geeignete Maßnahmen und Hilfen zur Beseitigung der Gefährdung ein oder nimmt die Kinder/Jugendlichen in Obhut. Junge Menschen können selbst um in Inobhutnahme bitten. Diesem ist zu entsprechen, wenn es erforderlich ist.

Die Inobhutnahmen werden von den Mitarbeitenden des sozialpädagogischen Dienstes im Tagesdienst und außerhalb der Dienstzeit im Bereitschaftsdienst, in Zusammenarbeit mit freien Trägern abgedeckt. Die sich anschließende Betreuung findet in Einrichtungen von freien Trägern bzw. in Bereitschaftspflegefamilien statt.

Neben den Fallzahlsteigerungen kommt auch hier der finanzielle Mehrbedarf aufgrund dessen zustande, weil eine Vielzahl von Jugendhilfeträgern die Entgelte im stationären Bereich neu verhandelt haben und zukünftig verhandeln werden.

Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Fallzahlen Ø Monat	29	32	32	35	26	28	29	28	30
Fallzahlen Jahr gesamt	175	177	163	196	154	148	143	174	197
Gesamtaufwand	333.947	180.023	234.706	328.142	286.368	335.569	695.304	593.210	992.011
Ø monatl. Aufwand	1.908	1.017	1.440	1.674	1.860	2.267	4.862	3.409	5.036

Inobhutnahmen (umA)	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Fallzahlen Ø Monat	53	49	26	12	4	5	10	21	28
Fallzahlen Jahr gesamt	164	98	61	40	15	17	40	100	134
Gesamtaufwand	1.493.963	2.001.162	1.011.356	487.710	133.038	141.819	271.966	918.348	1.175.100
Ø monatl. Aufwand	9.110	20.420	16.580	12.193	8.869	8.342	6.799	9.183	8.769

Auch die vorläufige Inobhutnahme und die Inobhutnahme der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (umA) fällt ebenfalls in den Bereich der Hilfen zur Erziehung.

Vorläufige Inobhutnahmen (umA)	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Fallzahlen Ø Monat	3	1	1	1	1	4	2	10	21
Fallzahlen Jahr gesamt	21	6	3	1	4	30	17	85	188
Gesamtaufwand	19.733	4.621	2.377	- €	4.457	33.845	11.211	96.648	301.935
Ø monatl. Aufwand	940	770	792	- €	1.114	1.128	659	1.137	1.606

Der Landkreis erhält für die Leistungen Erstattungen vom Bund (§ 89 d SGB VIII). Dadurch, dass jedoch das Landesjugendamt/KSV diese Erstattung nicht periodengerecht unterjährig und zeitnah vornimmt, geht der Landkreis in Vorleistung.

In der nachfolgenden Tabelle sind Einzahlungen und Auszahlungen für die Haushaltsjahre 2016 bis 04/2025 gegenübergestellt.

Es ist ersichtlich, dass der Landkreis Vorpommern-Greifswald regelmäßig in Vorleistung gegangen ist (gelb hinterlegt).

Entwicklung Vorleistung umA (in Mio. €)	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Einzahlungen	2,90	6,02	3,13	1,70	2,20	1,17	0,23	1,61	1,89
Auszahlungen	3,92	4,05	2,64	1,97	1,70	1,43	1,52	3,91	5,90
Überschuss/ Fehlbetrag	-1,02	1,97	0,49	-0,27	0,50	-0,26	-1,29	-2,30	-4,01

Der gesamte Zuschussbedarf für das Produkt: Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen/ Inobhutnahme hat sich wie folgt entwickelt:

	Ist 2022	Ist 2023	Ist 2024	Plan 1. NT 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Zuschussbedarf des Landkreises im Finanzhaushalt (in Mio. €)	-1,01	-1,53	-3,08	-2,40	-2,51	-2,64	-2,64	-2,64

Produkt Eingliederungshilfe seelisch behinderter Kinder und Jugendliche (36306)

Der steigende finanzielle Mehrbedarf in der Eingliederungshilfe kommt im Wesentlichen durch die stetigen Anpassungen der Trägerentgelte im ambulanten und stationären Bereich zustande.

Diese Anpassungen von aktuell 7 % resultieren aus den steigenden Platzkosten (Tarifanpassung, Sachkostenerhöhungen). Durch den im Jahr 2024 abgeschlossenen Rahmenvertrag im ambulanten Bereich kommt es bei den Kosten der Fachleistungsstunden zu höheren Aufwendungen.

Gleiches gilt für den neuen Rahmenvertrag im teilstationären und stationären Bereich, der derzeit mit den Trägern verhandelt wird. Im Nachtragshaushaltes 2025 wurden Personal- und Sachkostensteigerungen von ca. 8 % berücksichtigt.

	Ist 2022	Ist 2023	Ist 2024	Plan 1. NT 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Zuschussbedarf des Landkreises im Finanzhaushalt (in Mio. €)	-7,11	-8,03	-10,04	-11,41	-12,11	-12,85	-12,85	-12,85

Zur Verdeutlichung der Entwicklung wurden die Fallzahlen für den stationären und ambulanten Bereich aufbereitet:

Fallzahlen	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025*
Ø Monat	30	29	36	46	49	48	43	37	37	34	26
Jahr gesamt	46	46	55	69	71	72	61	47	49	46	27

Fallzahlen	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025*
Ø Monat	111	120	136	143	129	129	134	128	126	123	120
Jahr gesamt	155	154	179	186	172	170	176	178	168	171	133

Bei den Integrationshelfern, ebenfalls eine ambulante Hilfeform gem. § 35a SGB VIII, werden ebenfalls kontinuierlich Fallzahlsteigerungen sichtbar.

Fallzahlen	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025*
Ø Monat	39	50	70	81	90	114	131	139	142	159	184
Jahr gesamt	73	93	117	129	143	176	213	210	219	248	194

Die Verlaufszahlen zu den bestätigten I-Helfern verdeutlichen, welche Bedarfe bei den Kindern im Bereich Schule bestehen. Die I- Hilfen werden in der Regel in der Schule umgesetzt. Eine Beschulung ist ohne diese Hilfen oftmals nicht möglich.

Aufgrund der Inklusion werden immer mehr Anträge im Jugendamt gestellt und geprüft. Liegt ein fachärztliches Gutachten gem. § 35a SGB VIII vor und ist eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für das Kind/den Jugendlichen nicht möglich, besteht ein Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe.

Zu prüfen ist, welcher Zusammenhang zwischen dem Anstieg des Hilfebedarfs bei den Integrationshelfern zur Einführung der Inklusion besteht und welche Kosten für den Landkreis daraus im Jugendamt, aber auch im Sozialamt entstehen.

Selbstverwaltungsaufgaben unter Berücksichtigung der bisherigen Leistungsfähigkeit des Landkreises

Neben den pflichtigen Aufgaben unterstützt der Landkreis im eigenen Wirkungskreis die Etablierung einer vielfältigen Jugendarbeit durch eine breite Förderkulisse. Hierunter fallen u. a. die Schul-/Jugendsozialarbeit, Familienzentren oder der Kreisjugendring.

Die Schul-/Jugendsozialarbeit wird auszugsweise detaillierter dargestellt.

Produkt Schul- und Jugendsozialarbeit (36301)

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald erhält seit dem Jahr 2011 ESF-Mittel für die Schul- und Jugendsozialarbeit. Die ESF- Mittel gilt es durch eine Kofinanzierung durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald zu sichern und ebenso das Angebot in diesem Bereich weiter auszubauen.

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald finanziert und unterstützt aktuell 76 Schulsozialarbeiter/-innen und 27 Jugendsozialarbeiter/-innen. Zum einen wird die finanzielle Absicherung mit Mitteln aus dem ESF, mit Kreismitteln und auch mit den Mitteln der Städte und Gemeinden gewährleistet.

Zum anderen ist der Landkreis Vorpommern- Greifswald Fachaufsicht für die inhaltliche Ausgestaltung im Bereich Jugend- und Schulsozialarbeit und hat für eine angemessene Durchführung der übertragenen Aufgaben zu sorgen.

Diese sozialpädagogischen Angebote sind zur weiteren Entwicklung und zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen der Kinder und Jugendlichen unabdingbar.

Ziel des Landkreises ist es, alle Schulen mit mindestens einem Schulsozialarbeiter und an den Schulen mit mindestens 500 Schülerinnen mit zwei Schulsozialarbeitern auszustatten.

	Ist 2022	Ist 2023	Ist 2024	Plan 1. NT 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Zuschussbedarf des Landkreises im Finanzhaushalt (in Mio. €)	-1,58	-1,73	-2,28	-3,82	-5,07	-5,33	-5,33	-5,33

b) Wirksame/laufende Konsolidierungsmaßnahmen des Jugendamtes

2013ff.

- Begleitung des Jugendamtes durch die VEBERAS Consulting GmbH
- Einführung eines Fachcontrollings

2014ff.

- Durchführung einer monatlichen Haushaltsüberwachung
- Durchführung eines Fachcontrollings im Bereich der Hilfen zur Erziehung
- Vergleich der Entgeltsätze und Fachleistungsstunden, hier insbesondere Bildung von Kennziffern und medianen Werten als Verhandlungsgrundlage mit den Trägern
- Weiterführung der Entwicklung der sozialraumorientierten Jugendhilfe/ Ausbau vorhandener Angebote, insbesondere im präventiven Bereich
- Gewährung ambulanter Hilfen vor stationären Hilfen, Senkung der Aufwendungen bzw. Vermeidung der Fallzahlenerhöhung durch kostengünstigere aber geeignete Hilfen (Kostendämpfung)
- Weiterführung des Landesmodellprojektes – Untersuchung von Langzeitfällen auf Beendigung oder Unterbrechung der Leistung
- Differenzierung der sozialpädagogischen Familienhilfe/Einsatz von Familienmanagern
- Optimierung des Hilfeplanverfahrens mit dem Ziel Verkürzung der Verweildauer und der Rückfallquote

2022/2023

Bereich Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege 361

- Gewinnung von zusätzlichen Tagespflegeplätzen
- Weiterentwicklung des Fachprogramms KEV
- Schaffung einer Schnittstelle-KEV-Tolina zur Optimierung des Betriebserlaubnisverfahrens
- bedarfsgerechte Bereitstellung von Angeboten der Kindertagesförderung in Kitas und Tagespflege unter Berücksichtigung des KiföG M-V und der bestehenden Rechtsansprüche auf einen Betreuungsplatz - Vorbereitung der Schaffung von ausreichenden Hortplätzen zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags ab 2026
- Zusammenarbeit mit den Eltern, den Leistungserbringern und Kommunen zum Wohle der Kinder

Hilfen zur Erziehung 36303

- Zielstellung der Kostendämpfung durch Stabilisierung der Fallzahlen im Bereich Heimerziehung auf die durchschnittlichen Fallzahlen des Jahres 2021 (239 Fälle) formuliert
- Erhöhung der Vermittlungsquoten von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien durch eine eingerichtete Personalstelle (Akquise von Pflegeeltern)

Monitoring im Bereich des Sozialpädagogischen Dienstes durch:

- Einheitliche Auswertung (Controlling), damit verbunden auch monatliche Auswertungen aller Fälle mit den Sozialarbeiterinnen
- Durchführung einer monatlichen Haushaltsüberwachung
- Vergleich der Entgeltsätze und Fachleistungsstunden, hier insbesondere Bildung von Kennziffern und medianen Werten als Verhandlungsgrundlage mit den Trägern
- Weiterführung der Entwicklung der sozialraumorientierten Jugendhilfe/ Ausbau vorhandener Angebote, insbesondere im präventiven Bereich
- Gewährung ambulanter Hilfen vor stationären Hilfen, Senkung der Aufwendungen bzw. Vermeidung der Fallzahlenerhöhung durch kostengünstigere aber gleich gut geeignete Hilfen
- Überprüfung der örtlichen Zuständigkeit im Einzelfall. Die Zuständigkeitsregelungen werden durch die wirtschaftliche Jugendhilfe besonders geprüft. Fortbildungen zu diesem Thema sowohl für die wirtschaftliche Jugendhilfe auch für die Sozialarbeiter wurden durchgeführt und sind zukünftig auch geplant
- Im Bereich des Pflegekinderwesens werden große Werbeaktionen zur Gewinnung neuer Pflegefamilien im Landkreis Vorpommern-Greifswald stattfinden. Diese Bemühungen werden auch weiter betrieben. Ziel ist es, die Hilfen nach § 33 SGB VIII weiter auszubauen, um so alternative Hilfeangebote zur stationären Unterbringung nach § 34 und § 35a SGB VIII zu vermeiden. Mit der Neufassung der Richtlinie zur Vollzeitpflege, die ab 01.01.2020 in Kraft tritt werden die Rahmenbedingungen für Pflegeeltern verbessert

- Regelmäßige Teilnahme an dem Praxisbegleitsystem zur Qualitätsentwicklung zum Kinderschutz über Bündnis Kinderschutz MV in Form von internen als auch Landkreis V-G-übergreifenden (überregionale) Fortbildungen/ Fachforen mit dem Ziel der Qualitätssicherung und -entwicklung. Resultierende Synergieeffekte sind u. a. Entwicklungen optimierte Verfahren im Rahmen der Hilfeplanung und im Kinderschutz, (Weiter-)Entwicklung effizienter Jugendhilfeangebote und Ausbau adäquater, multiprofessionelle Ausgestaltung der sozialpädagogischen Arbeit in der Jugendhilfe

c) Gesellschaftliche Rahmenbedingungen

Die **Flüchtlingskrise 2014/2015** führte zur Einrichtung einer Stabsstelle, die eigens für die Unterbringung, Betreuung und Integration von unbegleiteten minderjährigen Ausländern zuständig war. Diese Stabsstelle beinhaltete eine eigene Clearing- und Inobhutnahmestelle. Sie bündelte darüber hinaus die fachlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Betreuung, wie die sozialpädagogische Begleitung durch Sozialarbeiter, die rechtliche Vertretung durch einen Amtsvormund und die finanzielle Bearbeitung der Aufgaben.

Sie übernahm auch die STAzUBI Aufgaben im Rahmen der Bildung und Integration, wobei es hier insbesondere um die Zusammenarbeit mit dem Bildungssystem (Schule und Berufsschule) sowie den Arbeitsagenturen ging.

Die dramatischen Auswirkungen der **Coronazeit (2020-2023)** zeigten sich besonders im Bereich der Eingliederungshilfe. Das Wegbrechen der Arbeit und damit auch des Elterneinkommens und die fehlenden Betreuungsmöglichkeiten für die Kinder in Kita bzw. Schule haben nachhaltig Strukturen in unserer Gesellschaft verändert.

Eltern mit begrenzter Erziehungskompetenz konnten die Dauerbelastung durch ständige Präsens der Kinder zu Hause nicht aushalten. Die beengten räumlichen Bedingungen führten zu Krisen in den Familien. Einige Eltern mussten sich aufgrund der psychischen Belastung sogar in stationäre Betreuung begeben.

Die Kinder und Jugendliche zeigten in der Präsensbeschulung und beim Kitabesuch massive Verhaltensauffälligkeiten. Lehrer und Erzieher meldeten ebenfalls massive Probleme. Für die Kinder und Jugendlichen waren die Angebote der offenen Jugendarbeit jahrelang nicht erreichbar bzw. geschlossen.

Eltern haben keinerlei familiäre Ressourcen, sodass die Inobhutnahme oder Unterbringung der Kinder und Jugendlichen außerhalb des Elternhauses oft erforderlich wurde. Eltern stellten sogar selbst Anträge auf Unterbringung der Kinder in der Heimerziehung, da sie überfordert waren.

Mit Beginn des **Krieges in der Ukraine (24.02.2022)** wurden Kinder der geflüchteten Familien bei Bedarf sofort in den Kita-Alltag integriert. Innerhalb kürzester Zeit mussten Möglichkeiten gefunden werden, um den neuen Anforderungen an die Infrastruktur gerecht zu werden.

Die Zahl ukrainischer Kinder in den Kitas wird seit Mai 2022 quartalsweise erfasst. Im Mai 2022 wurden 68 und im April 2025 226 Kinder in Kita und Kindertagespflege betreut.

2.4.3 übertragener Wirkungskreis

Mit der Änderung der Verfassung des Landes M-V im Jahr 2000 wurde im Artikel 72 das strikte Konnexitätsprinzip festgeschrieben.

Für die den Gemeinden und Kreisen durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Rechtsverordnung übertragenen öffentlichen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung, ist bei Übertragung gleichzeitig die Deckung der Kosten zu regeln. Entsteht eine Mehrbelastung der Landkreise, so ist dafür ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen (siehe auch § 90 und 91 KV M-V).

Für nach der Änderung der Verfassung übertragene Aufgaben ist der jeweilige finanzielle Ausgleich im Fachgesetz zu regeln (Artikel 72 (5) der Verfassung M-V).

Eine umfassende Zusammenstellung übertragener Aufgaben nach der Verfassungsänderung lässt sich nirgendwo finden. Im Jahr 2024 gab es eine kleine Anfrage des MdL, David Wulff, der Fraktion der FDP im Landtag u. a. dazu, wie viele Aufgaben durch das Land bzw. die Landesregierung zur Erfüllung nach Weisung übertragen wurden und wie sich diese Zahl seit 2016 entwickelt hat.

Für die Beantwortung der Kleinen Anfrage wurde für die Aktualisierung und Vervollständigung der vorliegenden Übersichten eine umfangreiche Abfrage bei allen Ressorts durchgeführt. Es wurde eine tabellarische Übersicht zur Verfügung gestellt.

Die die Landkreise und Landräte betreffenden Aufgaben sind daraus in der Anlage „Aufgaben übertragener Wirkungskreis für Aufgabenträger Landkreise und Landräte“ aufgeführt.

Für die Erfüllung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden, die vor Inkrafttreten von Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 4. April 2000 (GVOBl. M-V S. 158) übertragen wurden, erhalten Landkreise Zuweisungen gemäß § 22 FAG.

Nach § 22 Absatz 1 Satz 2 FAG M-V muss das Land nur diejenigen Kosten übernehmen, die zur Fremdaufgabenerfüllung erforderlich sind. Das leitet sich aus dem landesverfassungs- und kommunalrechtlichen Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung ab.

[1] siehe Prof. Dr. Brüning, Kostenausgleich für die Wahrnehmung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde 17. Juli 2020, III.1.c), S. 46.

Die Verteilung der Zuweisungen für Landkreise erfolgt zu 70 % im Verhältnis der Einwohnerzahlen und zu 30 % im Verhältnis der in Einwohnerzahlen umgerechneten Gebietsflächenanteile als Produkt der Gebietsfläche und der durchschnittlichen Einwohnerzahl je Quadratkilometer.

Nach § 22 Absatz 4 FAG M-V ist im Abstand von 2 Jahren zu überprüfen, ob durch Veränderungen im Aufgabenbestand oder in der Aufgabenwahrnehmung eine Anpassung des Ausgleichs und seiner Verteilung notwendig ist.

Die Überprüfung erfolgt im Übrigen im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens mittels eines schriftlichen Erhebungsbogens, mit dem Daten des Stellenplans und der Finanzrechnung abgefragt werden (§ 22 Absatz 5 FAG M-V). Erhoben werden die Vollzeitäquivalente (VZÄ) für die Stellen im üWk, alle Einzahlungen und Auszahlungen für Sachkosten, die nicht zu den Kosten des Arbeitsplatzes gehören.

Die Kosten des Arbeitsplatzes werden

1. anhand der Ist-VZÄ und durchschnittlich je Entgelt- bzw. Besoldungsgruppe zur Verfügung gestellten Personalkosten der KGSt ermittelt
2. durch Berücksichtigung einer Sachkostenpauschale für die Sachkosten eines Arbeitsplatzes (9.700 €/VZÄ) und
3. durch Berücksichtigung eines Verwaltungsgemeinkostenzuschlags für Querschnittstätigkeiten (20 % der Brutto-Personalkosten) entsprechend des von der KGSt herausgegeben Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“, der im 2-Jahres-Rhythmus erstellt wird (Grundlage ist Stadt Köln), ermittelt

Die Pauschalen wurden seit vielen Jahren nicht angepasst. Aufgrund der Kostenentwicklung, vor allem im IT-Bereich, scheint das aber notwendig. Ebenso ist es fraglich, ob bei den Personalkosten eventuelle Tarifsteigerungen, die zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht bekannt sind, ausreichend berücksichtigt werden

Zur Orientierung werden im Erhebungsbogen Produktbezeichnungen und Produktgruppen, Produkte oder Leistungen sowie Kontenarten, Konten oder Unterkonten angegeben, die sich im landeseinheitlichen Produktrahmen- bzw. Kontenrahmenplan befinden. Die hierauf im Finanzverfahren der Landkreise erfassten Beträge können nicht in jedem Fall unbesehen in die Erhebung übernommen werden, weil insbesondere bei den Produkten vielfach Auszahlungen enthalten sind, die teilweise auch dem eigenen Wirkungskreis zuzuordnen sind.

Bei den Auszahlungen für Investitionen wird der Zeitraum betrachtet, der sich unmittelbar an die aus der letzten Befragung bekannte Datenreihe lückenlos anschließt. Investitionen werden azyklisch und nicht gleichmäßig und in jedem Jahr ausgeführt. Es sind die tatsächlich im jeweiligen Jahr getätigten Auszahlungen (abzüglich der tatsächlich erhaltenen Zuwendungs- oder Zuweisungsbeträge oder tatsächlich erhaltener Kostenbeteiligungen Dritter) für Investitionen anzugeben. Auszahlungen sind dann zu erfassen, wenn dies bisher nicht erfolgt ist. Landes- oder Bundeszuweisungen sind an dieser Stelle ebenso zu verrechnen, selbst wenn sie noch nicht kassenwirksam geworden sind, aber ein Rechtanspruch auf die Zuweisung besteht oder mindestens eine formelle Zusicherung für eine Zuweisung vorliegt.

Ebenfalls anzugeben ist der Umfang, in dem ein Investitionsgut für den übertragenen Wirkungskreis tatsächlich genutzt wird. Die Angabe erfolgt in Prozent.

Zu den Erhebungsbögen, die das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (IM) herausgibt, ergehen Hinweise zu den Erhebungen. Diese dienen u. a. dazu, dass die Angaben der einzelnen Landkreise vereinheitlicht und damit vergleichbar werden.

Für die Gegenüberstellung und Ermittlung des Kostenausgleichs sind „Typisierungen und Pauschalisierungen zulässig. Bei der Kostenermittlung kann daher nicht jede Verschiedenartigkeit der Verwaltungsträger in der Aufbau- oder Ablauforganisation, der Personalstruktur oder anderer Einflussfaktoren berücksichtigt werden. Das führt zu einer Ungleichbehandlung.

Auch kann keine Erfassung unterschiedlicher Altersstrukturen in den verschiedenen Verwaltungen erfolgen. Hinsichtlich der Kostenermittlung der Personal- und Arbeitsplatzkosten werden daher Pauschalen verwandt. Nur so kann die Erfassung und Verwertung personenbezogener Daten außerhalb der für die Personalverwaltung zuständigen Stelle vermieden werden.“.[2]

[2] Hinweise zur Erhebung des Verwaltungsaufwandes für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden nach § 22 Absatz 4 und 5 FAG M-V, Stand: 17.12.2024

Zur Kostenermittlung werden die erhobenen Daten mittels quantitativer Analyseverfahren bereinigt und gewichtet, um die sich bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltungstätigkeit ergebenden durchschnittlichen Kosten und Einsparungen zu ermitteln; Mittelungen und Pauschalisierungen sind zulässig.

Für Landkreise findet die DEA-Analyse Anwendung. Es werden die Kosten für die Aufgabenerfüllung je Flächeneinwohner ermittelt. Die Landkreise, die den oberen Rand der Koordinatenpunkte bilden, ergeben die Effizienzlinie. Sie sind die Landkreise, die die Aufgaben am effizientesten erfüllen. Ziel ist es, auch die anderen Landkreise auf diese Linie zu bringen. Das erfolgt rechnerisch durch die Ermittlung der höchst möglichen Kosten für diese Landkreise und führt zu einer rechnerischen Gesamtsumme der Auszahlungen, wenn alle Landkreise auf der Effizienzlinie liegen würden. Die Differenz zwischen dem Saldo der aus den tatsächlich gemeldeten Ein- und Auszahlungen ermittelten Ausgaben je Flächeneinwohner und der rechnerisch ermittelten Summe, wenn alle Landkreise effizient sind in Prozent, bildet den Effizienzabschlag.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung wird anhand der ermittelten Kosten eine mögliche Effizienzrendite geprüft (Stand 03.03.2025).

Landkreise	Einwohner Stand 31.12.2023	Anteil Einwohner	Fläche in km² und Anteil in % (nach FAG*)		Flächen-EW	üWk-Auszahlungen aus Erhebung 2024
NWM	157.160	12,32%	2.132	8,95%	144.234	17.823.948,45
LUP	209.372	16,42%	4.753	19,94%	222.844	27.030.867,29
LRO	218.780	17,16%	3.449	14,47%	208.504	21.797.889,98
V-R	216.175	16,95%	3.787	15,88%	212.091	21.826.934,57
V-G	226.181	17,74%	4.246	17,81%	226.463	26.571.641,65
MSE	247.575	19,41%	5.471	22,95%	261.106	30.060.771,77
Gesamt	**1.275.243**	**100,00%**	**23.838**	**100,00%**	1.275.243	**145.112.053,70**

Landkreise	**effiziente üWk-Auszahlungen 2024 Einwohner** (70 %) und **Fläche** (30 %)		**Jahreszuweisung 2026**	**bisher Zuweisung 2025**
NWM	2.010.710,01	3.736.266,69	15.746.976,70	13.594.998,60
LUP	6.000.931,39	8.328.396,44	24.329.327,83	21.004.505,65
LRO	6.719.923,24	6.043.786,42	22.763.709,66	19.652.866,79
V-R	6.520.840,14	6.634.517,37	23.155.357,52	19.991.059,27
V-G	17.285.533,22	7.438.869,52	24.724.402,74	21.345.620,09
MSE	18.920.536,60	9.586.081,24	28.506.617,84	24.610.949,60
Gesamt	**97.458.474,60**	**41.767.917,69**	**139.226.392,29**	**120.200.000,00**

Landkreise	**Differenz Zuweisung 2026 zu 2025**	**Differenz Auszahlungen 2024 zur Zuweisung 2026**
NWM	2.151.978,10	-2.076.971,75
LUP	3.324.822,18	-2.701.539,46
LRO	3.110.842,87	965.819,69
V-R	3.164.298,25	1.328.422,95
V-G	3.378.782,65	-1.847.238,91
MSE	3.895.668,24	-1.554.153,93
Gesamt	**19.026.392,29**	**-5.885.661,42**

Das Jahr **2024** stellt sich wie folgt dar:

Kosten nach Produktkonten (Personalkosten nach KGSt) o. untere Vermessungsbehörde und Geoinformation		
Allgemeine Verwaltung	7.729.840,00 €	
Soziales und Jugend	4.725.472,01 €	
Gesundheitsdienste	5.279.403,89 €	
Bauen und Umwelt	6.813.925,44 €	24.548.641,34 €
untere staatl. Verwaltungsbehörde		1.791.401,75 €
Investkosten		231.598,58 €
Nettoausgaben ohne untere Vermessungsbehörde u. Geoinformation		26.571.641,67 €
erhaltene Zuweisungen § 22 (2) 1-4 (LK)		21.363.475,52 €
es fehlen		5.208.166,15 €
Nettoausgaben untere Vermessungsbehörde u. Geoinformation		5.269.061,46 €
Zuweisung § 22 (2) 5 (Geoinf.)		5.186.738,38 €
es fehlen		82.323,08 €
Für das Jahr **2025** werden gleich hohe Nettoausgaben angenommen wie für 2024		26.571.641,67 €
Zuweisung § 22 (2) 1-4 (LK)		21.345.620,09 €
es fehlen		5.226.021,58 €
Nettoausgaben untere Vermessungsbehörde u. Geoinformation wie 2024 angenommen		5.269.061,46 €
Zuweisung § 22 (2) 5 (Geoinf.)		5.182.480,90 €
es fehlen		86.580,56 €

Rückblickend auf das **Erhebungsjahr 2022** kann folgendes ermittelt werden:

Kosten nach Produktkonten (Personalkosten nach KGSt)		
Allgemeine Verwaltung	6.112.877,31 €	
Soziales und Jugend	3.649.903,24 €	
Gesundheitsdienste	9.581.120,19 €	
Bauen und Umwelt	5.607.552,86 €	24.951.453,60 €
untere staatl. Verwaltungsbehörde		1.393.923,96 €
Investkosten 2022		167.650,21 €
Invest aus Abfrage 2021		199.117,28 €
UVG-Zuschuss 2021		997.283,98 €
Nettoausgaben ohne untere Vermessungsbehörde u. Geoinformation		27.709.429,03 €
erhaltene Zuweisungen § 22 (2) 1-4 (LK)		23.120.852,40 €
es fehlen		4.588.576,63 €
Nettoausgaben untere Vermessungsbehörde u. Geoinformation		4.211.383,25 €
Zuweisung § 22 (2) 5 (Geoinf.)		4.795.856,22 €
zu viel erhalten		584.472,97 €

In **2023** fand keine Erhebung statt, so dass auch hier angenommen wird, dass die

Nettoausgaben in der Höhe des Jahres 2022 angefallen sind.	27.709.429,03 €
erhaltene Zuweisungen § 22 (2) 1-4 (LK)	23.087.626,82 €
es fehlen	4.621.802,21 €
Nettoausgaben untere Vermessungsbehörde u. Geoinformation wie 2022 angefallen sind	4.211.383,25 €
Zuweisung § 22 (2) 5 (Geoinf.)	4.791.079,98 €
zu viel erhalten	579.696,73 €

siehe auch Anlage „Vergleich Nettoausgaben-Zuweisung“

In der Anlage „HSK üWk LK Vergleich 2025“ sind für jedes Produkt je Landkreis die Nettoausgaben je Flächeneinwohner aufgeführt (Datenstand 03.03.2025).

Hierin wird deutlich, dass es teilweise starke Unterschiede in den Ein- und Auszahlungen je Flächeneinwohner in den einzelnen Aufgaben bei den Landkreisen gibt. Das kann verschiedene Ursachen haben. Zum Beispiel regionale Besonderheiten, die nicht genügend Berücksichtigung finden, aber auch Unterschiede in der Erfassung von Daten, in der Art und Organisation der Aufgabenerfüllung usw.

Für das Jahr 2024 wurde ein vorläufiger Effizienzabschlag von 4,06 % ermittelt, welcher sich auf die Zuweisung ab 2026 auswirkt (Stand 03.03.2025).

Der Produktbereich 3 in der Erhebung zum Aufwand des übertragenen Wirkungskreises spiegelt den Bereich Soziales und Jugend wieder, der zu den größten Bereichen zählt.

Zu den übertragenen Aufgaben im Sozialbereich gehören u. a. die Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Nr. 1)

Hierzu zählen:

- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Hilfen zur Gesundheit
- Hilfe zur Pflege
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- Hilfen in anderen Lebenslagen
- Kosten der Unterkunft und Heizung (SGB II)
- Einmalige Leistungen und
- Beratung und Unterstützung

Die Sozialhilfe wird von örtlichen und überörtlichen Trägern geleistet. Örtliche Träger sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Sie führen die Sozialhilfe als Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis aus.

Die Leistungen, die für BAFöG, Landesblindengeld, Landespflegewohngeld und Grundsicherung gezahlt werden, sind durchlaufende Posten. Sie werden zu 100 % erstattet.

Im Rahmen der Erhebung nach § 22 FAG M-V werden

- Angaben zum Aufgabenbereich Wohngeld (nach dem Wohngeldgesetz) und als Widerspruchsbehörde
- Die Sozialleistungen, einschließlich der Unterbringung von Personen, die in § 5 Absatz 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlAG) i. V. m. § 5 der Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung (ZuwZLVO) aufgeführt, sind mit der Einschränkung, dass die gewährten Sozialleistungen, zu denen auch die Kosten der Gemeinschaftsunterkünfte, Übergangswohnheime und -wohnungen zählen, nicht zu erfassen sind. Diese werden über das FlAG direkt erstattet und sind vor diesem Hintergrund unberücksichtigt zu lassen.
- Unterhaltsvorschussleistungen nach UVG für Kinder und Jugendliche (ohne die Unterhaltsvorschussleistungen und Erstattungen, diese werden durch das LAGuS zentral bereitgestellt)
- Ausbildungsförderung nach AFBG und BAföG (nur Verwaltungsaufwand)
- Sonstige soziale Leistungen ohne Leistungsauszahlung; Landesblindengeldgesetz; Wohngeld (Betreuungsbehörden nach AG BtG werden im eigenen Wirkungskreis tätig) ermittelt und für die Zuweisungen berücksichtigt.

Bei Aufgaben, die nach dem 20. März 2002 im Bereich Soziales und Jugend an die Kommunen zur Erfüllung nach Weisung übertragen wurden, erfolgt der Mehrbelastungsausgleich ausschließlich nach den jeweiligen Fachgesetzen und nicht über § 22 FAG M-V (vgl. § 2 FAG M-V). Dies liegt im Regelungsbereich der jeweiligen Fachressorts. Aufgaben nach SGB II, SGB VIII, SGB XII sind folglich nicht zu berücksichtigen.

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde im Rahmen der 3. Reformstufe ab 01.01.2020 die Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe des SGB XII herausgelöst.

Die Refinanzierung (Nr. 1) erfolgt durch das Land mit 82,5 % der Jahresnettoauszahlungen gemäß Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Landesausführungsgesetz SGB XII - AG-SGB XII M-V) für die Hilfen Sozialhilfe für die Leistungen nach dem dritten, fünften und siebten bis neunten Kapitel des SGB XII.

Das Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Landesausführungsgesetz SGB IX - AG-SGB IX M-V (Nr.2) - regelt die Erstattung ebenfalls durch das Land mit 82,5 % der Jahresnettoauszahlungen für die Eingliederungshilfe (2. Teil SGB IX)

Seit dem 01.01.2013 werden im Landkreis Vorpommern-Greifswald die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für alle Rechtskreise selbst bearbeitet.

Das betrifft Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Leistungsanspruch nach dem

- Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II)
- Bundeskindergeldgesetz (BKGG: Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechtigte)
- Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (SGB XII)
- Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Im Bereich des Jugendamtes gehört

1. die Jugendhilfe zu den Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis mit der Bindung an verschiedene gesetzliche Vorschriften im SGB VIII und Spezialgesetzen wie das Kindertagesstättenförderungsgesetz, das Adoptionsvermittlungsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz, Kinder- und Jugendförderungsgesetz (Aufzählung nicht abschließend).
2. die Gewährung von Jugendhilfe nach Einreise unbegleiteter minderjähriger Ausländer (umA). Es werden die tatsächlich aufgewendeten Kosten vom Land erstattet.
3. die Gewährung von Unterhaltsvorschuss. Sie ist eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises
4. das am 1. Januar 2020 in Kraft getretene Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) vom 4. September 2019.

Auszug Entwurf eines vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern - Drucksache 8/2810 – vom 16.04.2025:

Die Konnexitätsverhandlungen mit den kommunalen Landesverbänden sind noch nicht förmlich abgeschlossen. Der Abschluss in Form einer Zustimmung der intern von den kommunalen Landesverbänden zu beteiligenden Gremien steht noch aus, da die tatsächliche Anzahl der Auszubildenden, die im laufenden Ausbildungsjahr 2023/2024 zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, für die Verhandlungen von großer Relevanz war, aber erst Mitte Oktober vorlag. Nach Auskunft des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. wird eine finale Rückmeldung Mitte Dezember 2023 erfolgen können.

Landtag Mecklenburg-Vorpommern - 8. Wahlperiode Drucksache 8/3637

Die Kosten für den finanziellen Ausgleich der Mehrbelastung zum Ausgleich der Verwaltungskosten beim überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landesjugendamt beim Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern) gemäß § 13 Absatz 2 Satz 6 KiföG M-V (neu) betragen jährlich 24.300 €. Sie werden gewährt für die Wahrnehmung der Aufgaben für die Personen nach § 7 Absatz 2 Nummer 3 Alternative 1 und 2 (neu) sowie der Aufgaben nach § 13 Absatz 2 Satz 2 KiföG M-V (neu). Der Ausgleichsbetrag wird ab dem Jahr 2024 als Einmalzahlung ausgezahlt. Die Kosten werden aus dem Einzelplan 07 getragen.

Das oben Genannte macht deutlich, dass durch die unterschiedlichen Regelungen zur Erfüllung und Finanzierung übertragener Aufgaben die Überprüfung der tatsächlichen Auszahlungen und erhaltenen Zuweisungen kompliziert ist. Wünschenswert wäre eine einheitliche Regelung z. B. in einem Konnexitätsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

Durch den zeitlichen Versatz zwischen IST-Auszahlungen und den Zuweisungen entsteht dem Landkreis eine jährliche Mehrbelastung in nicht unerheblicher Höhe.

	2022	**2023**	**2024**	**2025**
Nettoausgaben ./. Zuweisung	- 4.004.103,66	- 4.042.105,48	- 5.290.489,23	- 5.312.602,14

2.4.4 eigener Wirkungskreis

Einordnung des eigenen Wirkungskreises

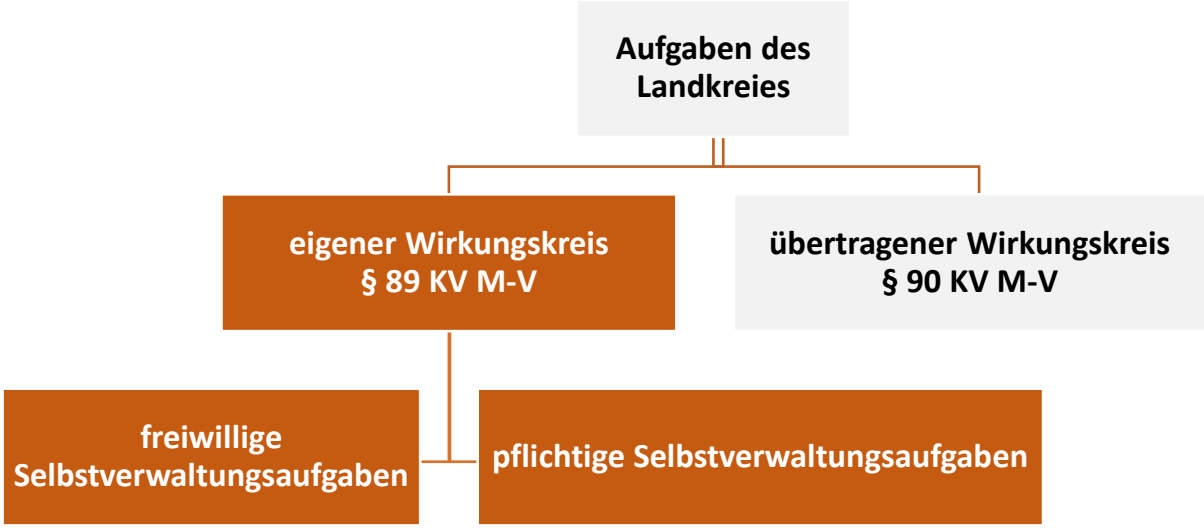

Aufgabenart	freiwillige Selbstverwaltung	pflichtige Selbstverwaltung
Entscheidungskompetenz des LK, **OB** Aufgabe übernommen wird?	Ja	Nein
Entscheidungskompetenz des LK, **WIE** Aufgabe übernommen wird?	Ja	Ja

Aufgaben des Landkreises im eigenen Wirkungskreis

Die Aufgaben des Landkreises (LK) im eigenen Wirkungskreis sind in § 89 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) geregelt. Sie lassen sich in vier zentrale Bereiche unterteilen:

1. Gemeindeübergreifende Angelegenheiten (§ 89 Abs. 1 KV M-V)

Der Landkreis übernimmt Aufgaben, die über die Zuständigkeit einzelner Gemeinden hinausgehen, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist (Generalklausel). Diese Aufgaben lassen sich weiter untergliedern in:

a) Existenzaufgaben

Hierunter fällt die Schaffung und Aufrechterhaltung einer funktionierenden Kreisverwaltung. Dazu zählen unter anderem Technik, Hauptverwaltung, Personalverwaltung, Vermögensverwaltung und das Kreisarchiv.

b) Kreisintegrale Aufgaben

Diese ergeben sich aus dem Wesen des Landkreises als überörtlicher Verwaltungseinheit, insbesondere aufgrund seiner flächenmäßigen Ausdehnung über die Grenzen einzelner Gemeinden hinaus. Typische Beispiele sind:

- Unterhaltung und Ausbau von Kreisstraßen
- Organisation des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)
- Abfallentsorgung
- Schülerbeförderung
- Schulentwicklungsplanung
- Schulträgerschaft für bestimmte Schularten

2. Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion (§ 89 Abs. 2 KV M-V)

Der Landkreis übernimmt auch Aufgaben, die grundsätzlich von den Gemeinden wahrgenommen werden könnten, für die diese jedoch aufgrund begrenzter Leistungsfähigkeit nicht allein verantwortlich sein können. Vorrangig sollen solche Aufgaben allerdings durch interkommunale Zusammenarbeit erfüllt werden.

3. Übernahme von Aufgaben auf Antrag der Gemeinde (§ 89 Abs. 4 KV M-V)

Der Landkreis kann Aufgaben übernehmen, die eigentlich auf Gemeindeebene liegen, wenn die betreffende Gemeinde dies beantragt.

4. Übernahme von Aufgaben von Land und Bund durch oder aufgrund eines Gesetzes

Der Landkreis übernimmt auch Aufgaben, die ihm durch Gesetze des Landes oder Bundes zugewiesen werden. Seit der Föderalismusreform 2006 dürfen jedoch keine neuen Aufgaben mehr direkt vom Bund an die Landkreise übertragen werden. In vielen Fällen legt das Land auch fest, wie bestimmte Aufgaben umzusetzen sind – selbst dann, wenn es sich um Selbstverwaltungsaufgaben im eigenen Wirkungskreis der Kommunen handelt.

Ein Beispiel: Landkreise sind gemäß § 1 Abs. 2 des Landeskrankenhausgesetzes M-V (LKHG M-V) für die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Krankenhausversorgung zuständig und auch maßgeblich an deren Finanzierung beteiligt. In der Praxis haben sie jedoch oft kaum Einfluss auf die Ausgestaltung – insbesondere dann, wenn keine kreiseigenen Krankenhäuser bestehen (wie etwa im Landkreis Vorpommern-Greifswald).

Übersicht über die freiwilligen Leistungen des Landkreises Vorpommern-Greifswald 2025 (§ 5 Nr. 11 GemHVO-Doppik)

lfd. Nr.	Produkt	Bezeichnung	Auszahlungen	Eigenanteil
	1110310	Partnerschaftliche Beziehungen	30.500	30.500
	1110400	Gremien: Zuwendungen Behindertenbeirat, Seniorenbeirat	14.000	14.000
	1230000	Verkehrsangelegenheiten, Allgemeine Maßnahmen (einschließlich Sicherung des Schulweges) und; Verkehrsunterricht, Verkehrssicherungsaktionen	2.500	2.500
	1260000	Brandschutz: Zuschuss Kreisfeuerwehrverband	449.300	449.300
	2430303	Entwicklung und Umsetzung von Strategien und nachhaltige Etablierung von Strukturen für ein datenbasiertes kommunales Bildungsmanagement im Landkreis. Inhaltliche Schwerpunkte bilden u. a. die Themen Schulentwicklungsplanung, Bildungsmonitoring, Bildungsübergänge, Deutsch-Polnische Bildungslandschaft, Etablierung eines lokalen Bildungsmanagements, Bildung für nachhaltige Entwicklung, kulturelle Bildung	409.200	409.200
	2510100	Atelier Otto Niemeyer-Holstein	407.000	210.000
	2610200	Förderung von Theatern: Theater Anklam	436.400	436.400
	2630110/ 2630120	Musikschulen	3.799.800	2.294.300
	2710100	Volkshochschulen	3.019.500	1.694.700

lfd. Nr.	Produkt	Bezeichnung	Auszahlungen	Eigenanteil
	2810000	Kultureinrichtungen, Kunst- und Künstlerförderung, Kulturförderung	110.000	110.000
	3150600	Andere soziale Einrichtungen: Zuschuss an das Frauenhaus	53.600	53.600
	3310000	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege, Beratungsstelle für Opfer häuslicher Gewalt	2.297.100	1.487.600
	3430000	Betreuungsleistungen: Zuwendungen an Betreuungsvereine	16.000	16.000
	3620000	Jugendarbeit: Zuschuss Produktionsschule Rothenklempenow	261.000	261.000
	3660000	Unterhaltung und Betrieb von Jugendeinrichtungen und Bereitstellung von geeigneten Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit zur Förderung der Entwicklung junger Menschen in Einrichtungen der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit. Beratung, Unterstützung, Förderung der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit und des ehrenamtlichen Engagements in Einrichtungen der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit	4.200	4.200
	4210000	Förderung des Sports: Zuwendungen an Sportvereine, Übungsleiter u. a.	596.000	596.000
	5320100	Kommunale Versorgung Landkreis Vorpommern-Greifswald ist mit 0,67 % an der Energie Vorpommern GmbH beteiligt Landkreis Vorpommern-Greifswald 100 %iger Gesellschafter der Flughafen Heringsdorf GmbH Verlustausgleich für den Betrieb des Flughafens		-10.000
	5470100	ÖPNV	6.082.300	4.289.300
	5470200	Beteiligungen: Flughafen Heringsdorf GmbH	465.000	465.000
	5480000	Hafen Berndshof	110.800	68.300
	5510210	Sonstige Erholungseinrichtungen: Zuschüsse an diverse Naturparks	200.000	200.000

lfd. Nr.	Produkt	Bezeichnung	Auszahlungen	Eigenanteil
	5510210	Sonstige Erholungseinrichtungen: Zuschuss Zweckverband "Peenetallandschaft"	40.000	40.000
	5710000	Wirtschaftsförderung: Projektzuschuss	33.500	33.500
	5710100	Kommunale Wirtschaftsförderung	15.800	15.800
	5710010	Beteiligungen: Fördergesellschaft Uecker-Randow	150.000	150.000
	571	Projekte (Smarte Landregionen, INTERREG „Kurs Pomerania“, INTERREG ORGAWASTE 2 FUEL, LEADER)	1.084.400	609.600
	5750000	Tourismus	331.000	195.800
	6260000	Gewinnausschüttungen und unter Umständen Verlustausgleich der Unternehmen des Landkreises	0	-118.000
	diverse	Mitgliedsbeiträge an Vereine und Verbände	656.650	656.650

Diese Liste wird aktuell kritisch im Zusammenhang mit der Haushaltsplanung überarbeitet und das entsprechende Zahlenwerk ergänzt. Die Größenordnung der Summe aller kreislichen Eigenanteile für die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben liegt bei etwa 14,7 Mio. €. Dies zeigt deutlich die Tendenz, dass der Landkreis das unterjährige Defizit im laufenden Finanzhaushalt in Höhe von mehr als 75 Mio. € auch durch Streichung aller freiwilligen Leistungen, was große politische, soziale, kulturelle, wirtschaftliche und ökologische Nachteile mit sich bringen würde, nicht erreichen könnte.

Anteil der freiwilligen Leistungen (Eigenanteil) an lfd. Auszahlungen (in %)

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
1,42	2,12	1,57	1,50	1,55	1,52	1,46	2,01	1,89	2,11	1,86	1,88

2.4.5 Kosten der IT

Die IKT-Ost AöR wurde im Jahr 2019 von den Trägern Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Landkreis Vorpommern-Greifswald und der Stadt Neubrandenburg gegründet und erbringt kommunale Dienstleistungen für die Träger des gemeinsamen Kommunalunternehmens. Sie soll einen elektronischen Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu Verwaltungsdienstleistungen sicherstellen.

Zu den Aufgaben der IKT-Ost zählen der Betrieb der Kern-IT sowie damit verbundene Aufgaben für den Betrieb der IT-Infrastrukturen, Koordinierung und zentrale Beschaffung von externen IT-Dienstleistungen, Anwenderbetreuung durch einen zentralen Benutzerservice, Anwendungsbetrieb für Fachverfahren, die Schul-IT und auch Datenschutz und IT-Sicherheit. Zusätzlich soll IKT-Ost die Verwaltung bei der Umsetzung gesetzlicher und weiterer eGovernment-Herausforderungen mit Projekt- und Prozessmanagement und Strategieberatung unterstützen.

Die IKT-Ost AöR betreut alle Verwaltungs- und Schulstandorte ihrer Träger sowie darüber hinaus auch zusätzliche Verwaltungs- und Schulstandorte vom Zweckverband eGo M-V aus den umliegenden Landkreisen.

Die weiter fortschreitende Digitalisierung von Verwaltungsprozessen stellt neue Anforderungen an die Vorgangsbearbeitung. Diese gilt es, mit modernen Technologien und Datenstrukturen zu unterstützen.

Die IT-Kosten entwickelten sich seit Bestehen der IKT-Ost wie folgt:

	Ist 2019 in T€	**Ist 2020** in T€	**Ist 2021** in T€	**Ist 2022** in T€	**Ist 2023** in T€	**Plan 2024** in T€	**Plan 2025** in T€	**Nachtrag 2025** in T€
gesamt	5.969,1	6.033,0	11.102,4	11.429,5	12.870,5	19.945,4	12.386,6	13.478,0

Die Im Jahr 2024 ausgewiesenen erhöhten Ausgaben resultieren aus der Umsetzung des Projektes 26 meer.zukunft.seen in Höhe von 6,67 Mio.€, welches vom Bund mit 90 Prozent der Kosten gefördert wurde.

Der Nachweis der angemessenen, verursachungsgerechten Gesamtbelastung der Träger erfolgt auf Basis einer Ist-Kosten-Abrechnung unter Berücksichtigung der von den Trägern jeweils empfangenen Leistungen. Diese Abrechnungen liegen bisher nur für die Jahre 2019, 2020 und 2021 vor. Der Jahresabschluss 2022 wurde aufgestellt und von den Wirtschaftsprüfern geprüft. Nach Abschluss des Verfahrens und der Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt die Abrechnung gegenüber den Trägern. Danach werden die Jahresabschlüsse 2023 und 2024 analog auf- bzw. festgestellt und gegenüber den Trägern abgerechnet.

Im Rahmen der Organisationsuntersuchung in der IKT-Ost AöR im Februar 2023 hat der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald (LK V-G) in seiner Funktion als Vorsitzender des Verwaltungsrates der IKT-Ost AöR das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des LK V-G (RPA) beauftragt, den Trägern bekanntgewordene geschäftliche Tätigkeiten und Leistungen der IKT-Ost AöR kurzfristig zu überprüfen.

Mit der Prüfung wurden erhebliche Mängel in der Geschäftsführung, im Rechnungswesen, dem Vertragsmanagement und dem Vergabewesen festgestellt. Im Ergebnis wurde der Vorstand Anfang 2023 entlassen. Nach einer Interimslösung wurde Anfang 2024 ein neuer Vorstand eingesetzt.

In 2025 wird das Abrechnungsmodell in enger Abstimmung mit den Trägern weiterentwickelt.

Im Zuge der Wirtschaftsplanung 2025 wird die Umlagefinanzierung schrittweise durch die Entgeltabrechnung abgelöst.

Dafür wurden im Geschäftsjahr 2024 Servicescheine erstellt und das jeweilige Entgelt wird zu der Leistung, gültig ab 01.01.2026, kalkuliert. Die Abrechnung wird monatlich per Rechnung erfolgen. Etwaige Risikoaufschläge oder Gewinne sind nicht Bestandteil der Kalkulation der Entgelte. Die Entgelte werden ausschließlich für Services erhoben.

Die Umstellung des Abrechnungsmodells kann im Planungsjahr 2025 nicht vollständig umgesetzt werden. Daher wird neben der entgeltbasierten Abrechnung weiterhin eine Umlageabrechnung stattfinden.

Diese Änderung von einer umlagefinanzierten Abrechnung zur entgeltfinanzierten Abrechnung ist erforderlich für eine höhere Kostentransparenz. Darüber hinaus haben die Fachämter eine entsprechende Kostenkontrolle.

Mit einer entgeltfinanzierten Abrechnung sind interkommunale Vergleiche möglich, die wiederum eine Effizienzsteigerung ermöglichen.

Aus dem Wirtschaftsplan der IKT-Ost AöR für das Jahr 2025 ist zu entnehmen, dass die IKT-Ost AöR in den Folgejahren mit steigenden Ausgaben rechnet, die wiederum den Konsolidierungsbestreben des Landkreises entgegenstehen.

So steigen die Kosten voraussichtlich von derzeit 47.046 T€ des Jahres 2025 auf 51.827 T€ im Jahr 2028. Der wesentliche Teil der Kostensteigerungen betrifft die Personalkosten der IKT-Ost AöR und bezogene Leistungen.

Hier ist im Rahmen der Analyse der kostentreibenden Faktoren zu prüfen, ob diese Kosten angemessen sind.

Zur Reduzierung der entstehenden Kosten der IT ist es notwendig, eine Bereinigung nicht genutzter Fachverfahren und Hardware vorzunehmen. Diese Bereinigung ist nach Umstellung auf Entgeltabrechnung möglich und zwingend erforderlich.

Darüber hinaus wird die Konsolidierung der genutzten Fachverfahren vorangetrieben, sodass die zur Erfüllung der Aufgaben der Träger genutzten Anwendungen zusammengeführt und somit reduziert werden könnten.

Durch gemeinsame strategische Abstimmungen innerhalb der Träger und der kommunalen Familie im Land kann das Thema mit der nötigen Effizienz vorangebracht werden.

Zu prüfen ist, inwieweit diese Bereinigung und die Konsolidierung zur Kostenreduzierung beitragen können.

2.5 Ermittlung des Konsolidierungsbedarfs und Zeitraumes

Um den Konsolidierungszeitraum bestimmen zu können und den Umfang der notwendigen Maßnahmen zu ermitteln, muss im ersten Schritt der Konsolidierungsbedarf ermittelt werden. Dieser Konsolidierungsbedarf setzt sich zusammen aus den Fehlbeträgen, die aus Vorjahren noch existieren, und aus den Fehlbeträgen, die in diesem Haushaltsjahr und in den nächsten Haushaltsjahren voraussichtlich entstehen werden.

Dementsprechend wird die Konsolidierung in 2 Phasen stattfinden.

Phase 1

Erreichen des unterjährigen Haushaltsausgleichs.

Das bedeutet, dass in dem aktuellen Haushaltsjahr nicht mehr Geld ausgegeben wird als eingenommen wird und der Haushalt ohne Berücksichtigung der negativen Vorträge aus Vorjahren ausgeglichen ist.

Phase 2

Abbau aller Fehlbeträge aus Vorjahren.

In der zweiten Phase können dann bestehende Fehlbeträge aus Vorjahren durch Überschüsse der laufenden Jahre abgebaut werden. Aus der Höhe der erreichbaren Überschüsse in den jeweiligen Jahren ergibt sich die Geschwindigkeit des Abbaus der Gesamtfehlbeträge.

Phase 2 ist erfolgreich abgeschlossen, wenn der Haushalt auch unter Berücksichtigung der Vorträge aus Vorjahren ausgeglichen ist.

Aktuelle Situation

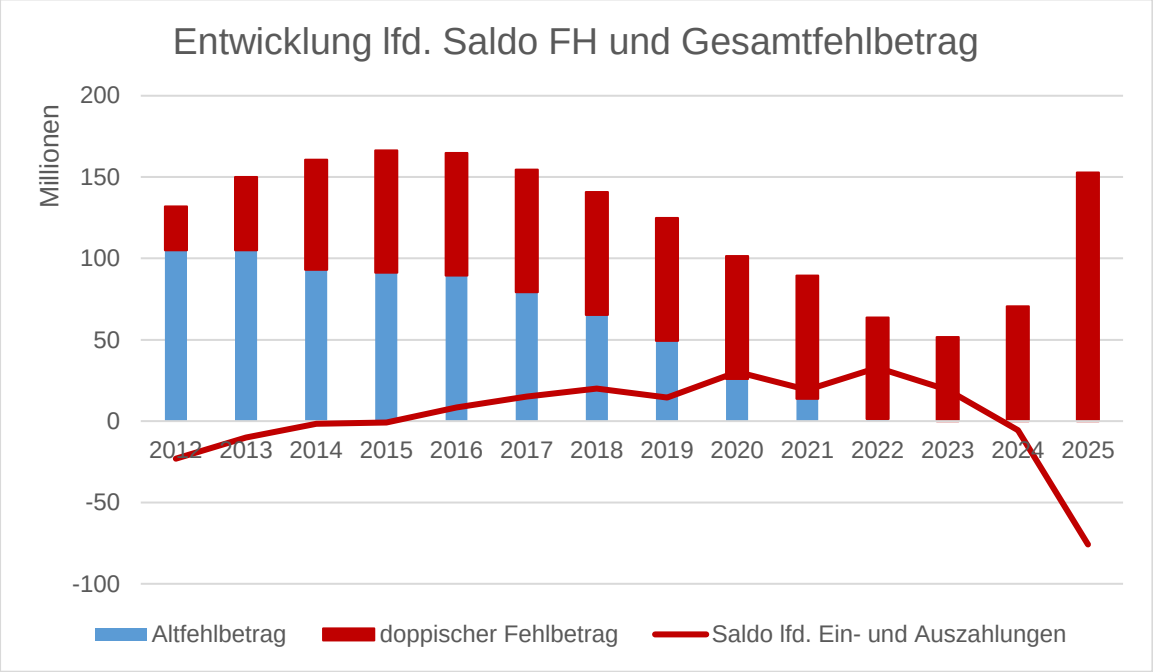

Wie aus dem Diagramm zu entnehmen ist, befinden wir uns noch vor Phase 1.

Die aktuelle Situation ist gekennzeichnet dadurch, dass die unterjährigen Fehlbeträge eine derartige Größenordnung erreicht haben, dass derzeit jegliche Kontrolle über den Haushaltsausgleich verloren gegangen ist.

Der erste Schritt muss also sein, diese großen lfd. Fehlbeträge auf 0 zurückzuführen.

Bevor dies nicht geschieht, kann keine Prognose über die Höhe des Gesamtkonsolidierungsbedarfs und dem daraus abzuleitenden Zeitraum bis zum Haushaltsausgleich abgegeben werden.

Der unterjährige Konsolidierungsbedarf für das Jahr 2025 muss auf Grundlage der Nachtragshaushaltssatzung 2025 auf 82,7 Mio. € beziffert werden.

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2026 und 2027 und der Erstellung des Haushaltssicherungskonzeptes für den Zeitraum 2027 bis 2030 ist der unterjährige Konsolidierungsbedarf für die Jahre 2026 und 2027 zu ermitteln und festzustellen.

Fazit:

Die aktuelle Haushaltssituation ist so dramatisch, dass derzeit weder der Konsolidierungsbedarf noch der Zeitraum seriös beziffert werden können. Die Kostenanstiegsdynamik hält ungebrochen an, so dass jede Zahl aus den Planungen in kürzester Zeit ad Absurdum geführt wird. Da wie in 2.4.1 und 2.4.2 gezeigt, die Ursachen in landes- und bundesrechtlich geregelten Anspruchsgesetzen liegen, muss zuerst dort eine deutliche Kostenbremse geregelt werden, bevor auf Seiten des Landkreises irgendeine sinnvolle Prognose abgegeben werden kann.

3. VORGEHEN ZUR ERMITTLUNG UND FESTSETZUNG VON KONSOLIDIERUNGSMAßNAHMEN

Die Konsolidierung des Haushalts des Landkreises Vorpommern-Greifswald ist derzeitig ohne Aussicht auf Erfolg!

Um die finanzielle Handlungsfähigkeit langfristig zu sichern und zu verbessern, werden Maßnahmen benötigt, die im Volumen des Erfolgs geeignet sind, unterjährig Überschüsse zu erwirtschaften.

Ein wesentlicher Faktor, der diesen Prozess derzeit unmöglich macht, sind die erheblichen Kostenbelastungen und Steigerungen im Jugend- und Sozialbereich, die überwiegend durch landes- und bundesrechtliche Vorgaben und die aktuelle Preisentwicklung verursacht wurden.

Entwicklung Zuschussbedarfe im lfd. FH ausgewählter Bereiche (in €)

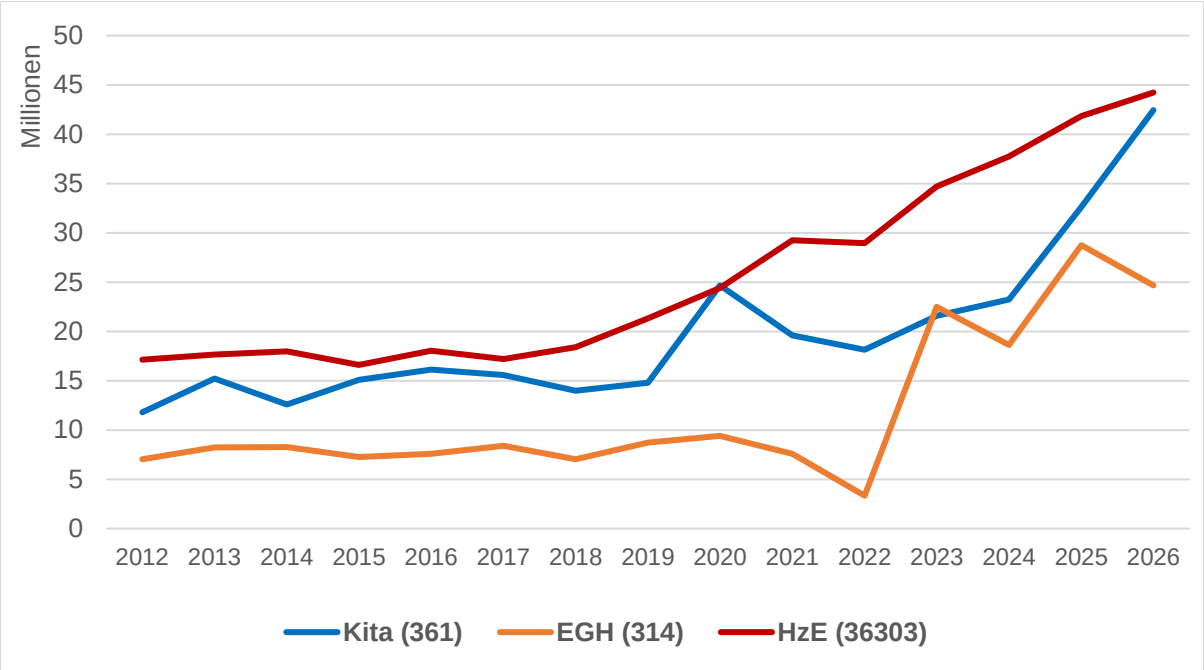

Diese externen Rahmenbedingungen sind durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald nicht steuerbar und erzeugen jährliche Mehrbelastungen im hohen Millionenbereich.

Vor diesem Hintergrund ist es besonders problematisch, dass Sparmaßnahmen im eigenen Wirkungsbereich nicht ausreichen, um die steigenden Ausgaben im Jugend- und Sozialbereich auszugleichen. Ein plakatives Beispiel hierfür ist die Kulturförderung des Landkreises. Der gesamte Förderbetrag beträgt derzeit ca. 100 T€, aus dem zahlreiche Projekte unterstützt werden. Während hier bereits vergleichsweise geringe Kürzungen in Höhe von 5.000 € oder 10.000 € gesellschaftlich und politisch schwer durchsetzbar wären, steigen die Auszahlungen im Jugend- und Sozialbereich in den letzten Jahren jeweils um etwa 30-40 Mio. € an. Die Summe aller Maßnahmen im freiwilligen Bereich des Landkreises beträgt ca. 14,7 Mio. €.

Dieses Missverhältnis verdeutlicht, dass eine nachhaltige Haushaltskonsolidierung nur dann realistisch ist, wenn landes- und bundesrechtliche Regelungen angepasst oder zumindest kompensierende Maßnahmen auf diesen Ebenen geschaffen werden.

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald wird daher weiterhin gegenüber Bund und Land deutlich auf diese Problemlage hinweisen, ggf. auch rechtliche Möglichkeiten ausschöpfen, um nachhaltige Lösungen auf allen Ebenen zu erreichen. Der Schlüssel für eine geordnete Haushaltswirtschaft des Landkreises liegt deshalb derzeit ausschließlich auf Landes- und Bundesebene.

Gleichwohl ist es richtig und wichtig, daran zu arbeiten, die Struktur und die Effizienz der Verwaltung zu verbessern, dort Einnahmemöglichkeiten anzupassen, wo dies möglich ist und Ausgaben kritisch zu betrachten und ggf. anzupassen.

Derzeit abzulehnen ist das Verfolgen von Maßnahmen, die deutliche Einschnitte für den Bürger, für Unternehmen oder Vereine im freiwilligen Bereich bedeuten. Diese Maßnahmen führen zwangsläufig zu einer heftigen politischen Kontroverse und brauchen im Ergebnis den Rückhalt aus der Mehrheit des Kreistages und der Bevölkerung. Es ist aber derzeit nicht vermittelbar, dass diese Bemühungen irgendeine Aussicht auf Erfolg haben könnten, da die durch Land- und Bund verursachten Probleme so groß sind, dass jeder Sparerfolg im Volumen nicht von Relevanz wäre. Deshalb muss der Hauptschwerpunkt der gemeinsamen Aktivitäten der Bürger, der Gemeinden, der Städte des Landkreises und aller kommunalen Gremien darauf gerichtet sein, bei Land und Bund eine deutliche Veränderung der Rahmenbedingungen zu erwirken. Erst wenn als Lohn der eigenen Mühen die Verbesserung der eigenen Handlung- und Gestaltungsfähigkeit liegt, kann über kreispolitisch kontroverse Konsolidierungsmaßnahmen diskutiert werden.

3.1 Politische Überzeugungsarbeit bei Land und Bund

Den Schlüssel für verbesserte Rahmenbedingungen haben das Land und der Bund in der Hand.

Die Frage ist, wie bewegt man Landes- und Bundespolitik zu veränderten Rahmenbedingungen, zumal auch dort derzeit Haushaltsnotlagen bestehen?

3.1.1 Klarheit und Transparenz über Ursachen und Wirkungen herstellen

Ein wichtiger Punkt ist, Transparenz über die Sachverhalte und Ursachen und Wirkungen herzustellen. Insofern wird in Vorbereitung auf das Haushaltssicherungskonzept, das im Dezember des Jahres beschlossen werden soll, eine noch tiefgründigere Haushaltsanalyse vorbereitet, in denen die Kostenwirkungen und die Leistungen transparent dargestellt werden, so dass gute politische Argumentationsgrundlagen und Entscheidungsgrundlagen gelegt werden können.

3.1.2. Intensivierung der Verbands Arbeit, um Veränderungen zu erwirken

Des Weiteren ist es wichtig, politisch um diese notwendigen Veränderungen zu werben. Dazu werden alle Gremien des Landkreistages genutzt. Von dort aus wird es Initiativen geben, um veränderte Rahmenbedingungen einzufordern.

3.1.3 Noch engerer Schulterschluss zwischen Städten, Gemeinden und Landkreis Vorpommern-Greifswald

Auf Kreisebene ist es wichtig, dass die kommunalen Körperschaften, also die Städte, die Gemeinden und der Landkreis ein einheitliches Auftreten gegenüber dem Land haben. Denn hier sind alle in einer Schicksalsgemeinschaft. Geht es dem Landkreis schlecht, wird es auch den Gemeinden und den Städten schlecht gehen. Geht es den Städten und Gemeinden schlecht, wird auch der Landkreis immer Probleme haben. Aufgabe des Landkreises ist es, die Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu ergänzen und Ungleichgewichte in der Leistungsfähigkeit auszugleichen. Gleichzeitig ist es aber auch der Auftrag des Landkreises, für eine gedeihliche Entwicklung des gesamten Landkreises zu sorgen.

Deswegen ist ein besonders wichtiger Aspekt, noch stärkere Geschlossenheit auf Kreisebene mit den eigenen Kommunen und mit den eigenen Städten und Gemeinden herzustellen.

3.2 Prüfung rechtlicher Schritte zur Durchsetzung der kommunalen Selbstverwaltung

Die Finanzlage des Landkreises Vorpommern-Greifswald ist maßgeblich durch landes- und bundesrechtliche Verpflichtungen geprägt, deren stetig steigender finanzieller Umfang durch das bestehende Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern nicht hinreichend kompensiert wird. Diese Entwicklung führt dazu, dass die in Artikel 72 der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern garantierte kommunale Selbstverwaltung sowie die Finanzhoheit der Kommunen nachhaltig beeinträchtigt werden.

Vor diesem Hintergrund prüft der Landkreis Vorpommern-Greifswald sämtliche notwendigen rechtlichen Maßnahmen und Schritte, einschließlich einer verwaltungsgerichtlichen oder verfassungsgerichtlichen Klage, mit dem Ziel:

a) das Land Mecklenburg-Vorpommern zu verpflichten, entweder den rechtlichen Rahmen für sämtliche Landkreise so anzupassen, dass diese ihren verfassungsrechtlich garantierten Aufgaben angemessen nachkommen können, oder
b) einen adäquaten finanziellen Ausgleich für Belastungen zu schaffen, die sich aus landes- und bundesrechtlichen Vorgaben ergeben.

Ziel ist es, eine nachhaltige und rechtsfeste Finanzierung der kommunalen Ebene zu gewährleisten und damit dafür zu sorgen, dass die dauerhafte Handlungsfähigkeit des Landkreises Vorpommern-Greifswald wiederhergestellt werden kann.

3.3 Optimierung der Verwaltung durch Organisationsuntersuchungen

Jede Verwaltung verändert sich im Laufe der Zeit und die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit einer Verwaltung ändern sich auch im Laufe der Zeit. Deshalb ist es für jede Organisation wichtig, sich selbst fortlaufend kritisch zu überprüfen.

Dabei sollen die Fragen:

1. Werden die richtigen Dinge getan?
2. Werden die Dinge richtig getan?
3. Werden die Dinge wirtschaftlich getan?

beantwortet werden.

Umso wichtiger und dringender ist diese Überprüfung, wenn der Landkreis in eine Haushaltsnotlage geraten ist. Um Hilfe zu erlangen, ist es unverzichtbar, belegen zu können, dass die notwendigen eigenen Bemühungen um wirtschaftliches Verhalten unternommen wurden.

3.3.1 Fortführung der Organisationsuntersuchungen

Organisationsuntersuchungen als Instrument der prozessorientierten Personalbedarfsbemessung

Um die Leistungsfähigkeit der Kreisverwaltung Vorpommern-Greifswald nachhaltig zu sichern und fortlaufend zu verbessern, werden gemäß Kreistagsbeschluss vom 27.11.2023 schrittweise flächendeckende Organisationsuntersuchungen durchgeführt. Ziel ist es, die bestehende Aufbau- und Ablauforganisation zu überprüfen, zu optimieren und an veränderte Anforderungen anzupassen.

Schwerpunkte

Im Auftrag der Verwaltungsleitung werden Organisationsuntersuchungen unter Federführung des Hauptamtes unter Beteiligung externer Auftragnehmer veranlasst.

Organisationsuntersuchungen werden mit verschiedenen Schwerpunkten umgesetzt,

wie z. B.:

- Analyse und Optimierung von Aufbau- und Ablauforganisation durch Überprüfung und Bewertung von Aufgaben, Prozessen, Strukturen, Kosten und Personalbedarfen, z. B. im
    - Sozial- und Jugendamt (09/2024-05/2025):

- Anpassung an neue Rahmenbedingungen, Veränderungen im Aufgabenbestand aufgrund geänderter gesetzlicher, politischer Vorgaben, z. B. im
    - Ordnungsamt (2023),
    - Gesundheitsamt 09/2025 -04/2026)

- Steigerung von Wirtschaftlichkeit und Qualität durch Überprüfung und Optimierung einzelnen Verwaltungsaufgaben/-abläufe,
    - z. B. im Rahmen von Digitalisierungsprojekten

- Stellenbemessung und Personalbedarfsermittlung als Grundlage für die Stellen- und Haushaltsplanung.

Standards und Methodik

Für alle Untersuchungen gelten einheitliche methodische Standards, die sich an den Vorgaben der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) und dem Organisationshandbuch des Bundesministeriums des Innern orientieren, z. B. bezogen auf die summarische/analytische Stellenbemessung und die empfohlenen Richtwerte zur Normalarbeitszeit.

Die Prozessdokumentation im Rahmen von Organisationsuntersuchungen erfolgt mit der Landessoftware ADONIS gemäß Rahmenkonventionshandbuch des Landes. Ergebnisse werden z. B. in Form von Prozesssteckbriefen und -modellen im internen Wissensmanagement bereitgestellt und sind für alle Beschäftigten im Intranet verfügbar.

Ressourceneinsatz

Zur Umsetzung und Qualitätssicherung werden personelle und finanzielle Ressourcen der Kreisverwaltung gebunden, u. a.

- VZÄ-Anteile (Organisation/Personal, Fachcontroller, Strategisches Controlling, Führungskräfte, Mitarbeiter der betroffenen Organisationseinheiten)
- Haushaltsmittel für externe Beratungsleistungen, Arbeitsmittel/ IuK-Technik/-Software sowie Schulung und Qualifizierung

Derzeit sind die Organisationsuntersuchungen des Jugendamtes und des Sozialamtes abgeschlossen. Die Untersuchungen des Gesundheitsamtes und des Amtes für Kultur-, Sport- und Schulverwaltung stehen unmittelbar bevor. Die übrigen Fachämter folgen dann.

3.3.2 Bewertung und Umsetzung der Ergebnisse der Untersuchungen des Jugendamtes und des Sozialamtes

Anhand der extern durchgeführten Organisationsuntersuchung in den Ämtern Sozial- und Jugendamt, liegen seit 13. Mai 2025 folgende Vorschläge bzw. Ergebnisse (Kurzform) vor:

1. Vollständige Besetzung der Planstellen anstreben
2. SOLL-Stellenzahl/-pläne je Amt mit geringfügigen Abweichungen ggü. Stellenplan 2024 bestätigt (Sozialamt: Minderbedarf: 5,4 VZÄ, Jugendamt: Mehrbedarf: 1,73)
3. Aufbauorganisation je Amt zweckmäßig und im Wesentlichen bestätigt
4. Aufgabenübersichten je Amt und Sachgebiet vorgelegt, differenziert nach Führungs-, Fach- und übergreifenden Aufgaben, leichte Anpassungen vorgeschlagen
5. VZÄ-Mehr- bzw. Minderbedarfe je Amt/Sachgebiet bezogen auf Fallzahlen und Aufwände 2024 ausgewiesen
6. zugehöriges Instrument zur Personalbemessung übergeben, um Fortführung zu ermöglichen
7. für priorisierte Leistungsprozesse Bearbeitungsabläufe und Bearbeitungsaufwände vorgelegt (Grundsicherung, Hilfen zur Pflege, Eingliederungshilfen, Bildung und Teilhabe, Unterhaltsvorschuss u. a.)
8. zugehörige Prozessmodelle und -steckbriefe in der Prozessmanagementplattform des Landes (ADONIS) erstellt und ins interne Wissensmanagement (Intranet) übertragen, als Grundlage für Einarbeitung, Vertretung, Ausbildung
9. Optimierungspotentiale, z. B. durch Automatisierung, Digitalisierung in der Fallbearbeitung ermittelt
10. Empfehlungen zu Verfahrensabläufen für Haushaltsangelegenheiten, Leistungsgewährung (z. B. dynamische Budgetierung) vorgelegt
11. Vorschläge, bezogen auf Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (inklusive Lösung) vorgelegt

Alle Handlungsempfehlungen zur Anpassung der Aufbau- und Ablauforganisation werden durch die Verwaltungsleitung mit den Fachämtern sowie den Interessenvertretungen abgestimmt, bewertet und fließen in die Stellenplanung und -bewirtschaftung ein.

Wesentliche Ineffizienten, grundlegend falsche Vorgehensweisen oder falsche Rechtsanwendungen wurden nicht festgestellt. Die gegebenen Hinweise werden überprüft und bei Eignung in die Arbeitsweise und Organisation aufgenommen.

3.4 Überprüfung strategischer Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

Die Logik der Haushaltskonsolidierung ist darauf ausgerichtet, Einzahlungen zu erhöhen und Auszahlungen zu reduzieren, bis ein positiver Saldo entsteht. Diese Vorgehensweise lässt leicht außer Acht, dass es ebenfalls komplexe Zusammenhänge gibt, die sich erst langfristig auswirken werden, die aber für eine nachhaltige Veränderung der strukturellen Bedingungen unverzichtbar sind und die erst einmal über einen längeren Zeitraum Aufwand bedeuten können.

Diese Maßnahmen, die nicht unmittelbar entlastende Haushaltswirkung haben, die sich aber positiv auf die Leistungsfähigkeit der Landkreise auswirken, sollen hier als strategische Maßnahmen bezeichnet werden.

Die Prüfung und Erarbeitung dieser Maßnahmen soll auch Gegenstand der Erarbeitung des Haushaltssicherungskonzeptes sein.

Hier kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht.

3.4.1 Prüfung Zinssicherungsinstrumente

3.4.2. Prüfung erhöhter Investitionen zum Abbau von Sanierungsstaus

3.4.3 Prüfung erhöhter Investitionen zur Modernisierung kreislicher Infrastruktur

3.4.4 Prüfung Maßnahmenkatalog zur positiven Entwicklung der Umlagegrundlagen

3.4.5 Prüfung der Beeinflussung der Abrechnung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach § 22 FAG M-V

Durch die Nutzung der von der KGSt zur Verfügung gestellten Pauschalen für die Ermittlung der Personalkosten, Verwaltungsgemeinkosten und Sachkosten für einen Arbeitsplatz treten Abweichungen zu den tatsächlich entstandenen Kosten im Landkreis Vorpommern-Greifswald auf. Es wird z. B. nicht die tatsächliche Entgeltgruppe und Stufe der für die VZÄ herangezogenen Mitarbeitenden berücksichtigt. Die KGSt bildet Durchschnittswerte, die auf den Personalkosten der Stadt Köln beruhen. Auch werden Tariferhöhungen nicht berücksichtigt, die zwischen den Erhebungszeiträumen wirksam werden.

Eine weitere Problematik ergibt sich durch die permanente Vorfinanzierung von neuen Aufgaben bzw. Aufgabenerweiterungen. Gibt es z. B. den Bedarf an weiterem Personal zur Erfüllung der Aufgaben (wie bei der Corona-Pandemie, dem Zufluss von Asylbewerbern aufgrund des Ukraine-Krieges) stellt der Landkreis Personal ein bzw. wird sogar durch Erlass dazu verpflichtet. Die Berücksichtigung dieses Personals findet aber erst mit der nächsten Erhebung statt und führt danach erst mit künftigen Zuweisungen zu einem finanziellen Ausgleich. Das Land ist der Auffassung, dass es teilweise auch für weggefallene Aufgaben mit den Zuweisungen noch Zahlungen gibt, die aus der vorherigen Erhebung resultieren und diese Vorfinanzierung mit ausgleichen. Ob das tatsächlich so ist und in welchem Umfang, kann nicht nachvollzogen werden.

Hinzu kommt, dass die Landkreise unterschiedlich an die Aufgabenerfüllung herangehen. So stellt ein Landkreis weniger Personal ein als ein anderer und erscheint nach der DEA als effizient. Auch wenn evtl. im Folgejahr mehr Personal eingesetzt und berücksichtigt werden muss, führt dies für das Jahr der Überprüfung dazu, dass dieser Landkreis als besonders effizient gilt und Teil der Effizienzlinie ist. Das kann zu einem Gesamtabschlag für alle Landkreise führen, was wiederum bis zur nächsten Überprüfung und Anpassung der Zuweisung eine Unterfinanzierung zur Folge hat.

Vorschlag zur Verbesserung bei Berücksichtigung von Personalkosten:

Es wäre wünschenswert, dass die KGSt ihren Bericht zu den Kosten des Arbeitsplatzes hinsichtlich der Pauschalen für Sachausgaben und Verwaltungsgemeinkosten anpassen und transparenter darstellen würde. Es sollten z. B. die tatsächlich angefallenen Personalkosten in den Landkreisen Berücksichtigung finden.

Angestrebte Veränderungen im Landkreis:

Bereits bei der Erfassung der Aufwendungen und Erträge erfolgt eine Trennung nach Aufgaben. Es sollten unter Berücksichtigung der Hinweise getrennte Konten für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises bereits bei der Haushaltsplanung eingerichtet bzw. beplant werden. Anhand der im Produktkonto hinterlegbaren Aufgabe kann dann jederzeit eine Auswertung der Ein- und Auszahlungen und ein Abgleich mit den erhaltenen Zuweisungen erfolgen. Somit ist auch unterjährig unter Berücksichtigung des Grundsatzes der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung eine Steuerung jederzeit möglich.

Hilfreich wäre eine Erweiterung des landeseinheitlichen Kontenrahmenplanes um spezielle Konten für die Betrachtung der Aufgaben nach § 22 FAG.

Vorschlag zur Verbesserung bei der Erhebung:

Die Erhebung alle 2 Jahre durchzuführen, ist bereits eine Verbesserung zum 4-Jahres-Rhythmus und führt zu einer möglichen schnelleren Berücksichtigung von Kostenschwankungen. Jedoch kann es unserer Auffassung nach immer noch zu Ungenauigkeiten kommen. So werden Vorgänge, die sich über mehrere Jahre erstrecken, auseinandergerissen. Die unterschiedliche Herangehensweise im laufenden Bereich und bei den Investitionen ist verwirrend. Da der Erhebungszeitraum parallel zur Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt, können falsche Daten als Grundlage herangezogen werden, wenn noch Buchungen im Zuge des Jahresabschlusses erfolgen. Die Überprüfung der zu erfassenden Daten wird dadurch aufwendiger.

Ein Vorschlag wäre eine jährliche Erhebung und Auswertung, optimaler Weise nach der Erstellung des Jahresabschlusses und mit den tatsächlich angefallenen Auszahlungen ohne Berücksichtigung von Pauschalen. Für eine Vergleichbarkeit der Landkreise untereinander müsste dazu wahrscheinlich eine intensive Betrachtung der Aufgabenerfüllung erfolgen.

Das wiederum würde wahrscheinlich zu einer besseren Berücksichtigung von Besonderheiten führen, macht die Auswertung aber auch aufwändiger und erfordert mehr Zeit. Die Folge wäre auch eine jährliche Neufestsetzung der Zuweisungen.

3.5 Festlegung eines Kreisumlageniveaus, das positive Gemeindeentwicklungen ermöglicht

Eine positive Entwicklung der kreisangehörigen Gemeinden ist ein wesentlicher Faktor für die positive Entwicklung des Landkreises. Vor allem die Entwicklung der gemeindlichen Steuerkraft führt zu steigenden Umlagegrundlagen für die Kreisumlage. Bei gleichbleibendem Kreisumlagehebesatz würde der Landkreis daher Mehreinzahlungen aufgrund steigender Umlagegrundlagen generieren, ohne dass diese durch eigene Konsolidierungsanstrengungen erwirtschaftet worden wären. Mit Blick auf die ebenfalls zum Teil erheblich angespannte Finanzsituation eines hohen Anteils kreisangehöriger Gemeinden, die gleichermaßen gehalten sind ihre Haushalte zu konsolidieren, ist die Angemessenheit der Kreisumlage auf den Prüfstand zu stellen.

Der aktuell geltende Kreisumlagesatz beträgt 48,5 Hebesatzpunkte und ist damit die höchste Kreisumlage im Land Mecklenburg-Vorpommern. Mit dieser hohen Kreisumlage wurde das Ziel verfolgt, die Fehlbeträge des Landkreises Vorpommern-Greifswald vollständig bis zum Jahr 2027 abzubauen. Diese Zielvorstellung ist aufgrund der aktuellen Verschlechterungen der Haushaltslage nicht mehr erreichbar. Nun stellt sich die Frage, welche Höhe der Kreisumlage angemessen ist, um einerseits die Gemeindeebene nicht zu überfordern und anderseits einen angemessenen Finanzierungsbeitrag zu den Aufgaben des Landkreises zu leisten.

Wie bereits festgestellt, ist der unterjährige Haushaltsausgleich durch eigene Sparanstrengungen nicht zu erreichen. Um dies durch die Anhebung der Kreisumlage zu erreichen müsste der Umlagesatz auf über 70 Hebesatzpunkte angehoben werden. Damit würde die kurzfristige Handlungsunfähigkeit fast aller Städte und Gemeinden des Landkreises eintreten. Dieses Vorgehen scheidet deshalb aus, da es das Problem nur auf die Gemeindeebene verschieben würde und das grundlegende Problem der überbordenden Ausgaben im Sozial- und Jugendbereich nicht lösen würde.

Mittel- und langfristig gesehen, hat der Landkreis die besten Aussichten, die Handlungsfähigkeit wieder zu erlangen, wenn die Städte- und Gemeinden des Landkreises eine möglichst gute Entwicklung nehmen können. Die derzeitige Kreisumlagehöhe bremst diese Entwicklung bereits massiv aus.

Um Gestaltungsspielraum zu eröffnen, ist eine Kreisumlage erforderlich, die positive Salden auf Gemeindeebene möglich macht. Deshalb wird bereits mit der Nachtragshaushaltssatzung 2025 vorgeschlagen, dass die Kreisumlage auf einen Hebesatz von 44 Punkten festgesetzt wird, um Gestaltung und Entwicklung auf der Gemeindeebene möglich zu machen. Dies führt zwar auf Kreisebene zu Mindereinnahmen von ca. 14 Mio. €, jedoch würden diese Mittel im Kreishaushalt keine neuen Handlungs- und Gestaltungsspielräume eröffnen.

Es ist dauerhaft zu prüfen und sicherzustellen, dass die Gemeindeebene ihre Gestaltungskraft behält und in der Gesamtsumme positive Salden erzeugt.

3.6 Prüfung von verstärkten Automatisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen

Der Prozess der Digitalisierung in der Kreisverwaltung schreitet voran. Es kann insgesamt von einer guten IT-technischen Ausstattung ausgegangen werden.

Allerdings ist festzustellen, dass die Möglichkeiten der Automatisierung und Digitalisierung, die sich dem Landkreis bieten, nicht die mögliche Geschwindigkeit entfaltet.

Eine wesentliche Ursache ist, dass digitale Veränderungsprozesse der Verwaltung immer gleichzeitig die Möglichkeit der Beibehaltung alter Verfahrensweisen erfordern.

Hinzu kommt, dass die sehr komplexe Verknüpfung der Verwaltung in sich selbst, mit anderen Behörden und die gebotene Beachtung von Datenschutz- und Datensicherheitsregeln Umstellungsprozesse sehr arbeitsaufwendig und teuer machen, die es aus rein technischer Sicht gar nicht sind. Hinzu kommt, dass sich die technischen Möglichkeiten selbst ebenfalls mit hoher Geschwindigkeit entwickeln und ein hohes und permanentes Fortbildungsniveau erfordern.

Mehr Geschwindigkeit erfordert deshalb einen deutlich höheren Ressourceneinsatz.

Deshalb soll geprüft werden, in welchem Umfang es sinnvoll wäre, mehr Geschwindigkeit für Automatisierung und Digitalisierung zu erzeugen und neue Technologien einzusetzen.

3.7 Organisationsuntersuchung der IKT-OST und verbundener Unternehmen

Seit dem Jahr 2019 werden die Aufgaben der Information und Kommunikation des Landkreises durch die Anstalt öffentlichen Rechts IKT-OST bewerkstelligt. Die Anstalt wird getragen von der Stadt Neubrandenburg, dem Landkreis Mecklenburgische-Seenplatte und dem Landkreis Vorpommern-Greifswald. Mit der IKT-OST AöR ist die Neu-Itec GmbH verbunden, deren Mehrheitsgesellschafter die Stadtwerke der Stadt Neubrandenburg sind.

Zielstellung der Gründung der IKT-OST war es, einen zuverlässigen, sicheren und modernen IT-Betrieb sicherzustellen, der den enorm wachsenden Anforderungen und Digitalisierung- und Automatisierung gerecht wird. Es ist viel erreicht worden. So arbeiten alle drei Körperschaften nach grundsätzlich gleichen auf einem für Kommunen hohen Sicherheitsniveau. Alle Schulen der Träger konnten vollständig digitalisiert werden und sind damit auf die Welt neuer digitaler Medien vorbereit und Vorreiter im Land. Krisenzeiten, wie die Corona-Pandemie konnten auch dank der Schlagkraft der IKT-OST solide bewältigt werden. Gleichzeitig ist der Finanzbedarf der IKT-OST aber enorm gewachsen. Im Jahre 2023 trennten sich die Träger von dem damaligen Vorstand. Das Rechnungswesen wies Mängel auf und entsprach nicht den Anforderungen der Träger. Ende 2023 konnte ein neuer Vorstand gewonnen werden, unter dessen Führung die Ordnung wiederhergestellt wird. Dies bremste die Innovationsgeschwindigkeit deutlich aus.

Es wird vorgeschlagen, die Art der Erledigung der Aufgaben der IT und Kommunikation einer intensiven Organisationsuntersuchung zusammen mit den anderen Partnern zu unterziehen.

Mit der Untersuchung soll einerseits überprüft werden, ob es betriebswirtschaftlich gebotenen Anpassungsbedarf der Strukturen, Beteiligungen und der Aufgabenaufteilung gibt und andererseits soll ermittelt werden, wie gemeinsam größere Geschwindigkeit in innovativen Veränderungen der Verwaltungswelt erzeugt werden kann. Neben der betriebswirtschaftlichen Komponente soll der Aspekt der Sicherheit des Betriebes großes Augenmerk geschenkt werden.

4. WEITERES VORGEHEN

Mit diesem Konzept werden unter der Gliederungsnummer 3 die zu untersuchenden Bereiche definiert. In den Monaten Juli bis September 2025 erarbeitet die Kreisverwaltung auf dieser Grundlage den Vorschlag für ein Haushaltssicherungskonzept, das zusammen mit dem Haushaltsplanentwurf für die Jahre 2026 und 2027 in den Monaten Oktober und November 2025 beraten und in der Kreistagssitzung am 1. Dezember 2025 beschlossen werden soll.